Biogr. Emig.
1261k

Zachariä (C. S.)

Biogr. 1261k

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachlaß

von

Dr. Karl Salomo Zachariä von Lingenthal.

Biographischer und juristischer

Nachlaß

von

Dr. Karl Salomo Zachariä v. Lingenthal,

Großherzogl. Badischem Geheimenrathe II. Klasse, ordentl. öffentl. Rechtslehrer an der Universität Heidelberg, Comthur des Ordens vom Zähringer Löwen.

Herausgegeben

von dessen Sohne

Dr. K. E. Zachariä von Lingenthal.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1843.

231. D.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Ich erfülle eine traurige Pflicht, indem ich diesen Nachlaß meines Vaters der Oeffentlichkeit übergebe. Nicht ein Denkmal galt es ihm zu setzen: er hat sich selbst ein **monumentum aere perennius** in seinen Schriften gestiftet. Aber der gelehrten Welt, der Theilnahme seiner Freunde und Schüler durfte wenigstens das nicht vorenthalten werden, was er selbst noch für den Druck bestimmt hatte.

Die Ausarbeitung des Nachtrags, welchen ich der Autobiographie meines Vaters hinzugefügt habe, war mir eine Beruhigung, ein Trost in meinem Schmerze. Möge der Nachtrag nur das und gerade das enthalten, was zur Ergänzung der Biographie erforderlich war.

Heidelberg im Mai 1843.

Dr. **E. Zachariä von Lingenthal.**

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Biographisches.

Seite

I. Autobiographie vom Jahre 1823. 3
II. Nachtrag von dem Herausgeber 54
1. Ein Verzeichniß der Schriften des Verstorbenen . . 64
2. Ein von demselben verfaßter Dialog über die Phrenologie 79

Zweite Abtheilung.

Juristisches.

I. Ueber das Staats-Kirchenrecht der Staaten des rheinischen Bundes 89
II. Ueber den Begriff des öffentlichen Rechts und den des Privatrechts 120
III. Von dem Verpflichtungsgrunde der Rechtsgewohnheiten . 129
IV. Das deutsche Recht, eine Quelle des gemeinen katholischen Kirchenrechts 134
V. Das Recht der katholischen Kirche ist auch in dem Sinne ein deutsches Recht, daß es auf den sittlichen Zustand der Völker deutschen Ursprungs im Mittelalter besonders berechnet war 141
VI. War auch der hohe Adel der Ahnenprobe in den deutschen Stiftern unterworfen? 145
VII. Noch ein Beitrag zu der Lehre von den nicht standesmäßigen Ehen des hohen deutschen Adels 151
VIII. Einige Bemerkungen, welche die Stiftung eines Familienfideikommisses betreffen 164
IX. Ueber die Lehnsfolge in die Fuldaischen Lehne 166
X. Ueber die Frage: Kann der Verleger einer Druckschrift sein Verlagsrecht ohne Zustimmung des Verfassers veräußern? . 182
XI. Ueber das Recht des Staates, Handlungen, die blos unsittlich sind, zu bestrafen 186

Erste Abtheilung.

Biographisches.

I.

Autobiographie.*

Ich wurde in der Stadt Meißen — in dem schönen Elbthale, das sich von dem böhmischen Gebirge bis einige Stunden unterhalb Meißen erstreckt, — den 14. September 1769 geboren.

Mein Vater war Advokat und damals Direktor mehrerer adlichen Gerichte. (Man nannte ihn: Herr Gerichtsdirektor! An eine Reinigung der deutschen Sprache hatte man noch nicht gedacht. In Titeln erhalten sich fremde Worte am längsten.) Meine Mutter, eine geborne Hesse, war die Tochter eines Geistlichen. Die

* Diese Autobiographie scheint um das Jahr 1823 niedergeschrieben worden zu seyn, denn es wird in derselben die zweite Auflage des Chursächsischen Lehnrechts (vom Jahr 1823) als eben erscheinend erwähnt. — Bei dem Manuscripte dieser Biographie fanden sich noch mehrere einzelne Zettel, auf denen theils Bemerkungen für die Fortsetzung derselben, theils Maximen oder Sprüche aufgezeichnet waren, die wahrscheinlich entweder in dem schon niedergeschriebenen Theile nachgetragen oder später benutzt werden sollten. Einer dieser Sprüche lautete so: „Nichts hat mir so viel Reue erspart, als das Sprüchwort: Guter Rath kommt über Nacht! Manchen Entschluß ließ ich unausgeführt; manchen Brief schickte ich nicht ab, weil ich eine Nacht hingehen ließ, ehe ich jenen ausführte, diesen abschickte.“ — Die übrigen Sprüche sollen weiter unten bei den entsprechenden Stellen der Biographie in Anmerkungen mitgetheilt werden.

Anm. des Herausgebers.

Großeltern von väterlicher und mütterlicher Seite waren noch am Leben und wohnten beide in Meißen. Sie hegten und pflegten den Enkel, den erstgeborenen; und, obwohl sonst oft in ihren Ansichten getheilt (denn wie könnte es in der häuslichen Gesellschaft anders seyn, als in der bürgerlichen?) waren sie doch fast zu einig in der Liebe zu dem Enkel.

Ich könnte nicht sagen, daß ich nach irgend einem Plane erzogen worden wäre. (Auch heut zu Tage wird wohl planmäßiger unterrichtet, als erzogen.) Man erzog, wie man selbst erzogen worden war; strenger oder milder, nach Gemüthsart oder Laune. Der Erfolg war, daß die Kinder ihren Sitten und Neigungen nach mehr den Eltern glichen, als jetzt der Fall seyn möchte. Jetzt steht die Erziehung, wenigstens in den gebildeteren Ständen, wohl in einer näheren Beziehung auf das öffentliche Leben.

Wenn man bei der Art, wie man mich erzog, fehlte, so war es nicht durch zu große Strenge. Zwar meine Mutter war gar nicht karg mit einem Schlage; aber die Schläge einer Mutter schmerzen nicht. (Paete non dolet!) Von meinem Vater erinnere ich mich nur ein einzigesmal geschlagen worden zu seyn; ich war der strafenden Hand meiner Mutter entlaufen, und freute mich, wie ein Feldherr des gelungenen Rückzuges. Aber ein Heer, das plötzlich dem verfolgenden Feinde zu Hülfe kam, — mein Vater, — verwandelte die Freude in Trauer. Der Vorfall ist aus meinem sechsten oder siebten Lebensjahre; aber noch steht er schmerzlich und mit den kleinsten Umständen vor meiner Seele. Nie habe ich mich mit dem Systeme, durch Schläge zu erziehen oder zu ziehen, oder körperliche Züchtigungen als Strafmittel gegen Erwachsene zu gebrauchen, befreunden können. Grundsätze, Gefühle und Erinnerungen sind in dem Menschen auf das sonderbarste mit einander verwebt. Vielleicht, daß auch in mir dieser Widerwille durch jene Erinnerung geweckt oder bleibend gemacht wurde.

Auch um deswillen wurde ich weniger erzogen, als durch die

äußeren Verhältnisse mich selbst zu entwickeln veranlaßt, weil meine Bildung, mein Schicksal von mehr als einer Behörde — zugleich von den Großeltern, von den Geschwistern meiner Eltern, abhing. (Gerade so — denn in der Menschenwelt beruht alles, im Großen und im Kleinen, auf denselben Gesetzen, — wie ein Volk leidlicher regiert wird, so wie sich die Staatsbehörden vervielfältigen.) Ich war selbstständiger oder, wenn man will, eigenwilliger, weil ein Befehl den andern aufhob oder milderte. Oft kränklich, lange der einzige Sohn meiner Eltern genoß ich in vollem Maaße der elterlichen und großelterlichen Liebe. Eine große Wohlthat, die ich der Vorsehung verdanke! Denn wenn auch manche Erfahrungen, wenn auch die Kenntnisse, die ich von den Menschen in dem Buche der Geschichte gesammelt habe, manchen Zweifel über den inneren Werth der Menschen in mir geweckt haben, so konnte doch die Wärme des Gefühls, welche das elterliche Haus gehegt und gepflegt hatte, unter keinem Froste des Lebens ganz aus meinem Herzen entweichen.

Freilich konnte man mich nicht zu den stillen, wohlgezogenen, verträglichen Knaben rechnen. Von Geburt lebhaft, reizbar, veränderlich entbehrte ich auch der Sittenschule, welche die öffentliche Erziehung und selbst der öffentliche Unterricht gibt. Denn so viel sich auch gegen die öffentliche Erziehung und gegen den öffentlichen Unterricht sagen lassen mag (wenn man anders, ohne von bestimmten Voraussetzungen auszugehn, irgend ein Urtheil über diesen Gegenstand fällen kann), sie haben wenigstens den Vortheil, daß sie schon frühzeitig, oder weil es noch Zeit ist, den Menschen an die Regeln und Fesseln des bürgerlichen Lebens erinnern oder gewöhnen, daß sie verträglicher machen, damit man erträglicher sey, — ein Vortheil, der, bei lebhaften und heftigen Gemüthern, nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Nie habe ich das, was meiner Erziehung in dieser Rücksicht abging (ich hatte sogar verhältnißmäßig wenigen Umgang mit Kindern),

ganz ersetzen können. Manche mich schmerzende Erinnerungen, manche unfreudige Erfahrungen hängen an diesem Bekenntnisse.

Jedoch würde man sich irren, wenn man glaubte, daß meine Denk- und Gemüthsart unter diesen Umständen zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangt oder eine republikanische Richtung genommen haben müsse. Kinder sind Kinder. Der Freiheitssinn, welcher die Rechte Anderer achtet, ist die Frucht sittlicher Bildung. Von Natur streben alle Männer (vielleicht auch die Weiber) nach Herrschaft. Wohl ist in der Folge das: Bene vixit, qui bene latuit — mein Wahlspruch geworden. Aber, in den heutigen Staaten, erhält der, welcher sich den Wissenschaften widmet, mehr als eine Erziehung.

Und die Welt meiner Kindheit war eine andere, als die heutige. Strenger waren noch die Stände von einander gesondert; alles bewegte sich langsam und friedlich in den althergebrachten Formen. Mein Vater wiederholte oft gegen mich die Lehre: Rustica gens optima flens, pessima ridens. Mein Großvater von väterlicher Seite, ein sehr würdiger Mann (noch steht er mit seiner ernsten, sanften Miene, eine Allongenperücke auf dem ergrauten Haupte vor meinen Augen), unterschied in seinen Begrüßungen sehr scharf zwischen den verschiedenen Ständen, selbst fremde Sprachen (z. B. bonus dies, das er mir lange unverständlich abkürzte) zu Hülfe nehmend. Die Kleidung, der Aufwand, das häusliche Leben stand mit der bürgerlichen Ordnung im genausten Verhältnisse.

Ich kann mich nicht erinnern, daß irgend ein öffentliches Interesse des Vaterlandes in meine Bildung oder in die Freuden meiner Kindheit störend oder belebend eingegriffen hätte. Der bayerische Erbfolgekrieg gieng schnell an uns vorüber. Er zeigte mir den Krieg nur von seiner freundlichen Seite, wie er entfernte Bekannte unerwartet vereiniget, wie der Krieger den unsichern Augenblick der Ruhe desto unbesorgter genießt. Damals führten

noch mehr die Regierungen, jetzt führen die Nationen mit einander Krieg.

Zuerst weckte der Krieg zwischen England und Frankreich, zu welchem das Aufstehen der britisch-nordamerikanischen Kolonien Veranlassung gab, meinen Geist zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. (So wie der einzelne Mensch früher über andere urtheilt, als über sich selbst nachdenkt, so richtet sich leicht die öffentliche Aufmerksamkeit früher auf die Welthändel, als auf die Angelegenheiten des eigenen Staates.) Ich war begeistert für die Sache der Briten; ich wurde ein eifriger Zeitungsleser. An dem Hause, in welchem meine Eltern wohnten, war ein Garten, in diesem ein Wasserbecken. Da wurden von meinen Flotten die Schlachten der Franzosen und der Briten noch einmal geschlagen. Es fehlte nicht an versenkten und genommenen französischen Schiffen. Auch meine Landarmee von Papier wurde nicht geschont.

Nicht genug kann ich es meinem Vater verdanken, daß er so viel, als nur seine Vermögensumstände erlaubten, und vielleicht noch mehr, verwendete, um mich von guten Lehrern unterrichten zu lassen. Die letzten Jahre ehe ich auf die Fürstenschule zu Meißen kam, hatte ich einen Hauslehrer, den nachmaligen Konrektor Schwarz zu Görlitz, einen Mann, dem ich sehr vieles verdanke und dem ich noch mehr verdanken würde, wenn er mich früher (was man bei Knaben von einigen Anlagen nie unterlassen sollte) wie einen Jüngling behandelt hätte.

Ich will, ohnehin der Versuchung ausgesetzt, das, was vielleicht nur mir wichtig ist, auch für Andere als anziehend zu betrachten, nur eines Mittels gedenken, dessen sich dieser würdige Mann bediente, um mich frühzeitig ans Denken und Bemerken zu gewöhnen. Ich mußte ein Tagebuch halten, nicht um Alles, was in oder außer mir vorging, in demselben niederzuschreiben (eine solche Aufgabe, könnte sie auch von einem Kinde gelöst werden, würde ich doch nie einem Kinde vorlegen, damit es nicht

leben lernte, um sein Leben zu beschreiben), sondern um irgend etwas, das mir den Tag über begegnet oder aufgefallen war, und darüber einen Gedanken, eine Bemerkung aufzuzeichnen. — Ich habe in reiferen Jahren dieses Tagebuch wieder gelesen. Ich kann nicht sagen, daß sich die Gedanken durch Tiefe oder Scharfsinn ausgezeichnet hätten. Ein Tagsbericht z. B. lautete so: „Wir aßen heute Kartoffeln. Ich dachte dabei, wie mannigfaltig doch die Gaben Gottes wären.“ (Mein Lehrer hatte sehr verständig hinzugefügt: „Das könnte man auch bei etwas anderem denken!“ — Oft ist mir diese Bemerkung bei den Gedanken anderer Schriftsteller und bei den meinigen eingefallen!) Indessen hatte dieser Zwang zu denken, gewiß sein Gutes.

Schon war damals viel über die Erziehung und für den Jugendunterricht geschrieben worden. Mährchen, Reisebeschreibungen, Lustspiele (in Weißens und in Kampens Kinderfreunde) zogen mich — kein Wunder — am meisten an. Besonders ergriff und fesselte mich Kampens Robinson Crusoe. Auf dem Weinberge meiner Großeltern stellte ich dieses Gemälde menschlicher Kraft mit möglichster Treue dar. Ein Kind, meines Vaters Schwestertochter, erhielt die Rolle der Wilden zugetheilt; sie focht, tanquam quae vincere vellet! Vielleicht hätten mir Menschenkenner das Schicksal eines Abentheuerers vorhergesagt. Aber das, was mich anregte, lag wohl tiefer. Man hüte sich, nach einer Lieblingsneigung des Kindes so leicht über dessen Bestimmung zu entscheiden.

Das Aeußere der Gottesverehrung wurde damals noch mehr, als es jetzt der Fall seyn möchte, sowohl überhaupt, als bei der Kindererziehung, in Ehren gehalten. Jeden Mittag, auch wenn eine große Gesellschaft bei meinen Eltern oder Großeltern versammelt war, mußte ich vor Tische und nach Tische das Gebet sprechen. Oft geschah es, wenn die Gesellschaft groß war, nicht ohne Bangen und Verlangen. Aber noch immer freue ich mich

der Sitte, wo ich sie wiederfinde. Auch zum Kirchgehen wurde ich fleißig angehalten; doch war der Religionsunterricht, den mir mein Lehrer Schwarz gab, keineswegs todt und blos Gedächtnißsache. Durch gar manche Revolutionen sind seitdem meine religiösen Ueberzeugungen gegangen. Jedoch nie bin ich den Gefahren des Aberglaubens und der Frömmelei unterlegen, welchen diejenigen, die im Jünglingsalter die ungläubigsten sind, am leichtesten erliegen.

Bei demselben Lehrer lernte ich zuerst (ohngefähr 13 Jahr alt — ingenium praecox!) die Liebe kennen oder ahnen, — die bittersüße Frucht, die das Glück und das Unglück meines Lebens umschloß. Mein Lehrer hatte eine Geliebte, seine nachmalige Frau; diese hatte ein Mädchen von 11 oder 12 Jahren in Kost und Aufsicht. Es lag ganz in dem natürlichen Laufe der Dinge, daß ich mir dieses Lorchen L. zur Geliebten, zur Braut erkor. Doch bald löste sich das Band mit dem Verhältniße, durch welches es geknüpft worden war. Nie habe ich die Freundin, den Stern, der mir in dem Zwielichte zwischen dem Knaben- und dem Jünglingsalter leuchtete, wiedergesehn. Sie verheirathete sich in der Folge an einen Pfarrer.

Wohl möchten manche Leser dieser Blätter dieses Geständniß nicht erwartet haben, manchen werden diese und andere Kleinigkeiten nicht munden und behagen. Aber wer nun einmal sein Leben schreibt (dazu hätte ich mich vielleicht nicht hergeben sollen), muß eine Art von Bekenntnissen schreiben oder das ganze Geschäft einem Andern überlassen. Nur sein ganzes Ich soll er nicht aufdecken; eine solche Zergliederung des Gemüthes weckt Schauder und Ekel; denn welches Herz wäre, so lange es schlägt, im Normalzustande? Doch will ich mich hüten, auf das Kapitel von der Liebe (ein reichhaltiges!) öfter zurückzukommen. Nicht immer möchte ich von den unschuldigen Spielen der Kindheit erzählen können.

Ich wuchs, mehrere Krankheiten abgerechnet, freudig und lustig heran. Mein Lieblingsplatz war ein Weinberg, der meinen Großeltern von väterlicher Seite gehörte. Es war für mich ein Festtag, so oft ich diesen besuchen konnte. Zwar die Schönheit der Gegend hatte kaum einen Antheil an meiner Freude. (Es ist eine sonderbare Erscheinung, daß manche Gefühle mehr erkünstelt oder ersonnen, als dem Menschen angeboren zu seyn scheinen). Die Ungebundenheit des Landlebens war der Reiz, der mich anzog. Im Alter kehren die Neigungen so wie die Erinnerungen der Kindheit mit erneuter Lebendigkeit zurück. Auch ich denke jetzt öfter als sonst an Virgil's: Fortunatos, sua si bona norint, agricolas!

Doch es entfloh der Kindheit schöner, nur zu kurzer Traum. Ich wurde in meinem 15ten Jahre (1784) in die Fürstenschule zu Meißen als außerhalb des Schulgebäudes wohnender Schüler — als Extraneus — aufgenommen. Ich wohnte fortdauernd bei meinen Eltern und dann bei der Mutter meines Vaters, welcher ich, ihr Lieblingsenkel, nachdem sich alle ihre Kinder verheirathet hatten, Gesellschaft leistete.

Doch trat ich in mehr als einer Hinsicht in ganz neue Verhältnisse. Ich trat in das Alter, welches die Natur selbst zum Scheidepunkte des Lebens gemacht hat. Ich knüpfte neue Bekanntschaften, ich sah mich auf einmal unter eine Menge junger Leute meines Alters versetzt. Wohl wäre es gut gewesen, wenn ich mit einigen Grundregeln für dieses neue Leben ausgerüstet worden wäre. Das viele Lehren und Predigen hilft bei jungen Leuten selten etwas. Man gebe ihnen einige Hauptregeln und verpflichte sie zur Beobachtung dieser desto heiliger. Man sey offen gegen sie und sie werden das Zutrauen mit Zutrauen erwiedern. Ich mußte, fremder Erfahrung entbehrend, eigene sammeln.

Weniger wage ich darüber zu urtheilen, ob es für mich heilsamer gewesen seyn würde, unter die Zahl der inneren

Schüler aufgenommen und so unter eine strengere Zucht gestellt zu werden. Wohl würde diese Lage manche Ecken meines Charakters abgeschliffen haben. Aber nicht durch das Gehorchen (und damals herrschte noch auf jener Schule eine strenge Abstufung der Gewalten), lernt man die Freiheit gebrauchen, sondern nur Gehorchen oder Gebieten.

Von meinem Hauslehrer wohl vorbereitet, wurde ich in die dritte Klasse aufgenommen. Besser wäre es vielleicht gewesen, wenn ich sofort in die zweite Klasse gesetzt worden wäre. Man muß den Menschen in einem jeden Alter, in einer jeden Lage so hoch als möglich stellen, damit der Ehrgeiz (die Leidenschaft des Mannes) ihn höher und höher treibe.

Doch viel, sehr viel verdanke ich dem Unterrichte, dessen ich auf dieser Schule genoß. Er war, wie recht und billig, hauptsächlich auf die alten Sprachen gerichtet. Das Studium der alten Schriftsteller ist gleichsam ein Studium der Logik in Beispielen. Das ist ein Hauptvorzug der griechischen und der römischen Schriftsteller, daß sie für einen jeden Begriff das rechte Wort, für ein jedes Wort die rechte Stelle wählen (Elegantia sermonis). Indem man sie liest und wieder liest und nachahmt, lernt man denken und schreiben zugleich. Man lehrte mich mit großer Sorgfalt Latein schreiben; an die Ausbildung der deutschen Rede wurde kaum gedacht. Und das hatte den großen Vortheil für mich, daß sich bei mir ein wahrer horror naturalis gegen eine jede aufgedunsene Schreibart, gegen verworrene Perioden, gegen das Helldunkel gehäufter Beiworte — mit einem Worte, gegen die inelegantia sermonis festsetzte. Auch mochte der Mangel, daß man damals in der deutschen Schreibart keinen Unterricht ertheilte, den Nutzen gestiftet haben, daß unsere Schriftsteller eine geringere Familienähnlichkeit unter sich haben, als die anderer Nationen, z. B. die französischen.

Unter den vielen wackeren Lehrern, welche an der Schule

angestellt waren, muß ich besonders eines Mannes dankbar erwähnen, dessen Gleichen, was den Schulunterricht in den alten Sprachen betrifft, ich nie wiedergefunden habe, — des damaligen Konrektors und nachmaligen Rektors Müller. (Er hat eine gründlich gearbeitete Geschichte der Fürstenschule zu Meißen, auch den Homer mit Scholien herausgegeben.) Er trug seine alten Schriftsteller mit einem wahren Feuereifer vor, so daß, wenn im Virgil die feindlichen „Geschwader" aufeinander stießen, ein jedes andere Geräusch, als das seiner Kriegsleute, für ihn verloren ging. Dann wandte er eine besondere Sorgfalt auf die Uebersetzung des Schriftstellers ins Deutsche (ein aufgerufener Schüler mußte übersetzen, aber er verbesserte nach einer zuvor niedergeschriebenen Uebersetzung); mit derselben Sorgfalt behandelte er den Schriftsteller in grammatischer Hinsicht (er hatte dabei manche eigenthümliche Vortheile, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, z. B. daß er einem Substantivo mehrere Adjektiva beifügte, damit das Geschlecht besser behalten würde), am Ende eines jeden Kapitels oder Briefes rief er einen andern Schüler auf, welcher das Kapitel, nach der ihm von dem Lehrer vorgesagten Uebersetzung Satz für Satz wieder in das Lateinische übertragen mußte. Wie mich mehrere selbstgemachte Erfahrungen gelehrt haben, ist diese letztere Uebung besonders geschickt, die Fertigkeit zu geben, in einer fremden Sprache zu sprechen und zu schreiben. Auch das sey noch zum Ruhme des trefflichen Mannes gesagt, daß er von uns wöchentlich verlangte, eine Ode aus dem Horaz rc. aus dem Gedächtnisse herzusagen. Es gibt einem Vortrage Kraft und Lebendigkeit, wenn er so am rechten Orte und zu rechter Zeit mit einem Kernworte der Alten verziert wird.

Auf meinen Charakter, auf meine sittliche Bildung, auf die Richtung meines Geistes hatte mein Schulleben weniger Einfluß. Ich war und blieb in dem großelterlichen Hause. Meine Schulfreunde, meist Stadtkinder, standen mit mir ohngefähr auf

derselben Stufe der Bildung. Meine äußere Lage hatte sich nur verändert, nicht (was vielleicht gut ist, so wie der Knabe ins Jünglingsalter tritt) gänzlich umgestaltet. Ich hatte den so gefährlichen Stolz eines der Universität entgegenreifenden Schülers. Ich gehörte nicht zu den glücklichen Jünglingen, welchen die Liebe eine neue und schönere Welt aufschließt.

Doch machte ich Versuche in der Dichtkunst. Bei der Schwester meines Vaters, einer Freundin dieser verführerischen Kunst, hatte ich Bürgers Gedichte und der Philippine Gatterer Gedichte kennen gelernt; Wielands Oberon hatte mich entzückt, so wie er mir noch jetzt, trotz vielen heutigen Kunstrichtern, über alles werth ist. Da wurde nun auch von mir gedichtet und gesungen, ohne alle Anleitung, ohne wahren inneren Beruf. Zum Glück fanden meine Versuche keine besondere Aufmunterung; sonst hätte ich leicht die Zahl der mittelmäßigen oder schlechten Verskünstler vermehren können. So gewann ich nur die Fertigkeit, einem Freunde oder einer Freundin das inniger und feuriger sagen zu können, was die ungebundene Rede matter und förmlicher ausdrückt. So bezahlte ich die Schuld, welche ein jeder aufgeweckte Kopf der Natur durch Verse bezahlen muß, mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande.

In dem ersten oder zweiten Jahre meines Schullebens trat in unserem Hause ein Mann auf, welcher bestimmt war, einen großen Einfluß auf mein Leben zu haben, — der Professor Klausing aus Leipzig. Er war seinem Thun und Wesen nach ein halber Engländer (auch besitzen wir von ihm ein englisch-deutsches Wörterbuch), ernst und bedächtlich, ein Freund der häuslichen Bequemlichkeiten, ein Feind der gesellschaftlichen Zwangsformen, in der Theologie (in welcher er vorzüglich Bengel und Crusius schätzte, die Weltbegebenheiten, die da kamen, in der Offenbarung Johannis nachweisend) und in den alten Sprachen wohl erfahren, der damals noch sehr verwickelten Verfassung der

Universität Leipzig besonders kundig und in der Anhänglichkeit an diese Verfassung nicht der Letzte. Die besten Jahre seines Lebens hatte er in Italien zugebracht; so in seiner wissenschaftlichen Bildung zurückgehalten oder unterbrochen, lebte und starb er als Professor der geistlichen Alterthümer zu Leipzig. Er hatte mehrere Jahre nach seiner Rückkunft aus Italien eine bedeutende Erbschaft von seinem Bruder, einem Kaufmanne, gethan und lebte seitdem von den Einkünften seines Vermögens. Damals, als ich ihn zuerst kennen lernte, stand er schon in den fünfziger Jahren — laudator et narrator temporis acti.

Dieser Mann heirathete die jüngste Schwester meines Vaters. Schon im Jahr 1787 zu Ostern bezog ich nun die Universität Leipzig. (Warum so früh? ist mir unbekannt geblieben oder entfallen.) Diese Verwandten nahmen mich in ihr Haus; sie hielten mich wie ihr Kind; auf ihre Kosten habe ich fünf Jahre lang in Leipzig studirt; ich kann kein größeres Wort zu ihrem Lobe sprechen, als wenn ich sage, daß sie sich nie des Aufwandes zu erinnern schienen, welchen ich ihnen verursachte. Das ehrte sie um so mehr, da mein Vater nicht weiter im Stande war, mir irgend eine Unterstützung in Geld zu geben. Was wäre aus mir geworden, wenn nicht die gütige Vorsehung in dieser unerwarteten Heirath mir die Mittel zu meiner weiteren Ausbildung bereitet hätte. (Die Ehe blieb kinderlos!)

Ich bezog also die Universität, nicht unvorbereitet, was die Kenntniß der alten Sprachen, insbesondere die der lateinischen, betraf, aber meinem Charakter nach (noch nie hatte ich es selbst mit dem Leben versucht!), der Fähigkeit nach, mir einen Studienplan zu entwerfen oder meinen Privatfleiß zu leiten, noch ein unbärtiger Jüngling. Ich wollte oder sollte mich der Rechtswissenschaft widmen. Aber was diese Wissenschaft eigentlich sey, oder von dem Lehrlinge fordere, war mir gänzlich unbekannt. Ich wollte mich der Rechtswissenschaft widmen, weil mein Vater ein

Rechtspraktikus war. (Es ist zu verwundern, daß das Kastensystem nicht bei allen Völkern der Erde eingeführt ist!)

Die Leitung meiner akademischen Studien übernahm mein Oheim. Sey es, daß er mit der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Methodologie unbekannt war, oder daß er die Erlernung einer jeden positiven Wissenschaft für leicht hielt, wenn man der allgemeinen Wissenschaften — der literarum quae ad humanitatem faciunt — mächtig sey; die ersten beiden Jahre meines akademischen Lebens hörte ich fast ausschließlich philosophische, philologische, geschichtliche, mathematische Vorlesungen. Dieses hat auf die ganze Richtung meiner Studien und meiner Bildung den entschiedensten Einfluß gehabt. Nie habe ich das positive Recht so ganz und so allein als positives Recht studirt, wie andere, mit welchen ich mich meinen Verhältnissen nach zu vergleichen hatte oder vergleichen konnte. Immer hat mich vorzugsweise das Allgemeine, der Geist der Gesetze angezogen. Hiermit will ich nicht eine Lobrede auf die Methode oder den Erfolg meiner juristischen Studien gehalten haben. Besonders verführerisch für jeden aufgeweckten Kopf ist die Philosophie. Aber alles Philosophiren führt zu einem eiteln oft verwogenen Spiele mit Begriffen, wenn es nicht auf gründlichen Erfahrungskenntnissen ruht.

In der Philosophie, die mich vorzüglich ergriff und fesselte, hörte ich Cäsar, Heidenreich, Platner. Die Vorträge des letzteren waren mir besonders interessant. Nicht nur hatte er das so seltne Talent, den Zuhörer zum eigenen Nachdenken zu wecken, nicht nur verstand er es, die Schule mit der Welt in Verbindung zu setzen, — sondern er verwendete zugleich eine besondere Sorgfalt auf die Form des Vortrages, er war ein Redner, er verschmähte auch Aeußerlichkeiten nicht, um die Zuhörer in eine feierlichere Stimmung zu versetzen. (Sein Anzug war gewählt, sein Haar zierlich gekräuselt, sein Hörsaal zweckmäßig verziert.) Ich lernte

bei ihm den Geist und die Macht der Beredtsamkeit zuerst kennen oder ahnen. Es ist nicht ein Leichtes, denselben Weg als Lehrer einzuschlagen. Ein beredter Vortrag bedarf jedesmal einer sorgfältigen Vorbereitung; die schriftliche ist (wie auch die griechischen und römischen Rhetoriker behaupten) die bessere. Die meisten akademischen Lehrer sind zu sehr mit Vorlesungen und andern Geschäften überhäuft, als daß sie, der Gegenstand mag auch noch so sehr eine rednerische Behandlung zulassen, eine solche Vorbereitung durchführen könnten.

Indem ich die Vorlesungen dieser so verschiedenartigen Männer fleißig besuchte — und überhaupt fehlte ich nicht leicht in den Kollegien, zu welchen ich mich unterschrieben hatte, noch jetzt der festen Ueberzeugung, daß ein Student schon viel lernen kann und wird, wenn er auch nur die Vorlesungen treu und aufmerksam hört, — verwendete ich zugleich einen guten Theil meiner Zeit auf das Lesen philosophischer Schriften. Damals stand die Kantische Philosophie in der Blüthe der ersten Jugend. Ich las und las die Schriften Kants (des noch Unübertroffenen), Reinholds, Anderer. Mit dem Vorurtheile der Jugend für alles Neue und Aufsehn Erregende glaubte ich anfangs in der Kantischen Philosophie die endliche Lösung des Räthsels der Welt und des menschlichen Daseyns (wie Platner die Aufgabe der Philosophie zu bezeichnen pflegte) zu finden. Die Reinhold'sche Theorie des Vorstellungsvermögens gab eine Veranlassung, den Versuch, aus den Formen unsers Denkvermögens den Inhalt der Philosophie abzuleiten, mit vieler Kunst weiter zu verfolgen. Doch bald fing ich an zu zweifeln; bis ich endlich den wahren Geist der Kantischen Philosophie faßte oder gefaßt zu haben glaubte, — daß die ganze Metaphysik nur ein von der Natur weislich bereitetes Reizmittel sey, um den menschlichen Geist vor dem Einschlummern oder vor blindem Glauben zu bewahren, daß nur die praktische Philosophie einen sicheren Boden für wissenschaftliche Untersuchungen und für das

Leben enthalte. Aber der Weg, auf welchem man zu einem Ziele gelangt, ist oft mehr werth, als das Ziel selbst. Ich spreche gewiß aus dem Herzen Vieler, wenn ich behaupte, daß Fehler, die man bei seiner wissenschaftlichen Bildung begangen zu haben glaubt, denn doch, für das Individuum, oft die tauglichsten Bildungsmittel waren.

Bei dieser Vorliebe für philosophische Forschungen vernachläßigte ich jedoch nicht meine weitere Ausbildung in den alten Sprachen, besonders in der lateinischen. (In der griechischen konnte und kann ich mich leider! nur zu den Anfängern rechnen.) Dazu trugen vorzüglich die Disputatoria bei, welche ich, so lange ich in Leipzig war, jedes Halbjahr (oft zwei in demselben Halbjahre) besuchte. Die Mitglieder arbeiteten nach der Reihe lateinische Abhandlungen aus, welche dann entweder vorgelesen, von den sämmtlichen übrigen Mitgliedern und von dem Lehrer beurtheilt oder von einem einzelnen Gegner angegriffen wurden. Durch diese Uebungen machte ich nicht unbedeutende Fortschritte im Lateinisch Sprechen und Schreiben (ich war ein fast gefürchteter Sprecher und Fechter), wenn auch noch sehr viel fehlte, daß ich auf den Ruhm, einen guten lateinischen Vortrag zu haben, hätte Anspruch machen können. Dazu fehlte mir zweierlei: Erstens, ich war im Denken selbst noch ein Anfänger (in einer jeden Sprache drückt sich der bessere Denker auch verhältnißmäßig besser aus); zweitens, ich hatte zu viele Schriftsteller gelesen. (Der treffliche Reiz, dessen Vorlesungen ich besuchte, gab mit gutem Grunde den Rath, zur Bildung des Stiles einen einzigen alten Schriftsteller so oft zu lesen, daß man ihn fast wörtlich dem Gedächtnisse einpräge. Späterhin ist Tacitus, der Einzige, mein Lieblingsschriftsteller geworden.) Ein anderer Vortheil, den mir diese Disputatoria gewährten (besonders in den neuesten Zeiten habe ich ihn erkannt), war der, daß ich den Grund zu der Fertigkeit legte, theils überhaupt öffentlich, auch unvorbereitet, zu

sprechen, theils bei einer Berathung die Gründe des Gegners schnell zu fassen und zu beantworten. Es sind jetzt diese Disputatoria auf mehreren Universitäten fast ganz außer Gebrauch gekommen. Aber die Wiederherstellung und die neuere Organisation der landständischen Verfassungen fordert dringend die Rückkehr zu jenen Uebungen. — Da übrigens im menschlichen Leben kaum ein Gewinn ohne einen Verlust ist, so hatte auch dieses ewige Streiten und Widersprechen den Nachtheil für mich, daß es die Ungeselligkeit meines Charakters, den Geist des Widerspruchs hegte und pflegte.

Doch endlich besuchte ich auch die Hörsäle der Rechtslehrer — eines Biener, Erhard, Haubold (ich bin einer der ältesten Schüler dieses achtungswerthen Mannes), Sammet, Siegmann, Schott u. A. Da ich diese Nachrichten über mein Leben für den Druck niederschreibe, so wird man es verzeihlich finden, wenn ich mich, so dankbar ich auch den von diesen Männern erhaltenen Unterricht verehre und immer verehren werde, auf folgende Bemerkungen über mein akademisches Studium der Rechtswissenschaft beschränke.

Man kann die Rechtswissenschaft (und vielleicht eine jede andere Wissenschaft) auf eine doppelte Weise vortragen; entweder systematisch (damit ich kurz sey, nach Art des Heineccius), oder so, daß man nur die schwierigern Punkte, die Streitfragen, die dunkleren Gesetze, heraushebt und erläutert, das Uebrige aber dem heimischen Fleiße der Zuhörer überläßt. Die erstere Methode war damals in Leipzig die vorherrschende. Nur Sammet, ein Mann von seltnem Geiste, neigte sich mehr zu der letzteren Methode hin. Bei keinem der damaligen Lehrer habe ich so viele Vorlesungen gehört, als bei diesem Manne. An ihm war alles eigenthümlich, vieles auffallend; die Gestalt (er war ein langer, hagerer Mann, dessen Rücken schon das Alter gekrümmt hatte), das Gesicht (eine Adlernase, ein lebendiger Blick), der

Anzug (ein Schlafrock, ein Sammtmützchen), der Vortrag. Er war in einem ewigen Kampfe mit dem Schriftsteller, über welchen er las (besonders, im Naturrechte, mit Gundling), er sagte ganz offen, daß er in der und der Lehre (z. B. in der Lehre de dominio, obwohl der praktische Theil dieser Lehre nicht gerade die stärkste Seite des wackern Mannes war) *primus* sey, er mischte im Sprechen Lateinisch und Deutsch so sonderbar mit einander, richtete so manchen väterlichen Rath an seine Zuhörer, daß man von seinem Vortrage auf eine eigene Weise ergriffen und angezogen wurde. Er war zugleich ein Mann von festem, fast unbeugsamen Charakter; ich möchte sagen ein Republikaner; er lebte und starb als Privatdocent. Schade, daß ihn häusliche Sorgen genöthigt hatten, das Fortstudiren dem Bedürfnisse, durch Vorlesungen Geld zu verdienen, aufzuopfern — eine Klippe, an welcher akademische Lehrer so leicht scheitern können. Sit illi terra levis!

Ich hörte nach und nach über alle Haupttheile der Rechtswissenschaft; nur die Rechtspraktika, die Kollegien, welche die Uebung in der Rechtspraxis bezwecken, vernachläßigte ich fast gänzlich. Es wurden damals von Kollegien dieser Art fast nur Relatoria gehalten: die Richtung, die meine wissenschaftliche Bildung genommen hatte, der in mir dämmernde Gedanke, als akademischer Lehrer aufzutreten, machten praktische Arbeiten dieser Art für mich weniger wichtig oder einladend. (Auch sey zu meiner Vertheidigung gesagt, daß man vor allen Dingen das Feld gehörig bestellen muß, wenn man darauf eine gute Ernte machen will.) — Ich kann nicht behaupten, daß mich der und der Theil der Rechtswissenschaft besonders angezogen hätte. Ich lernte des Guten zu viel oder zu vielerlei. Die Neigung zu einer bestimmten Wissenschaft erwacht wohl in den Meisten erst dann, wenn sie mit der Wissenschaft, oft auf eine zufällige Veranlassung, näher bekannt geworden sind.

Vielleicht brachte es mir eben so viel Schaden als Nutzen, daß ich sehr bald anfing, als Repetent Unterricht zu geben. (Mein Vater konnte mich nicht mit Geld unterstützen; billig trug ich Bedenken, meinen Anverwandten zu lästig zu werden.) Ich gewann so eine gewisse Lehrfertigkeit; aber man muß schon einen guten Grund gelegt haben, wenn sich das: Docendo discimus! bewähren soll.

Und mannigfaltig waren die Abhaltungen und Zerstreuungen, zu welchen der Aufenthalt in dem Hause meiner Verwandten die unabwendbare Veranlassung wurde. Wohl könnte ich klagen über die Zeit, die ich bei Tische oder in Gesprächen mit meinem Oheim, einem laudator temporis acti, und sonst im häuslichen Kreise verlor. Auch dürfte es in der Regel rathsam seyn, einem Hochschüler mehr Freiheit zu verstatten, als mir verstattet war, — damit er der Freiheit gebrauchen lerne, wenn noch der Mißbrauch (das Kind schwankt, ehe es laufen lernt) für ihn und für Andere verhältnißmäßig den wenigsten Nachtheil hat. (Wie man wohl glaubt, daß dem Menschen das Blattergift angeboren werde, so nehme ich an, daß ein Jeder mit einem bestimmten Maaße von dummen Streichen zur Welt kommt. Der Krankheitsstoff muß heraus, wenn der Mensch recht gesund werden soll.) Doch weiß ich nicht, wohin es mit mir gekommen wäre, wenn das Feuer, das in mir, bedeckt mit trügerischer Asche, glimmte, durch den Luftzug der akademischen Freiheit zum Ausbruche gekommen wäre.

Auch war es für mich ein nicht geringer Gewinn, daß ich durch den Aufenthalt bei meinen Verwandten Gelegenheit erhielt, mehrere ausgezeichnete Männer, zuweilen auch das Drängen und Treiben der Welt kennen zu lernen. Zu jenen gehörte Weiße (der Verfasser des Kinderfreundes), in welchem der Mensch und der Schriftsteller in einem seltenen Einklange stand; Platner, auch im Privatleben die Abgemessenheit der Rede, die Aufmerksamkeit der Zuhörer liebend; Müller, Oberbürgermeister, ein

Mann, der zu regieren verstand; Bause, der Kupferstecher, ein kindlicher Mensch (durch ihn, durch Rost und Kreichauf wurde in mir zuerst eine Ahnung von dem Werthe der Kunst geweckt), und mehrere andere.

Doch wurde ich der fröhlichen Jugendwelt nicht ganz entrückt. Während des Sommers verreisten gewöhnlich mein Oheim und meine Base; dann athmete ich freier. Ich lebte in einem Kreise junger Leute, wie er sich nicht so oft bildet. Clodius (jetzt Professor in Leipzig, an dem Alles Leben und Bewegung war), Heinroth (jetzt ebenfalls Professor und Arzt in Leipzig, unter uns allen wohl der liebenswürdigste, ein Israelit ohne Falsch), Herrmann (der bekannte Philolog, etwas kurz und starr, ein großer Reiter, den ich noch vor mir sehe, wie er, noch ein Anfänger in dieser ehrwürdigen Kunst, das Pferd, das durchging, unter sich weglaufen ließ und sich glücklich, wenn auch unsanft, auf die Erde setzte), Süßemilch (jetzt, wenn ich mich nicht irre, K. Preußischer Regierungsrath in Frankfurt a. d. Oder, ewig guter Laune, der Rede und der Nachahmung mächtig), Platner (der Sohn unsers Lehrers, Künstler, jetzt in Rom), mein Vetter Zachariä (jetzt Mathematikus in Roßleben, vielseitig gebildet, bedächtlich), und mehrere andere. Auf unseren Spaziergängen rastete der Witz nicht; keinem kam es bei, sich für beleidigt zu halten, wenn auf seine Kosten gelacht wurde. Das ist ein Vorzug der Universitäten, auf welchen der größere Theil der Lernenden aus Inländern besteht, daß das gesellige Verhältniß weniger gespannt, der leidige Zweikampf seltener ist. Man beobachtet gewisse Schranken im Umgange, nicht aus Furcht zu beleidigen, sondern aus Freundschaft, wegen der Gleichheit der Bildung und Gesinnung. Wenigstens war es unter uns so. Unter andern Umständen wird es schwer seyn, den Zweikampf blos auf Universitäten abzuschaffen (ihm liegt am Ende doch ein Bedürfniß zum Grunde!), man müßte denn den Lehrern Tafelgelder

aussetzen, um Gesellschaften nach einem sehr umfassenden Plane zu halten.

Geringer war die Zahl meiner entfernteren Universitätsfreunde. Nie war ich Mitglied einer Landsmannschaft oder einer Ordensverbindung; nicht aus Klugheit, sondern weil ich keine Versuchung dazu hatte. In reiferen Jahren habe ich mir deshalb Glück gewünscht. Wie thöricht ist es, die akademische Freiheit (das Recht und die Macht, über seine Handlungen ohne einen Vormund und unbeengt durch Familien- und Amtsverhältnisse zu gebieten) stolz zu preisen und sich gleichwohl durch den Eintritt in eine solche Gesellschaft eines guten Theiles seiner Selbstständigkeit zu begeben! Wie thöricht ist es, sich den Genuß der fröhlichen, nur zu kurzen Jugendzeit durch Plane der Herrschsucht oder durch den Kampf gegen solche Plane zu verkümmern! Ich habe nur von der Thorheit des Beginnens gesprochen. Aber leicht hat es auch auf Fleiß und Charakter den nachtheiligsten Einfluß. Mir sind Beispiele bekannt, daß durch Verbindungen dieser Art die besten Freunde genöthigt worden sind, gleich als Feinde auf Tod und Leben gegen einander zu fechten. — Uebrigens waren die damaligen landsmannschaftlichen oder Ordensverbindungen, in politischer Hinsicht, wohl sehr unschuldig. Auch jetzt noch, wo sie nicht ohne Beziehung auf die politischen Ansichten und Bestrebungen des Tages seyn mögen (denn von jeher ahmte die Jugend das Alter nach, war das akademische Leben ein Nachbild des öffentlichen!), kann ich sie, für sich betrachtet, nicht der Ruhe der Staaten für gefährlich halten. Wohl aber sind sie Zeichen der Zeit!

So lebte ich fünf Jahre glücklich und schuldlos in Leipzig; fast zu unbekümmert um meine Zukunft. (Nach Verlauf dieser fünf Jahre hatte ich noch keine von den Prüfungen bestanden, welche mir eine Aussicht zu einer Anstellung im Vaterlande oder die Laufbahn eines akademischen Lehrers hätte eröffnen können. Erst später, im Jahre 1794, bin ich von der Juristen-Fakultät

zu Leipzig pro candidatura examinirt, und erst 1796 von der Juristen-Fakultät zu Wittenberg, nach einem zweiten Examen, zum Doctor juris geweiht worden.*) Mein Vorsatz war, in Leipzig als akademischer Lehrer aufzutreten. Aber mein Oheim war dem Gedanken nicht günstig; ich zürnte ihm, in der Meinung, daß er, durch die an sich selbst gemachte Erfahrung mißtrauisch gemacht, mir oder meinem Glücke zu wenig vertraue. Doch gewiß sah er schärfer und weiter, als ich. Kein Erfolg ohne Selbstvertrauen; aber deswegen verbürgt nicht immer dieses jenen. Das Schicksal (eine vieldeutige Macht!) hatte es anders beschlossen.

Weiße, den ich schon oben nannte, mit welchem mein Oheim in demselben Hause wohnte, erhielt den Auftrag, für einen jungen Grafen zur Lippe einen Hofmeister (ein sonderbares Wort!) auszusuchen, welcher mit demselben sofort die Universität Wittenberg beziehen sollte. (Seine Großmutter, eine geborene Gräfin von Gersdorf, war in zweiter Ehe die Gemahlin eines Grafen von Einsiedel). Er trug die Stelle mir an. Meine Verwandten wollten, daß ich sie annähme. Es war mir keine Wahl übrig. Unter Thränen verließ ich Leipzig; ein schöner, vielleicht der schönste Abschnitt meines Lebens war geschlossen; ich kam zum erstenmale in eine mir ganz fremde Welt; zum erstenmale sollte ich den Versuch machen, als Mann zu handeln und doch wie viel fehlte mir noch, um ein Mann zu seyn.

Ich reiste also (im Frühjahre 1792) in die Oberlausitz, wo sich die Großeltern des Grafen (in Reibersdorf, unfern von Zittau und Herrnhuth) aufhielten. Noch jetzt denke ich mit erneuter Angst des Weges, den ich, nachdem ich in Dresden von den

* Bei dieser Gelegenheit erschien ein Programm des Decans Wernsdorff (de retroventitionis pretio), welches auch eine kurze lateinische Autobiographie des Candidaten enthält.

Anm. des Herausgebers.

letzten Verwandten und Freunden Abschied genommen hatte, von dieser Stadt nach Herrnhuth, wohin meine Wegweisung lautete, auf dem Postwagen machte. So still war ich, daß ein alter Orgelbauer, der bei Dresden von seiner jungen Frau und deren jungem Begleiter einen zu sicheren Abschied genommen hatte, ein Mitglied der Brüdergemeinde, in mir einen Gleichgesinnten zu erblicken glaubte. (Dem Ernsten fällt das Lächerliche am meisten auf. Die besten Lustspieler sind ernste Männer.)

In Herrnhuth meldete ich mich, wie ich angewiesen war, bei einem D. Kaufmann, einem Schweizer von Geburt, der nach mannigfaltigen Schicksalen dort den Hafen der Ruhe oder einen neuen Kreis für seine Thätigkeit gefunden hatte. Er hatte, wie ich in der Folge erfuhr, den Auftrag, mich sofort wohlbehalten zurückzusenden, wenn ich seinen Beifall nicht erhalten sollte. Doch ich erhielt Gnade vor seinen Augen, nachdem er mich mehr stumm und mit den Augen, als durch Fragen geprüft hatte, ob ich wohl, von der Reise u. s. w. ermüdet, am Tage meiner Ankunft die Abendandacht, in welche er mich führen wollte, sanft und selig verschlafen hatte.

Der Graf z. L. war in den Anstalten der Brüdergemeinde erzogen worden; seine Großeltern hielten sich (wie ein nicht unbedeutender Theil des sächsischen Adels) zu dieser Gemeinde. So erhielt ich damals und in der Folge mannigfaltige Gelegenheit, das innerste Wesen dieser Gesellschaft kennen zu lernen. Sie ist und wird immer eine der anziehendsten Erscheinungen in der Geschichte der christlichen Kirche bleiben. Sie predigte Duldung in Glaubenssachen zu einer Zeit, da diese Lehre selbst den Protestanten noch ein Aergerniß war. Sie ist ein merkwürdiger Versuch, den Staat durch die Kirche (den Zwang durch Zucht) entbehrlich zu machen. Sie hatte damals (ihr jetziger Zustand ist mir nicht näher bekannt) eben so welterfahrene als würdige Männer an ihrer Spitze. Noch lebte der Bischof Spangenberg, ein Greis

in den Achtzigen, aus dessen Augen noch das Feuer der Jugend oder schon die Seligkeit einer andern Welt blitzte. (Noch denke ich des Abschiedes, den er mit väterlichen Ermahnungen von dem Grafen nahm. Er gab ihm und mir den Abschiedskuß, mir, dem Unwürdigen, denn ich war und bin ein Weltkind geblieben.) Ich habe später in einer eigenen Schrift (über die evangelische Brüdergemeinde, Leipzig 1798. 8.) den staats- und kirchenrechtlichen Charakter dieser Gesellschaft zu schildern versucht. — Freilich schien mir der christlich-stille und einfache Sinn, den die Gemeinde von ihren Mitgliedern fordert, bei einigen Brüdern nur eine erlernte oder angenommene Rolle zu seyn. Freilich wird der allgemeinen Verbreitung dieser Gesellschaft wohl immer das entgegenstehen, daß die Verfassung der Gemeinde, auf die Unmündigkeit der Menschen berechnet, mit der endlichen Bestimmung unseres Geschlechts kaum zu vereinigen seyn möchte. Aber denen, welche der Stürme des Lebens müde oder unzufrieden mit sich selbst endlich Ruhe und Versöhnung mit sich selbst suchen, wird der Aufenthalt an einem Gemeindeorte gewähren, was sie suchen, wenn es anders auf dieser Erde zu finden ist.

Schon den Tag nach meiner Ankunft in Herrnhuth reiste ich nach Reibersdorf ab. Ich trat zum erstenmal in meinem Leben in die Kreise des Adels. Mein Vater haßte den Adel, weil er ihm das Unglück seiner spätern Jahre — er verlohr seine Gerichtsbestallungen — (ich darf nicht sagen, mit Unrecht) zuschreiben zu können glaubte. Ich selbst hatte noch wenig über die Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse der verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft nachgedacht. Jetzt, als ich mich zum erstenmale dem Adel nahte, lernte ich in dem Grafen von Einsiedel einen Mann kennen, der durch Kenntnisse und Erfahrungen, durch Feinheit der Lebensart, durch Würde und Humanität einen sehr tiefen Eindruck auf mich machte. Er hatte sich in noch jungen Jahren zu der Stelle eines sächsischen Kabinetsministers

emporgeschwungen, dann aus Gründen, die ihm Ehre machten, die Dienste verlassen, und verwaltete nun seine großen Güter mit Verstand und Sachkenntniß. Das Bild dieses Mannes ist mir immer gegenwärtig geblieben; am lebhaftesten haben mich die Denkschriften des Herzogs von Sully, die Art, wie dieser am Ende seiner Tage zurückgezogen vom Hofe lebte, an diesen ehrwürdigen Mann erinnert; er wurde mir noch ehrwürdiger, als ich in der Folge über den Unterschied zwischen einem Land- und einem Hofadel denken lernte. (Leider! hat ein großer Theil des deutschen Adels die Eigenschaft eines Hofadels angenommen. Doch Verfassungen, wie die der Staaten des südlichen Deutschlands, werden ihn über kurz oder über lang wieder die Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft geben, durch welche sich der britische Adel auszeichnet.) Vielleicht daß mir von der Bekanntschaft mit diesem Manne ein gewisses Vorurtheil für den Adel überhaupt geblieben ist. Jedoch auch später gemachte Erfahrungen (vielleicht einseitige, weil ich selbst so ziemlich ein Freiherr war) haben mich nie in das alberne oder ehrgeizige Geschrei gegen diesen Stand einstimmen lassen, welches zu Ende des vorigen Jahrhunderts so oft erhoben wurde, — ob ich wohl nie vergaß, daß der freiheitliebende Mann zuvorkommender gegen diejenigen seyn soll, welche unter ihm, als gegen die, welche über ihm stehn.*

Von dem Grafen z. L., dem ich zum Führer erkoren war, will ich nur mit Wenigem sprechen; denn er lebt noch und der selige Schröckh wiederholte in seinen Vorlesungen über die Gelehrtengeschichte oft genug den Satz: Von den Lebenden schweigt die Geschichte! — Das Schicksal hatte in uns zwei sehr ungleiche Charaktere gepaart; er war ruhig und besonnen, ich flüchtig und

* Spruch auf einem fliegenden Blatte: „Ich habe den Adel gehaßt und geachtet. Er ist in unsern Staaten ein nothwendiges Uebel. — — Nenne nie einen von Adel: Du! und wenn er in einer schönen Stunde Deines Lebens Dir dieses trauliche Wort aufdringen wollte. Leicht könnte der Verlust des Freundes der Preis dieses Wörtchens seyn."

rasch; er nachgiebig (darauf war seine Erziehung nur zu sehr berechnet gewesen), ich herrisch; er scheinbar kalt, aber voll tiefer liegenden Gefühls, ich leicht entzündlich, aber wechselhaft; er lebte viel in der Zukunft, in Planen, ich mehr in der Gegenwart; ein Entschluß kostete ihm viel, mir wenig. Nur in einem näherten wir uns, er war ein edler Mensch, ich wenigstens nicht schlecht. Wohl hätten wir in mehr als einer Beziehung das Verhältniß umkehren können, so daß er mich und nicht ich ihn geleitet hätte. (Er war nur zwei Jahre jünger, als ich!) Wenn unser Verhältniß für ihn irgend einen Nutzen gehabt hat, so gieng er eben aus dieser Verschiedenheit der Gemüthsart hervor, — wie sich überhaupt das Ungleiche am besten paart. Das erste Jahr unseres Zusammenlebens begieng ich den sehr begreiflichen Fehler (ich hatte über den Geist, in welchem man an der Bildung Anderer arbeiten soll, noch so gut wie gar nicht nachgedacht), daß ich mein Recht oder mein Unrecht überschätzte. Aber dann wurden wir Freunde; und ich verdanke dieser Freundschaft viele der frohsten Stunden meines Lebens.

Nach einigen Wochen verließen wir Reibersdorf und bezogen die Universität Wittenberg.

Meine Versetzung nach Wittenberg war schon deßwegen von Interesse für mich, weil ich so Gelegenheit erhielt, zwei Universitäten, — Leipzig und Wittenberg, — die ihren äußeren Verhältnissen nach so sehr von einander verschieden waren, zum Behufe einer Vergleichung näher kennen zu lernen. Ich muß gestehn, der Vortheil schien mir auf der Seite der ersteren Universität zu seyn. Je größer auf einer Hochschule die Zahl der Lehrer und der Lernenden ist, desto größer ist unter den ersteren, zum Besten des Ganzen, das Drängen und Treiben. Ist der Ort groß, an welchem die Universität errichtet ist, ist er insbesondere die Hauptstadt des Landes oder ein bedeutender Handelsplatz, so gewährt er für die Bildung der lernenden Jugend einen doppelten

Vortheil, einmal den, daß die Hochschüler Veranlassung und Gelegenheit haben, noch nebenher mannigfaltige Kenntnisse und Erfahrungen einzusammeln, und sodann den, daß sie, weniger bemerkt, mehr unter die übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft gemischt, nicht so leicht die akademische Freiheit in einem jugendlich barschen Tone oder in Eigenthümlichkeiten suchen, die sie in reiferen Jahren selbst belächeln müssen. Man fürchtet die größere Verführung, — aber man gehe nur mit jungen Leuten, die man auf die Universität schickt, ehrlich um; man mache sie mit den natürlichen Strafen des Lasters und mit dem Preiße der Tugend bekannt.

Die Universität Wittenberg hatte, so wie die Universität Leipzig, das Recht, daß sie zu einer jeden erledigten Lehrstelle drei taugliche Männer der Regierung vorschlagen konnte. Dieses Recht führt fast immer dahin, daß eine solche Universität sich aus sich selbst ergänzt, das heißt, daß die Lehrer aus denjenigen genommen werden, welche sich auf dieser Universität gebildet haben. So entsteht aber eine gewisse Einförmigkeit der Lehrart, Anhänglichkeit ans Alte, Einseitigkeit, Abgeschlossenheit. Es ist den Menschen gut, wenn sie von Zeit zu Zeit in eine ganz neue Lage versetzt werden. Die deutschen Universitäten bleiben ihrem Namen am treuesten, wenn sie ihre Lehrer oft gegenseitig austauschen.

Doch hatte Wittenberg auch damals viele wackere Männer, auch einige berühmte Namen. Vor allen reizte meine Neugierde und befriedigte meine Erwartungen Schröckh. Wie seine Schriften, so war sein mündlicher Vortrag, so sein Leben; einfach, regelmäßig, verständig. Er war einer der Ersten, welche die Geschichte in ein anständig deutsches Gewand zu kleiden versuchten. Seitdem hat allerdings die Geschichtschreibung bei uns einen höheren Flug genommen; einige Wenige wurden durch die Kraft ihres Geistes, Viele durch äußere Aufregungen emporgetragen. Doch

Schröckhs natürlicher anspruchsloser Vortrag erinnert an Xenophon, an Julius Cäsar; freilich nur entfernt; die größten Geschichtschreiber waren die, welche die Geschichte ihrer Zeit oder wenigstens die Geschichte ihres Volkes schrieben, welche nicht blos die Begebenheiten, sondern die Menschen schilderten.

Ich verlebte damals sehr glückliche Tage. Jung, gesund, lebenslustig ohne Nahrungssorgen, noch unbekannt mit dem Kampfe, in welchen das Ringen nach demselben Preise die Menschen verwickelt, umgeben von gleichgestimmten Freunden, genoß ich das Leben noch in seiner ganzen Jugendfrische. — Dazu trug, außer meiner häuslichen Lage, insbesondere der Glücksfall bei, daß eine Anzahl ausgezeichneter junger Männer, die mit uns zugleich in Wittenberg lernten, unsere Gesellschaft bildeten. Einige davon — Hardenberg (Novalis), Kuhn, Winkler (Theodor Hell) — haben sich seitdem auch als Schriftsteller bekannt gemacht. Oft versammelte sich der fröhliche Kreis; Lieder, selbstgedichtete, auch Possenspiele erhöhten die Freude des mäßigen Mahles; oft mußte man über die Gebühr singen, denn ein Jeder glaubte ein Dichter zu seyn, wenn er reimte.

Denke ich jener Zeiten und meines Aufenthalts in Leipzig, so werde ich ganz besonders an den Wechsel in der Denkart der Menschen, so wie sie älter und älter werden, gemahnt. Zwar Viele meiner Jugendfreunde sind sich selbst treu geblieben; auch habe ich das vielleicht seltenere Glück genossen, mit Keinem in irgend eine unfreundliche Berührung zu kommen. Aber oft habe ich z. B. die Erfahrung gemacht, daß Ungläubige gläubig oder selbst Frömmler wurden. Einige meiner Jugendbekannten sind (kein Wunder in dieser wogenden Zeit!) von der protestantischen Kirche zur katholischen übergegangen. Auch in dem damaligen Hardenberg hätte ich nicht den zukünftigen geahnet. Das sey nicht zur Verkleinerung dieses genialen Kopfes gesagt. Ich wußte wohl, daß er über uns alle geistig hervorragte. In seinen

Gedichten, in seiner Unterhaltung war Feuer und Leben. Ich stand nicht hoch genug, um seine Größe zu messen.

Nur eine Schattenseite hatte meine Lage; der stete Begleiter, gleichsam der Amtsfreund eines jungen Mannes war ich, wenigstens in einem gewissen Grade, ein geschäftiger Müßiggänger. Ich wurde des angestrengteren Arbeitens ungewohnt; die Kasse war gefüllt, das Leben gemüthlich — wie hätte es mir beifallen können, mit thörichter Aengstlichkeit für die Zukunft zu sorgen? — In den Jahren meiner Kraft war meine Kraft gelähmt; ich lief Gefahr, über die Gemächlichkeit der Gegenwart die Zurüstungen zu einem thätigeren Leben, die Vorsorge für den eigenen Herd zu vergessen. — Dies sey zur Warnung für diejenigen jungen Männer gesagt, welche sich dem Hofmeisterleben zu widmen gedenken. Sie können in diesem Leben nur zu leicht den Muth des Schaffens und des Wagens verlieren. Ich habe mehr als einen Mann gekannt, der, in Stellen dieser Art gealtert, ein verlorenes Leben betrauerte. Wer Andere leitet, verliert mehr oder weniger von seiner Selbstständigkeit, von seiner Persönlichkeit; und um so mehr, je mehr er mit denen, die er leitet, auf dem Fuße der Gleichheit steht.

Auch ich wäre in dem Glücke meiner damaligen Lage untergegangen, wenn nicht mein Herr Graf, — so fügte es das unnennbare Wesen, das die Menschen unter tausend Benennungen anbeten, — nach zwei Jahren redlichen akademischen Fleißes, Kriegsdienste genommen hätte. Ich begleitete ihn nach Mainz. Ich sah von fern das gelobte Land, das späterhin mein Wohnland werden sollte. Ich schied von meinem bisherigen Lebensgefährten dankbar und wehmüthig.

Ich mußte jetzt eine andere Laufbahn ergreifen. Meine Vorliebe für den Beruf eines akademischen Lehrers ließ mich über die Wahl nicht lange unentschlossen. Ich hatte in Wittenberg Freunde gefunden. Hier hielt ich (im Sommer 1794) meine

ersten Vorlesungen — über das Kirchenrecht, über Ciceros Rede pro Quinctio.

Ich wollte das Versäumte nachholen; mit unmäßigem Fleiße widmete ich mich dem neuen Berufe. So zog ich mir eine Krankheit zu, welche mich, durch Muthlosigkeit und geistige Abspannung, fast zu dem verzweifelten Entschlusse gebracht hätte, von neuem eine Hofmeisterstelle (eine sehr vortheilhafte wurde mir angetragen) anzunehmen. Doch der Beifall, oder richtiger die Nachsicht meiner Zuhörer ermuthigte wieder. Die Zuhörer machen den Lehrer, den Redner. Es ist ein großes Glück für einen angehenden akademischen Lehrer, wenn er Zuhörer findet, deren Fleiß den seinigen steigert. Je größer die Versammlung, desto leichter ist es, zu ihr zu sprechen. Der Beruf eines akademischen Lehrers und der eines Schauspielers haben in mehr als einer Hinsicht Aehnlichkeit mit einander. Vor einem vollen Hause wird am besten gespielt. (Man könnte hinzusetzen: Unter Schauspielern und unter —— herrscht selten Verträglichkeit!)

Ich kann wohl sagen, daß ich wacker arbeitete, rasch vorwärts schritt. — Die eine Triebfeder meines Fleißes war Liebe zu meinem Berufe. Ohne diese sollte man sich am allerwenigsten dem Berufe eines akademischen Lehrers widmen. Um gut zu sprechen, muß man mit einer Art von Begeisterung sprechen; und Begeisterung quillt nur aus dem Herzen, nur aus Liebe zur Sache hervor. (Pectus facit disertum!) Darum verlieren auch die besten akademischen Lehrer im Alter die Zuhörer; das Jugendfeuer ist entflohen, wer vermag es zu bannen? Darum ist für einen akademischen Lehrer nichts so gefährlich, als wenn er jedes Halbjahr dasselbe Kollegium liest; das Alltägliche ergreift nicht. — Eine zweite Triebfeder meiner Geschäftsthätigkeit war Ehrgeiz. Nicht das Alter, nicht die Erfahrung ist der Maßstab für den Werth eines akademischen Lehrers. Nicht durch sein Amt, nur durch sich selbst hat er Gewicht. In jedem Augenblicke kann er

einen neuen Mitbewerber erhalten. Sein Ziel steht, wie das der Wissenschaften, in unerreichbarer Ferne. Daher ist billig das: Aut Caesar, aut nihil, — sein Wahlspruch. (Daher hätte man — beiläufig zu erinnern — nicht von den Universitäten die Akademien der Wissenschaften sondern sollen!) — Endlich ein dritter Sporn meiner Arbeitslust war der — Hunger. Allerdings eine gar prosaische Triebfeder. Aber der Hunger ist ein strenger Lehrherr und die Jugend bedarf zuweilen eines solchen Lehrherrn. Hätte ich ein akademisches Gemeinwesen zu leiten, angehende Lehrer würden kaum eine Unterstützung von mir erhalten. Rufus, diu manipularis, dein centurio, mox castris praefectus, antiquam duramque militiam revocabat; vetus operis ac laboris, et eo immitior quia toleraverat. Tac. Bis zum Jahre 1802 mußte ich mich fast ganz von dem Ertrage meiner Arbeiten ernähren. Doch hatte ich nie Schulden. Die habe ich immer gefürchtet. Die Unabhängigkeit im Privatleben (Gläubiger sind Zwingherren!) ist vielleicht mehr werth, als die öffentliche Freiheit.*

Als Lehrer versuchte ich mich in vielen,** in zu vielen Fächern. Die entfernte Veranlassung zu diesem Fehler (vor welchem ich einen jeden Anfänger im akademischen Lehrfache freundlichst warne) lag in der Richtung, welche meine Universitäts-Studien

* Spruch auf einem fliegenden Blatte: „Sey wirthschaftlich, nicht geizig. Geld gibt Muth, gibt Unabhängigkeit, gibt Macht. — — Ich habe mich immer vor Schulden gehütet, weil ich meine Unabhängigkeit liebte. Auch ist die Kunst, Schulden zu machen, eine sehr schwere Kunst. Werde in allen andern groß, nur nicht in dieser."

** Soviel ich in Erfahrung habe bringen können, hat mein Vater in Wittenberg hauptsächlich folgende Vorlesungen, theils nur einmal, theils öfter, gehalten: Kirchenrecht, Lehnrecht, Staatsrecht, Institutionen des römischen Rechts, Pandekten des sächsischen Privatrechts (von denen sich wenigstens ein 1798 ausgearbeitetes Heft unter seinen Papieren findet), Hermeneutik, Encyclopädie und Methodologie, philosophisches Privatrecht, philosophisches Criminalrecht, philosophisches Völkerrecht.

Anm. des Herausgebers.

genommen hatten. Aber mit Lehrern von anerkanntem Rufe wetteifernd, nach Geldverdienst ringend, mußte ich ohnehin die Gelegenheit ergreifen, so wie sie sich mir darbot. — Mit den öffentlichen Vorlesungen wechselten besondere (nicht selten war ich 8, 9, ja 10 Stunden des Tages mit den einen und den andern beschäftiget), gewöhnlich Examinatoria. Durch diese erwarb ich mir — in einem gewissen Grade — die so seltene Kunst, zu fragen, auch — mich selbst. So befestigte sich bei mir der Widerwille gegen ein jedes Helldunkel in Begriffen und Vortrag.

Der philosophische Theil der Rechtswissenschaft, die Philosophie überhaupt, zog mich fortdauernd besonders an. Die Kantische Philosophie hat das Eigenthümliche, daß sie den Gehalt unseres Denkens mit den Formen des Denkens (die Metaphysik mit der Logik) in eine so genaue Verbindung setzt, jenen aus diesen abzuleiten scheint. Ich schritt auf diesem Wege weiter vorwärts; ich glaubte große Entdeckungen zu machen. Die Welt hat von diesen Entdeckungen nichts in Erfahrung gebracht; die Papiere, welche den rohen Entwurf enthielten, sind mir verloren gegangen. Doch keine Geistesarbeit ist verloren, die uns selbst weiter bringt. Ich tröste mich mit der Erinnerung an meinen Buchbinder, welcher aus Reinholds Beiträgen zur Hebung der Mißverständnisse in der Philosophie, auf dem Titel des Bandes — Reinhold's Mißverständnisse in der Philosophie gemacht hatte. Unserem gesammten Denken, unserem Dichten und Trachten, vielleicht Allem, was ist und lebt, liegen Ideen und Ideale zum Grunde; aber man läuft Gefahr, sich in der Ideenwelt zu verirren und zu verlieren, wenn man sie nicht unaufhörlich mit der Geschichte und der Erfahrung vergleicht. Die größten Philosophen waren zugleich gründliche Gelehrte.

Eben so hatten die Begebenheiten des Tages mannigfaltigen Einfluß auf meine Ansichten, auf meine Arbeiten. Zwar gelangte ich erst in reiferen Jahren zu festeren Grundsätzen über öffentliche

Angelegenheiten, zwar habe ich mich nie zu der Höhe eines Republikaners emporschwingen können (die Hinrichtung des Königs von Frankreich erschütterte mich tief), doch liebte ich die Sache einer verfassungsmäßigen Freiheit, die Sache der französischen Revolution, und um so uneigennütziger, weil ich zu befehlen weder Lust noch Beruf in mir fühlte. (Freiheitsliebe ist nur allzu oft das Gewand der Herrschsucht!) * Das gebrechliche deutsche Staatsrecht der damaligen Zeit war ja ein Hauptgegenstand meiner Arbeiten. Das Lehnrecht, das Kirchenrecht, über welche ich ebenfalls Vorlesungen hielt, standen nicht weniger mit der Zeitgeschichte in Verbindung.

Dem deutschen Staatsrechte möchte ich hier deswegen eine Lobrede halten, weil es mich ganz besonders vor dem Fehler bewahrt hat, wissenschaftlich zu altern. Als ich in Wittenberg zu lehren begann, da lebte noch, wenigstens in Büchern, das alte deutsche Staatsrecht, so wie es sich durch den westphälischen Frieden ausgebildet hatte; mit dem Deputationshauptschlusse vom Jahre 1803 begann schon eine neue Periode, welche jedoch zu kurz war, als daß sie auf die Wissenschaft von bedeutendem Einflusse hätte seyn können; dann kamen die Zeiten des rheinischen, endlich die des deutschen Bundes. Ich mußte also nothgedrungen mit der Zeit fortschreiten.

Freilich begegnete es mir so nicht selten, daß ich von den Freunden oder Partheimännern einer frühern oder spätern Periode der Untreue, der Unbeständigkeit beschuldiget wurde. Aber bei Urtheilen dieser Art sollte man doch nicht vergessen, was der

* Spruch auf einem fliegenden Blatte: „Urtheile über Menschen nicht nach ihren Worten, sondern nach ihren Werken; mehr nach ihrem häuslichen, als nach ihrem öffentlichen Leben. Ich habe Viele gekannt, die ihren Reden nach die eifrigsten Freunde der Volksfreiheit zu seyn schienen, und in ihrem Hause forderten sie knechtischen Gehorsam. Diesen traut' ich nie. Diese wollen nur die eigene Willkür an die Stelle der hergebrachten Herrschaft setzen."

Mensch seinen Amtsverhältnissen schuldig ist, nie, daß unser ganzes Leben ein Lernen ist und seyn soll. Nur wenigen Menschen (am wenigsten den lebhafteren) ist es gegeben, schon frühzeitig mit sich selbst einig zu werden, noch wenigern, die Begebenheiten oder auch nur das eigene Schicksal zu beherrschen. Ich kann mir wenigstens das Zeugniß geben, daß ich, wie auch die Verhältnisse wechselten, zu stolz war, um Gunst, Ehrenbezeigungen oder Geld zu buhlen. Bene vixit, qui bene latuit!

So sehr ich auch mit Arbeiten überhäuft war, so liebte ich doch nicht weniger die Freude, das gesellige Vergnügen. Ich ritt; ich tanzte; ich liebte, ernst und flüchtig zugleich; alles leidenschaftlich. Es ist mir oft so vorgekommen, als lebte in mir eine doppelte Seele, eine ernste und eine unbesonnen-lustige. Dieselbe Bewandtniß mag es wohl mit allen aufgeweckteren Menschen haben. (Daher ist Menschenkenntniß eine so schwere Aufgabe!) Das entscheidet dann über das Schicksal des Menschen, welche von beiden Seelen das Uebergewicht erhält.

Besonders war mir der Umgang mit Frauen werth; und noch jetzt gebe ich dem Umgange mit Frauen vor dem mit Männern den Vorzug, weil das Ungleichartige interessanter als das Gleichartige ist, weil jener den Stolz zähmt, dieser ihn reizt. — Es ist mir kein gutes Zeichen, wenn ich sehe, daß ein junger Mann nicht die Gunst gebildeter oder reizender Frauen sucht, oder wohl gar das weibliche Geschlecht mit Rohheit behandelt. Noch mehr schmerzt es mich, wenn ich einen Jüngling in dem Rausche der physischen Liebe untergehen sehe. Lehrte man doch die männliche Jugend, sich schon frühzeitig als das Eigenthum der zukünftigen Gattin betrachten! Im Alter fliehen die Freuden, die Freunde. Nur das häusliche Glück ist auch dem Alter treu; nur die Gattin kann der Freund des Mannes seyn, weil sie allein dasselbe Interesse mit dem Manne hat. Die Liebe zu den Kindern ist das Gefühl des Fortlebens nach dem Tode!

Auch meine nachmalige Frau lernte ich in Wittenberg kennen. Sie gefiel mir zuerst auf einer Hochzeit, verkleidet als ein Gärtnermädchen. (Ein jeder Augenblick im Leben kann für unser ganzes Schicksal entscheidend seyn!) Sie war lustig und guter Dinge! Mädchen dieser Art sind die züchtigsten. Ich heirathete sie erst später, weil ich mich erst später von den Gewohnheiten der Jugend trennte; vielleicht auch aus andern Ursachen. Ich hatte mit ihr fortdauernd in Briefwechsel gestanden. (Das sicherste Mittel, sich an ein Mädchen, ein Mädchen an sich zu fesseln, ist — Briefe mit ihr zu wechseln. Freilich eine zweideutige Lehre, doch nicht für den, welchem ein Wort ein Wort ist.)

Es konnte nicht fehlen, daß die Ungleichheiten meines Lebens nicht überall in dem günstigsten Lichte erblickt wurden. Gleichwohl trug ich, als eine ordentliche Lehrstelle eröffnet wurde, im Jahr 1802, nach einem harten Kampfe den Sieg davon.* Ich gelangte so auf einmal zu einer reichlichen Einnahme; zu einer Einnahme von jährlich 4—5000 fl. Doch wurde ich (worüber ich mich jetzt wundere!) nicht geizig. Was einkam, mußte wieder ausgegeben seyn.

In der Wittenberger Juristenfakultät, deren ordentliches Mitglied ich nun war, saßen damals Männer von ganz verschiedenen Ansichten und Grundsätzen, theils Vertreter der alten, theils Vertreter der neuen Welt. Zu den ersteren gehörte Wiesand (Ordinarius, ein Mann von unerschütterlichem Gleichmuthe, ein Mann, der die seltene Gabe, einem Kollegium vorzustehen, in einem hohen Grade besaß), Klügel, Wernsdorff, Franke; zu den letzteren Stübel, Pfotenhauer, ich. Besonders bei der Entscheidung peinlicher Rechtssachen äußerte sich diese Verschiedenheit der Ansichten. Ich war unter den Wortführern nicht

* Zum außerordentlichen Professor war er, soviel mir bekannt ist, schon um das Jahr 1798 ernannt worden.

Anm. des Herausg.

der Bescheidenste. Es hat lange gedauert, bis ich in meine Meinungen dasjenige Mißtrauen zu setzen gelernt habe, ohne welches man wenigstens nicht ein leidliches Mitglied einer kollegialisch entscheidenden Behörde ist.

Den Zusammenhang, in welchem dieser Meinungskampf mit den Zeitbegebenheiten, mit der Zukunft stand, ahnete ich mehr, als daß ich ihn begriff. So wie ein Herzschlag alle Pulse weckt, so gingen auch alle die Veränderungen, welche damals die Staatenwelt, so wie das Gebiet der Wissenschaft erschütterten, aus derselben Grundursache hervor. Man hatte sich seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts in einem gewissen Kreise von positiven Einrichtungen und Vorstellungen bewegt, an dem Bestehenden festgehalten, fortgebildet. Das Bestehende war gealtert, theils weil alles von Menschen Gemachte eine gewisse Grenze seiner Ausbildung hat, theils weil der menschliche Geist, nachdem der Kampf zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche so ziemlich geschlichtet war, auf einen andern Gegensatz ausgehen mußte, theils weil sich die Vertheilung des Eigenthums und mit dieser die gesellschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert hatten. So geschah es, daß überall dem Bestehenden, dem Positiven, die Fehde angekündigt wurde, welche noch fortdauert. Daß sich mittelst dieses Kampfes ganz Europa neu gestalten wird, ist mir nicht zweifelhaft. Eher, ob die Volksherrschaft, oder (wie ich hoffe und wünsche) die Einherrschaft mit einer Volksvertretung das Uebergewicht erhalten werde. Den Wissenschaften dürfte das Schicksal bevorstehen, daß die urkundlichen (die positiven) mehr und mehr in den Hintergrund zurücktreten werden, den Naturwissenschaften den Ehrenplatz einräumend. — Doch ich verliere mich in das Gebiet der Wahrscheinlichkeiten, vielleicht — der Träume, da die Geschichte kaum eine Grundlage für Schlüsse auf die Zukunft der europäischen Menschheit enthält. Andere gebildete Völker sind entweder in Formen (besonders in

den Ketten der Priesterherrschaft) erstarrt, oder eine Beute des roheren Siegers untergegangen.

Ich kehre zu dem Wittenberger Professor zurück. Seine Plage waren die Aktenarbeiten, die fast seine ganze Zeit in Anspruch nahmen. (In Sachsen war es herkömmlich, daß die niederen Gerichte fast alle Rechtssachen an die inländischen Spruchkollegien verschickten.) Ich war Beisitzer der Juristenfakultät und des Schöppenstuhles zu Wittenberg. Ich hatte auf Universitäten nur ein einziges sogenanntes praktisches Kollegium besucht, ein Relatorium, und dieses ohne Theilnahme und Frommen. Gleichwohl fand ich mich sehr bald in die mir neuen Geschäfte. Unter allen den Regeln, welche Hommel in seinem deutschen Flavius dem Urtheilsverfasser gibt, ist keine so allgemeingültig, keine so inhaltschwer, als die: Man muß Verstand haben! — Seit ungefähr 50 Jahren ist es auf den deutschen Universitäten Sitte geworden, praktische Kollegien verschiedener Art über die Rechtswissenschaft und die Staatsklugheit zu halten und zu besuchen. Ich gehöre nicht zu den Freunden dieser Uebungen. Wer Verstand, Kenntnisse und einen guten Vortrag hat, ist auch ein guter Geschäftsmann; Formulare lassen sich in wenigen Tagen erlernen. Man verliert so eine Zeit, die man besser zur Vermehrung seiner Kenntnisse angewendet hätte. Wenn über kurz oder über lang das mündliche Verfahren in unsern Gerichten wieder hergestellt wird, dann wird sich dieses und noch Vieles ändern. Wir werden dann zu den Rhetoren der Griechen und Römer zurückkehren, — den fast vergessenen, und doch haben sie die Redekunst zu einer Vollkommenheit erhoben, welche kaum noch eine Steigerung zuläßt.

Meine praktischen Arbeiten wurden noch dadurch vermehrt, daß ich Beisitzer des Landgerichts zu Lübben (in der Niederlausitz) war. Diese Behörde war einst nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach das höchste Gericht des Landes gewesen; nach und nach hatte es sich in ein Spruchkollegium

verwandelt, an welches die Untergerichte des Landes die bei ihnen anhängigen Rechtssachen zur Fassung des Urtheils einsendeten. Es bestand aus einer adeligen und einer gelehrten Bank. Letztere war mit 6 Doktoren der Rechte besetzt. Zweimal des Jahres, zu Ostern und zu Michaelis, versammelte es sich. — Die Reise nach Lübben (ungefähr 28 Stunden von Wittenberg) war für mich jedesmal ein Fest. Dort fand ich mehrere geistvolle Männer, einige Jugendfreunde. Einer meiner Kollegen war Erhard, ein Mann von Kopf, lebenslustig, das Lob der Wirthschaftlichkeit in jeder Beziehung einem andern Amtsgenossen, dem Dr. Käse aus Leipzig, überlassend. (Dieser brachte sogar jedesmal einige thönerne Pfeifen von Leipzig nach Lübben mit, damit er auch diese Ausgabe sparte. Da konnte man lernen!) Es wurde wacker gescherzt, gezecht, gearbeitet. Nicht selten kehrte ich um Mitternacht aus einer Gesellschaft zurück, und saß früh um vier Uhr schon wieder am Aktentisch. — Ach! der Hinfälligkeit menschlicher Dinge! Das Landgericht ist entschlafen; so viele meiner damaligen Freunde sind entschlafen; andere sind in ganz neue Verhältnisse getreten. Es war mir eine seltene Freude, als ich voriges Jahr das Andenken jener Zeit mit einem Freunde jener und einer jeden Zeit (einem Freiherrn von Löben) auf dem hiesigen Schlosse feiern konnte.

Doch nicht ganz konnten mich die praktischen Arbeiten den schriftstellerischen entfremden. Ich habe in Wittenberg viel, nur zu viel der Presse übergeben. Für meine besseren Schriften aus jener Zeit halte ich: 1) Die Einheit des Staates und der Kirche (nebst einem später erschienenen Anhange über die evangelische Brüdergemeinde); ein Buch, welches eine Darstellung der verschiedenen möglichen Systeme über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche enthält; ein Buch, welches vielleicht einiges Glück gemacht hätte, wenn es einige Jahre früher, als das preußische Religionsedikt so viele Federn in Bewegung setzte, erschienen wäre. 2) Das

Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts, welches so eben [1] eine zweite Auflage erlebt. — Auch gegen meinen Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts möchte ich nicht das Verdammungsurtheil aussprechen.

So lebte ich der Arbeit und der Freude, unbesorgt um die Zukunft, noch ein Jüngling (akademische Lehrer altern spät oder nie), als unerwartet und unwillkommen die Flammen des Krieges mein friedliches, wohlgeordnetes Geburtsland ergriffen. Mehrere preußische Regimenter, auch die königliche Leibwache zu Fuß, waren im Jahre 1806 durch Wittenberg nach Thüringen gezogen. Wir theilten ihre Hoffnung des Sieges. Da verbreiteten sich plötzlich die widersprechendsten Nachrichten — von einer Schlacht, von einem versprengten französischen Korps, das sich der Stadt Leipzig nahe u. s. w. Erwartung, Furcht, Neugierde hemmten alle Geschäfte. Es bildeten sich auf dem Markte Gruppen, zu fragen, zu hören, das Gehörte mit Vergrößerung wiederzuerzählen. Ich kam eben aus Lübben zurück, wo gleiche Bestürzung herrschte. Endlich erlangten wir sichere Kunde von der Schlacht bei Jena und von der bei Auerstädt. Ein jeder suchte sein Haus, voll banger Erwartung der Dinge, die da kommen sollten. Auf den Straßen herrschte die Stille, die einem Gewittersturme vorauszugehen pflegt. Bald brach dieser herein. Das Korps des Marschall Davoust, dann der Kaiser mit seiner Garde eilte durch unsere Stadt und Gegend dem fliehenden Feinde, noch vor Kurzem unseren Freunden, nach.

Ich will sie nicht schildern, jene Tage des Schreckens, des Taumels, der Entbehrung! ** Sie waren um so unheimlicher für uns, je länger wir des Friedens, je mehr wir eines regelmäßigen,

* Im Jahr 1823. Anm. des Herausg.

** Eine sehr lebendige, chronikartige Schilderung jener Zeit, in den Tagen des Unglücks (20. October bis 12. December 1806) selbst niedergeschrieben, hat sich noch unter den Papieren des Verstorbenen vorgefunden. Anm. des Herausg.

bedächtigen Ganges der Regierung gewohnt waren. — Das Churfürstenthum Sachsen hatte bis dahin zu den glücklichsten Staaten in Deutschland gehört. Die Mängel seiner Verfassung hatte der hohe Werth der Regierungs art ersetzt oder vergessen lassen. Zwar hatten die Landstände (die Grafen, Herren und Prälaten, die Ritterschaft, die Städte) einen nicht sonderlich bedeutenden Einfluß auf die Staatsverwaltung; zwar bewegte sich alles in unbehülflichen Formen, mit spanischer Langsamkeit; zwar hatten die Rittergutsbesitzer, die Städte Vorrechte, deren nachtheilige Folgen nur zu fühlbar waren. Doch die Gerechtigkeit wurde unparteiisch, in Strafsachen mit Milde verwaltet. (Die Spruchkollegien sind den Schwurgerichten vergleichbar!) In der Gesetzgebung, in der Verwaltung wurden nur selten, nur mit Bedachtsamkeit Neuerungen gewagt; und doch hatte man nach und nach einigen der bedeutendsten Gebrechen behutsam abgeholfen. Die höheren Behörden, insgesammt Kollegien, hielten eben deswegen einen desto gleichförmigeren Gang. Die Beamten wurden mit Schonung behandelt; nicht willkührlich versetzt oder entlassen. Das Land hatte einen Fürsten, wie ihn nur ein Land dieses Umfanges von der Vorsehung erbitten kann. Schon lange Jahre hatte er gerecht und verständig regiert; pauci, qui alium principem vidissent. Alle liebten und ehrten ihn. Der Fürst war mit der Verfassung, das Volk mit beiden, durch die Bande der Gewohnheit vereint. Das Gewohnte hält man für nothwendig, leicht für das Beste. Frankreich war uns in einer jeden Beziehung zu fern gewesen, als daß dessen Umgestaltung unsern Hausfrieden hätte stören können. Freilich würde der Freund der britischen Verfassung nur die Verwaltung, nicht die Verfassung unseres friedlichen Staates haben loben können. Aber eine jede Verfassung erhält nur dadurch einen Werth, daß sie für eine gute Verwaltung Bürgschaft leistet. Ehre, dem Ehre gebührt!

In jenen Zeiten der Unruhe, als die französischen Heere,

halb Freunde, halb Feinde, das Land überschwemmten, erntete der Fürst den verdienten Dank für ein den Sorgen der Regierung redlich gewidmetes Leben. Die Bande des Gehorsams wurden keinen Augenblick aufgelöst. Die Franzosen, der Künste der Revolution, als eines Mittels zum Siege, noch immer unvergessen, fanden nicht bei uns, wie anderwärts, neuerungssüchtige Menschen. Der Sturm rauschte vorüber; die persönliche Würde des Fürsten gebot auch dem Eroberer eine Art von Achtung.

Und doch ist dieses so wohl bestellte Hauswesen durch das Ungewitter, das damals über den Norden von Deutschland hereinbrach, endlich zerrüttet worden. — Sachsen und Brandenburg, in welchem Verhältnisse standen sie ehemals, in welchem stehen sie jetzt zu einander? Soll man den so verschiedenen Gang, welchen die Schicksale dieser beiden Staaten genommen haben, auf der einen Seite der Schwäche und den Fehlern, und auf der andern Seite der Kraft und Weisheit der Regierenden zuschreiben? (Das Schicksal beider Staaten ist tief in die Schicksale der Reformation verflochten!) Oder war es die geographische Lage dieser Staaten, die Gemüthsart der einen und der andern Völkerschaft, waren es, mit einem Worte, allgemeine Naturgesetze, welche dieses Resultat herbeiführten?

Ich kehrte nach und nach wieder zu meinen gewohnten Beschäftigungen zurück, mit der durch besondere Erfahrungen verstärkten Ueberzeugung, daß ich nicht für unruhig bewegte Zeiten tauge. (In Zeiten dieser Art kann nur der eine Rolle spielen, welcher die Mittel dem Zwecke zu opfern vermag!) Auch an Zerstreuungen fehlte es nicht. Der Krieger genießt die Gegenwart desto begieriger, je ungewisser er der Zukunft ist. Die Franzosen feierten Feste mit unserem Gelde.

Doch es war und blieb mir unheimlich in der neuen Umgebung. Die Herren waren zu Dienern geworden. Mir bangte vor der Zukunft. — Um Weihnachten 1806 erhielt ich einen Ruf

nach Heidelberg.* Ich entschloß mich schnell, ihn anzunehmen; noch von meinen Kinderjahren her stand die Bergstraße in einem lachenden Andenken bei mir.

Ostern 1807 verließ ich Wittenberg. Aus einer fröhlichen Gesellschaft, die ich eingeladen hatte, fuhr ich ohne Abschied (ich hatte ihr meine nahe Abreise verhehlt) hinaus in die schweigende Nacht, nicht ohne Thränen (sie flossen einer Verlassenen!), ahnend, daß ein neuer Abschnitt in meinem Leben beginne. — Du gutes, altes Wittenberg! Deine Krone ist dir genommen worden! (Die Noth veruneiniget, vergißt über die Gegenwart die Zukunft!) Aber Ein Mann wird deinen Namen auf den Schwingen des Ruhmes emportragen, so lange es eine Geschichte gibt!

Ich eilte mit den Flügeln der Erwartung nach Heidelberg. So wie ich ein bestimmtes Ziel vor mir habe, finde ich weder Ruhe noch Rast. Ich hoffte ein Blüthenland zu betreten; aber noch lag Schnee auf den Gipfeln der Berge.

Sein Vaterland mit einem andern zu vertauschen, ist ein ernster, ein gefahrvoller Entschluß. Man kommt unter andere Menschen, in neue Verhältnisse. Man muß sich entweder selbst verändern und erneuern, oder man wird das Glück, nach dem man haschte, sich in Unglück verwandeln sehen. — Mir leuchteten glücklichere Sterne. Ueberhaupt darf ich mich nicht über das unerklärbare Wesen beschweren, das man Glück nennt. (Und doch möchte ich gern sein Daseyn leugnen!)

Meine rechtsgelehrte Bildung hatte einen vaterländischen Schnitt. In allen meinen Vorlesungen hatte ich eine vorzügliche Rücksicht auf das vaterländische Recht genommen; denn ich hatte fast nur Inländer zu Zuhörern. — Jetzt mußte ich meinen Blick auf das für ganz Deutschland Brauchbare oder Anziehende

* Der Ruf gelangte an den Verstorbenen durch Thibaut, damals Prorector der Universität Heidelberg. Thibaut's Brief fand sich noch, treulich aufbewahrt, unter den Papieren des Verstorbenen vor.

Anm. des Herausg.

richten. Denn meine Zuhörer waren aus allen deutschen Gauen gesammelt. Alle meine Vorlesungen mußte ich neu ausarbeiten. Ich mußte die Kunst zu vergessen (oft eine gar schwere Kunst!) und die Kunst zu lernen, zugleich üben.

Und wahrlich, nicht mit verächtlichen Mitwerbern trat ich in die Schranken. Die damaligen Mitglieder der hiesigen Juristenfakultät waren Gambsjäger (ein Mann von beneidenswerthem Gedächtnisse), Heise, Klüber, Kübel (ein Exjesuit, ein launig wackerer Alter, vielseitig gebildet, wie die vorzüglichern Mitglieder des Ordens auf die verschiedenartigsten Stellen versetzt wurden), Martin, Thibaut, Wedekind. Wetteifer spornte meinen Fleiß. Der Feind meiner wissenschaftlichen Ausbildung, die Aktenarbeit, war in den Hintergrund getreten.

Bald nahm mich eine mir neue Wissenschaft in Anspruch, das französische Recht. Aeußere Aufforderungen veranlaßten mich, das neue Land kennen zu lernen. Ich versündigte mich durch die erste Ausgabe meines Handbuchs des französischen Civilrechts. Durch die zweite Ausgabe glaube ich die Sünde wieder gut gemacht zu haben. (Jedoch mußte ich, auf Bitten meines Verlegers, die Stelle in der Vorrede zur zweiten Ausgabe abändern, in welcher ich die erste Ausgabe förmlich zurückgenommen hatte. Er fürchtete die actio redhibitoria). Wenigstens lege ich auf diese Ausgabe insofern einen Werth, als sie sich, durch die Ordnung und die Darstellung des Inhalts dem Musterbilde eines Handbuches einigermaßen nähern dürfte. Mein Vorbild war Heineccius, der in diesem Fache der Literatur noch Unübertroffene!

Mit Sehnsucht gedachte ich anfangs meiner vormaligen gesellschaftlichen Verhältnisse; einsam ging ich oft die Bergstraße hinab und setzte mich an das Kreuz zwischen Neuenheim und Handschuhheim,* ob ich die fernen Freunde jenseits der Berge erschauen

* Die beiden der Stadt Heidelberg zunächst liegenden Dörfer an der Bergstraße.

möchte. Die Sachsen sind ein gutmüthiges, gern plauderndes Völkchen; sie haben etwas Förmliches, Feierliches, ein Zug, der vielleicht auf Rechnung ihrer Verfassung zu schreiben ist; die Mädchen sind zärtlich, die Männer minnemuthig. Ich hatte mich (gleich und gleich gesellt sich gern) recht wohl und einheimisch unter ihnen befunden. Wittenberg war, den Lehrern und den Lernenden nach, eine Landesuniversität. — Jetzt trat ich plötzlich auf einen andern Schauplatz. Bei uns steigt die gesellige Fröhlichkeit höher; schneller leert sich der Becher; wir wiegen und messen die Worte nicht so genau. Aber wir wechseln leichter Sitten und Bekanntschaften; wir sind leidenschaftlicher und kälter; wir fühlen (wie nun die Natur nicht schroffe Uebergänge liebt) die Nähe Frankreichs. Die Lehrer der Universität, aus allen Völkerschaften des deutschen Landes gesammelt und erkohren, waren mehr durch die Einheit des Zwecks, als durch die Einheit der Meinungen und Gewohnheiten verbunden — zum Besten des Ganzen; denn ohne Gegensatz kein Leben. — Doch, kaum waren die Erinnerungen an die Vergangenheit verbleicht (wer thätig seyn will, muß in der Gegenwart leben), und ich fand mich in den Frohsinn der neuen Heimath. Ohnehin stammen nach einer Familiensage (deren Grund ich vergeblich zu erforschen versucht habe, als ich das Dekret benutzen wollte, welches den des Glaubens wegen Geflüchteten die Güter ihrer Vorfahren in Frankreich zurückgab, um die Güter der meinigen in Besitz zu nehmen) meine Voreltern von väterlicher Seite aus Frankreich ab. Und sonderbar genug besaß ich ein Familienpetschaft mit drei Lilien im Schilde.*

* Es war das Wappen der Stadt Frauenstein in Sachsen, und stammte wahrscheinlich von dem Urgroßvater des Verstorbenen, Johann Salomon Zacharias (geb. 1676) her, welcher Bürgermeister zu Frauenstein war. (Dessen zweiter Sohn, Christian Salomon, geb. 1704, später Gerichtsdirector, schrieb sich zuerst Zachariä.) Die Familie war wohl nicht aus Frankreich, sondern eher aus Böhmen oder Oesterreich

Doch ganz wollte der alte sorglose Frohsinn nicht wiederkehren. Ich merkte, daß das Alter der reiferen Mannheit begonnen hatte; ich merkte das besonders an zwei Dingen: Ich war mißtrauischer, ich war haushälterischer, als sonst. Das letztere Wahrzeichen war für mich besonders bedeutsam. So wie der Mensch dem Alter naht, wird er in der Regel geizig oder geiziger. Er spart, um sich zu verhehlen, daß er bald nicht mehr genießen kann.

Doch glaube man nicht, daß ich allzurasche Schritte auf der Bahn einer guten Haushaltung machte. — Ich unternahm von Zeit zu Zeit Reisen; Heidelberg hat auch in dieser Beziehung eine besonders einladende Lage; ich besuchte die Schweiz mit ihren himmelhohen Bergen, die ich jedoch von unten zu bewundern vorzog, — Paris, damals in voller Siegespracht, wo ich in dem Apollo einen Gott, in der mediceischen Venus doch nur eine zarte Jungfrau erblickte.* — Auch heirathete ich (im Jahre 1811,

eingewandert, aus welchen Ländern nach der Frauenstein'schen Chronik in und nach den Zeiten des 30jährigen Krieges zahlreiche Flüchtlinge sich nach Frauenstein übersiedelten. Anm. des Herausg.

* Unter den Papieren des Verstorbenen fand sich eine sehr ausführliche Beschreibung dieser im J. 1809 unternommenen Reise, von welcher einzelne Stücke seiner Zeit gedruckt worden zu seyn scheinen. Ueber dieselben Gegenstände, welche er hier berührt hat, spricht er sich in jener Reisebeschreibung also aus: „So unendlich viel Großes und Schönes auch diese Sammlung enthält, so ragt doch einzig und unerreicht über alles Andere der Apollo Belvedere hervor. Selbst die mediceische Venus, so zart und lieblich sie auch ist, sie ist doch immer noch ein Weib; sie ist das Ideal ihres Geschlechts, aber sie gehört noch der Menschheit an. Aber Apoll erhebt sich über den Maßstab menschlicher Vollkommenheit. Wenn ein Gott sich in eine menschliche Hülle kleiden kann, dieser Körper trägt das Gepräge einer höheren Abkunft. In der Venus erblicken wir die Grazie der Schamhaftigkeit; der Charakter des Werkes mußte also Ruhe seyn. Apollo schreitet einher; an ihm ist alles Leben und Kraft, aber ohne Anstrengung und voll Würde. Ich wollte sehr viel darum geben, wenn wir mit historischer Gewißheit den Moment der Handlung wüßten, den sich der Künstler bei der Darstellung seines Ideals dachte. Die Vermuthungen, die man darüber aufgestellt hat, konnten mich nicht ganz

als der herrliche Wein wuchs), was eben nicht den Vorsatz zu sparen beurkundet.

Doch nur mit Ernst sollte ich von den Tagen meiner Ehe sprechen. Sie waren vielleicht die glücklichsten meines Lebens; sie schwanden so schnell; schon in dem vierten Jahre meiner Ehe verlor ich meine Frau! Sie liebte mich zärtlich; sie war so heiteren Gemüths, gesellig, wirthschaftlich, auch (was ich zum Glücke einer Ehe für sehr wesentlich halte) etwas eifersüchtig. Mit jedem Jahre stieg unser Glück (auch in der besten Ehe muß — nach den Honigmonaten — durch den kleinen Krieg das Gebiet des einen und das des andern Theiles bestimmt werden); zwei Kinder, ein Knabe und ein Mädchen (das Mädchen ist bald der Mutter im Tode gefolgt), knüpften uns noch fester an einander, an das Leben. — Wenn ich etwas zu dem Glücke unserer Ehe beitrug, so geschah es dadurch, daß ich es mir zur Maxime machte, die Frau wie die Braut zu behandeln. Wer glücklich seyn will, muß sich gegen die Prosa des täglichen Lebens durch allerlei unschuldige Künste waffnen. Wer sich der Liebe seines Weibes versichern will, muß wissen, daß auch das Weib noch ein Mädchen ist.

Auch dadurch kündigte sich mir das Alter an, daß der Wunsch, ein Landgut zu besitzen, immer lebhafter in mir wurde. So wie man altert, wird man ungeselliger, der Natur befreundeter. Ich erkaufte (im Jahre 1818) ein Landgut in der Nähe von Heidelberg, ein von den Wohnungen der Menschen abgeschiedenes Sorgenfrei. Da genieße ich zuweilen der Einsamkeit; nachdenkend über das unruhige Treiben der Menschen, da wo sie in Städten zusammengedrängt leben; bewundernd den Wetteifer,

befriedigen. — Auch darin wird das Naturkind (ich setze dieses dem Künstler entgegen) einen Vorzug dieser Statue finden, daß das Auge nicht durch die Farbe oder durch Flecken des Marmors gestört wird. Rein, wie die Unschuld, durch den milden Glanz, den der Marmor von sich strahlt, verklärt, steht er da und wehrt strafend den Unreinen, sich seinem Dienste zu nahn."

der so unter den Menschen entsteht, die unermeßlichen Folgen, die dieser Wetteifer gehabt hat; angezogen und abgestoßen von den Stürmen des Lebens. — Auch meinem Sohne war dieses Landgut ein erfreulicher Aufenthalt. (Könnte doch ein jeder Mensch die ersten Jahre seines Lebens auf dem Lande zubringen! damit uns die Sehnsucht nach den Freuden des Jugendlebens desto mächtiger beherrschte!) Uebrigens hielt ich mich bei der Erziehung meines Sohnes an die Marime, daß man einem Knaben, besonders in der frühesten Kindheit, so viel als möglich, den Willen lassen müsse. Nach meinen Erfahrungen kann man ein Kind zwar unterrichten, ihm auch Sitten anbilden; aber der Charakter bleibt unverändert, wenn das Kind nicht Gelegenheit hat, sich frühzeitig selbst zu versuchen.

Doch alternd wurde ich nicht alt. Ein akademischer Lehrer hat das beneidenswerthe Vorrecht, nie alt zu werden, weil er ewig mit und in der Jugendwelt lebt. Eben so sehr erhielten mich die Begebenheiten des Tages, die Umgestaltung der europäischen Staatenwelt und die Wechselfälle des öffentlichen Lebens wach und lebendig.

So bewandert man auch in der Geschichte des Tages seyn mag, — der Staat, in welchem man lebt, seine Verfassung, die Art, wie er verwaltet wird, die Standes, und Religonsverschiedenheit seiner Einwohner ist dennoch für die Ansicht, welche der Mensch von den Welthändeln überhaupt hat, für seine Theilnahme an den Weltbegebenheiten, für seine Bildung und Stimmung vorzugsweise entscheidend.

In dem Staate, in welchen mich das Schicksal oder mein Entschluß versetzt hatte, war mir so vieles neu, so vieles anziehend, hier hatten die Stürme der Zeit so mächtig gewaltet, daß ich es vorzüglich meinen neuen Umgebungen verdanke, wenn ich mich in Heidelberg den Staatswissenschaften mit verjüngtem Eifer widmete, wenn ich sie in einem zeitgemäßeren Geiste bearbeiten gelernt habe.

Baden war damals erst kürzlich (seit dem Jahre 1803 und 1806) zu seiner heutigen Größe herangewachsen. Es war, in Beziehung auf die politische Verschiedenheit seiner Bestandtheile, einem Musivwerke vergleichbar. Da war nun alles neu zu bilden und zu gestalten, Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung; und um so mehr, da das angestammte Land des regierenden Hauses verhältnißmäßig nur klein war. Kaum ein anderes deutsches Land hat sich in jener Zeit in einer gleich schwierigen Lage befunden.

Schon vor dem Jahre 1807 (dem Jahre, in welchem ich nach Heidelberg kam) hatte man rasch und kräftig Hand ans Werk gelegt. Durch dreizehn „Organisationsedikte" waren die so verschiedenartigen Theile des Staates zu einem Ganzen vereiniget worden. Eben so rasch schritt man auf der betretenen Bahn fort; noch Vieles war zu thun übrig, Manches zu verbessern. Endlich erhielt das Großherzogthum auch eine landständische Verfassung, eine Verfassung, die wir mit Recht ehren und lieben.

Viel Treffliches wurde so ins Werk gesetzt! (Nur wenige deutsche Regierungen haben in so kurzer Zeit so viel Gutes zu Stande gebracht, so schwere Aufgaben gelöst, als die Badische. Da von den Lebenden — wie mein Lehrer Schröckh sagte — die Geschichte schweigt, so darf ich bei dieser Lobpreisung nur des Staatsrathes Brauer erwähnen, welcher, ein kenntnißreicher, einsichtsvoller, schnellarbeitender, rechtlicher Mann, sich um die Gestaltung unseres Staates ganz besondere Verdienste erwarb.) Um nur noch Einiges, was der Zeit vor der Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 angehört, anzuführen, — Baden erhielt ein neues bürgerliches Gesetzbuch, den Code Napoléon, ein verbessertes in einem sehr menschlich milden Geiste abgefaßtes peinliches Recht, eine ganz neue von sehr vielen Seiten empfehlungswerthe Steuerverfassung.

Freilich konnte es nicht fehlen, daß mancher Versuch wieder

zurückgenommen werden mußte, daß man zuweilen schwankte oder zu rasch ans Verändern ging. So hätte man vielleicht, bei der Einführung des C. N., das ganze erste Buch — das Personenrecht, großentheils ein Kind der Revolution — umarbeiten, nicht das römische Recht als Hülfsrecht bestehen lassen sollen. — Aber in der Lage, in welcher sich der Staat befand, war das erste Bedürfniß, daß etwas fertig wurde. Der Vorwurf wurde wenigstens vermieden: Dum deliberant Romae, perit Saguntum.

Eben so unvermeidlich war es, daß dieses Verändern und Neuern einen gleichartigen Einfluß auf den Volkscharakter hatte. Es wäre gewiß sehr interessant, die deutschen Staaten, welche eine Volkssprache (ein Parlament) haben, in Beziehung auf den Geist zu vergleichen, welcher sich in den Landtagsverhandlungen dieser Staaten ausspricht. Die Verhandlungen unseres Landtages möchten die obige Bemerkung vollkommen beurkunden. Das Volk ist neu, wie der Staat. Die Verfassung ist mehr, als anderwärts, das Feldzeichen der Vereinigung.

Durch die neue Welt, in die ich mich plötzlich versetzt sah, schon als Staatsbürger und als akademischer Lehrer mächtig angeregt, wurde ich im Jahre 1820 auch zur thätigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes berufen. Durch eine wohl bestrittene Wahl (so sollen die Wahlen in Verfassungen von der Art der unsrigen beschaffen seyn) wurde mir der ehrenvolle, der schwierige Auftrag, die Universität Heidelberg in der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Baden zu vertreten. — Da trat ich in ganz neue Verhältnisse, in Verhältnisse, denen ich eben so viele Belehrungen, als Erfahrungen verdanke. Zwar betrat ich die neue Laufbahn nicht unvorbereitet; aber die Wechselwirkung zwischen einer Verfassung und den Menschen kann man nur durch die Erfahrung, nur durch das Mithandeln, kennen lernen. — Vielleicht, daß ich einige auf dem Landtage gesammelte Erfahrungen durch den Druck bekannt mache. Ueber ein neues

Land hört man gern mehrere Stimmen. Die einherrschaftliche Verfassung mit einer Volksvertretung ist für manche Regierungen noch ein Schreckbild, obwohl das Hauptbedenken, das gegen sie erhoben werden kann, gerade umgekehrt das seyn dürfte, daß sie eine zu große Macht in die Hände der Regierung legt. Der Unterschied ist nur der, daß Mehrere, als bisher, an dem Regieren Theil nehmen wollen. Die Mehrherrschaften (die Aristokratien) geboten von jeher am strengsten. — Freilich läuft ein Jeder, der mit einem neuen Wagen die erste Reise macht, Gefahr, daß ihm da und dort etwas bricht.

Auch in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse sah ich mich in eine neue Welt versetzt. In Sachsen bekannte sich fast Alles zur Lutherischen Kirche. Hier vereinte dasselbe Land, oft derselbe Ort, Katholiken, Lutheraner, Reformirte. — Mit Freude nahm ich die gegenseitige Verträglichkeit dieser verschiedenen Religionsgesellschaften, den freundlich-geselligen Verkehr unter ihren Mitgliedern wahr. Woher diese erfreuliche Erscheinung? — eine Aufgabe, die für den Staatsmann von großer Wichtigkeit ist. Wenn ich auch die Lösung derselben hauptsächlich in dem Geiste unserer Regierung, in der Gemüthlichkeit des Volkes und in der vorherrschenden Theilnahme an der Verfassung zu finden glaube, so möchte doch auch der bisherige Verfall des katholischen Episkopats in Anschlag zu bringen seyn. Wie sehr hat sich die Lage der Hierarchie der katholischen Kirche in Deutschland geändert? welche Veränderungen stehen ihr noch bevor? Ein weites Feld für das Nachdenken, für Vermuthungen! — Mit eben so freudiger Theilnahme war ich Zeuge von der ohne irgend eine bemerkbare Bewegung bewirkten Vereinigung zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche. Wenn ein Volk im Fortschreiten ist, streift es mehr und mehr das Positive ab; zurückschreitend erstarrt es im Positiven. Die Spaltung unter den Protestanten ging einst aus den ewigen Gesetzen, auf welchen der Weltlauf beruht,

hervor. Dieselben Gesetze führten endlich zur Wiedervereinigung. Das erinnert zugleich an die Schicksale, welche der Europäischen Staatenwelt bevorstehen dürften.

Endlich, auch das Verhältniß war mir neu, welches ich hier unter den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft zu finden glaubte. Näher stand, in Beziehung auf Bildung und Ehre, der Landmann dem Stadtbürger, der Bürgerstand dem Adelstande. Es gab einen hohen Adel (die ehemalige Reichsritterschaft) und einen niedern, in dem letztern ein Mittelglied zwischen dem Adel- und dem Bürgerstande. So fand unsere dermalige Verfassung in der bürgerlichen Gesellschaft eine glückliche Grundlage. Sie wird über kurz oder über lang auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft mächtig zurückwirken. Es kann eine Zeit kommen, wo wir in der ehemaligen Reichsritterschaft einen Landadel im schönsten Sinne des Wortes besitzen!

So mannigfaltig belehrt, aufgeregt, aufgemuntert begann ich das Wagstück, ein Werk über die gesammte Staatswissenschaft auszuarbeiten. (Bis jetzt sind zwei Bände von diesem Werke erschienen, welche die Einleitung und die Verfassungslehre enthalten. Mit der Fortsetzung — der Regierungslehre — ist der Anfang gemacht. Aber die Arbeit schreitet, oft unterbrochen, langsam vorwärts). Wenn ein Kind den Eltern desto lieber ist, je mühevoller sie es gewartet und gepflegt haben, so wird es mir erlaubt seyn, dieses Werk für meinen Liebling zu erklären. Lange dauerte die Vorbereitung; bei der Ausarbeitung scheute ich die Mühe nicht. Zwei Dinge faßte ich dabei besonders ins Auge; fürs erste, eine gemeinfaßliche, sorgfältig gefeilte Schreibart; fürs zweite, eine durchgeführte Vergleichung zwischen der Ideen- und der wirklichen Welt.

Bei der Ausarbeitung dieses Werkes (und bei ähnlichen Unternehmungen) verfuhr ich so: Nachdem ich die Idee der Schrift im Allgemeinen gefaßt hatte, schrieb ich Alles, was mir in

Beziehung auf diese Idee Bemerkenswerthes beifiel, Fragen, Gedanken &c. in kurzen Sätzen auf. Dann las ich fleißig nach, was Andere über denselben Gegenstand geschrieben hatten, das Wichtigere auf einzelnen Blättern, Materienweise, auszeichnend oder andeutend. Nun erst ging ich zur Entwerfung des Planes im Einzelnen über. Bei der Ausarbeitung des Vortrages schrieb ich einen ganzen Abschnitt zuvörderst vorläufig nieder; dann fertigte ich die Reinschrift. Bei der letzteren Arbeit wende ich auch auf die Zierlichkeit der Schrift eine gewisse Sorgfalt. Denn es ist mir, als müßte man auch an dem Aeußern seiner Handschrift ein gewisses Gefallen finden, wenn man an dem Werke selbst mit Lust und Liebe fortarbeiten soll.

Hierbei glaube ich noch einem Jeden, der sich mit gelehrten Arbeiten zu beschäftigen hat oder zu beschäftigen gedenkt, den Rath geben zu dürfen, sich (nach den Gegenständen) geordnete Auszüge aus dem, was er liest, und zwar schon frühzeitig, zu machen. Die Gelehrten der Vorzeit scheinen dieses Verfahren sorgfältiger beobachtet zu haben, als es jetzt Sitte ist. Wie viele Schriften habe ich zweimal lesen müssen, weil ich nicht bei dem ersten Lesen jene Regel beobachtet hatte; wie Vieles habe ich aus demselben Grunde lange oder vergeblich wieder aufgesucht.

Und so lebe ich denn, nicht unzufrieden mit der Gegenwart, wenig hoffend, viel wünschend, das Gewohnte liebend, unbesorgt um die Zukunft. Prudens futuri temporis exitum caliginosa nocte premit Deus, ridetque si mortalis ultra fas trepidat.

Nicht um mit dem Ruhme meiner Thaten zu schließen, sondern um einem möglichen Wunsche des Lesers zu begegnen, füge ich das Verzeichniß meiner Schriften bei.*

* Das Manuscript schließt hier, ohne daß sich ein solches Verzeichniß von der Hand des Verstorbenen vorgefunden hätte.

Anm. des Herausg.

II.

Nachtrag von dem Herausgeber.

Der vorstehenden Autobiographie meines Vaters habe ich, obwohl sie nur bis zum Jahre 1823 reicht, dennoch nur Weniges hinzuzufügen. Die äußeren Verhältnisse meines Vaters haben sich seit jener Zeit nicht wesentlich verändert, oder er selbst ist wenigstens bei allem äußeren Wechsel stets unverändert derselbe geblieben. Seine innere, wissenschaftliche Ausbildung ist der Richtung, die sie in Heidelberg genommen und die er ihren Entstehungsgründen nach noch selbst so anschaulich dargestellt hat, stetig gefolgt. Und wenn ich auch von dem Verluste, den ich erlitten, nicht noch so schmerzhaft angegriffen wäre, so würde ich doch in kindlicher Pietät mich immerhin scheuen, einen innig geliebten und verehrten Vater biographisch zu zergliedern.

Nach 1823 hat sich mein Vater noch sechs Jahre lang im öffentlichen Leben bewegt. Er wurde 1825 zum Abgeordneten in die zweite Kammer gewählt, und wohnte als solcher den Landtagen von 1825 und 1828 bei. In derselben Zeit nahm er Theil an der Direktion der Gesetzgebungskommission.

Als Abgeordneter war er entschieden abgeneigt allen demokratischen Tendenzen, die er aus innerer Ueberzeugung, zumal unter den gegenwärtigen Umständen, für verwerflich hielt; solchen chimärischen, zum Unheil führenden Planen trat er offen entgegen.

Auf der andern Seite aber war er durchaus constitutionell, und darum der ebenso wahrhaft constitutionellen Regierung treu ergeben. Jetzt, wo eine vorübergehende Aufregung in Baden verflogen ist, wird seine Thätigkeit als Abgeordneter, soweit sie aus den öffentlichen Verhandlungen bekannt ist, vielleicht eine gerechtere Würdigung finden, als es zu Anfang des vorigen Jahrzehntes der Fall war. Und wenn sich ihm auch nur selten eine Gelegenheit darbot in öffentlicher Sitzung als Kämpfer für die Sache der Verfassung aufzutreten, so darf ich doch nicht unerwähnt lassen, daß er in anderer Weise gar oft mit Nachdruck und Erfolg in diesem Sinne gewirkt hat. Es giebt Fälle, in denen das Rechte und Gute auf dem Wege friedlicher Uebereinkunft und Verhandlung ungestörter gefördert wird, als durch offenen Kampf, der jedenfalls Nachtheile und nur einen ungewissen Sieg in Aussicht stellt: Fälle, wo für den allzeit Schlagfertigen zwar Kränze des wildwachsenden Lorbeers grünen, der Staatskluge aber den bescheideneren Triumph des inneren Bewußtseins zu feiern vorziehen soll. Seine politischen Grundsätze, und insbesondere seine Ansichten über die constitutionelle Monarchie, hat mein Vater in seinen vierzig Büchern vom Staate auseinandergesetzt und begründet: sie waren ihm die stete Richtschnur für seine politische Laufbahn. Es liegen noch über manche constitutionelle Fragen damals von ihm abgegebene Erörterungen vor, deren Bekanntwerden die Eiferer einer späteren Zeit beschämen würde.

Als Mitglied der Gesetzgebungskommission war er sehr thätig. Eine Probe seiner Arbeiten (— den Entwurf eines Strafgesetzbuchs —) hat er im Jahr 1829 in etwas veränderter Form selbst im Drucke herausgegeben. Eine neue Redaction des Landrechts für das Großherzogthum Baden (— einer officiellen Uebersetzung des Code Napoleon mit Zusätzen —), von welchem ein großer Theil (namentlich der das Personenrecht betreffende) niemals in volle Uebung gekommen ist, war von ihm in ihren Grundzügen

entworfen worden. Aber wie alle diese Arbeiten zu keinem gedeihlichen Resultate führten, so blieb auch der, mit Lebhaftigkeit von ihm ergriffene Plan, mit den Nachbarstaaten wegen gemeinsamer Förderung des Gesetzgebungswerks in Unterhandlung zu treten, ohne Erfolg.

Wie viele Kräfte er in dieser Zeit dem Staate gewidmet, davon liefert den besten Beweis das unten folgende Verzeichniß seiner Schriften. Die Jahre seiner politischen Wirksamkeit sind zugleich die, welche die wenigsten schriftstellerischen Erzeugnisse aufzuweisen haben. Seinen Lohn fand er nächst seinem Bewußtseyn in dem persönlichen Wohlwollen seines Fürsten, des höchstseligen Großherzogs Ludwig, dessen Vertrauen ihn auch in manchen Angelegenheiten des Regentenhauses zu Rathe zog, und dessen Gnade ihn zum öffentlichen Zeichen seiner Anerkennung 1823 zum Ritter, 1824 zum Comthur des Ordens vom Zähringer Löwen, und 1825 zum Geheimerath 2ter Klasse ernannte.* Eine hohe Stelle im Staatsdienste, welche ihm der Großherzog Ludwig anbot, lehnte er aus Neigung zum freien Lehrfache und der schriftstellerischen Selbstständigkeit ab. „Er tauge, sagte er, vorzugsweise zum Professor."

Mit dem Jahre 1829 zog er sich von dem öffentlichen Leben allmälig ganz zurück. Es ist bekannt, wie mit dem Jahre 1830 von der badischen Regierung selbst eine neue Richtung eingeschlagen wurde, und insbesondere die Kammer von 1831 zu immer neuen Siegen im Sinne des Liberalismus jener Tage fortschritt. Es fehlte nicht, daß oft mit grelleren Farben, als recht und billig seyn mochte, der Gegensatz zu der unmittelbar vorhergegangenen Periode hervorgehoben wurde, daß der Umschwung der Dinge zur Verfolgung

* Er war 1807 mit dem Charakter als Hofrath nach Heidelberg berufen worden: 1818 hatte er, nach niedergelegtem Prorectorat, den Titel: Geheime Hofrath erhalten. — Eine Gehaltszulage erhielt er bei Gelegenheit einer Vocation nach Göttingen im Jahr 1816, und dann erst wieder, wovon nachher die Rede seyn wird, im Jahr 1829, ebenfalls auf Veranlassung eines erhaltenen Rufes.

der Männer führte, denen ein besonderer Einfluß in der jüngstvergangenen Zeit zugeschrieben wurde. Es war der Taktik gemäß, daß man den Hintergrund schwarz malte, auf dem man selbst um so glänzender hervortreten wollte, daß man, um die Farben zu verstärken, dem Urtheil über das Wirken eines Staatsmannes ein Verdammungsurtheil seines Privatcharakters beifügte.

Auch mein Vater entging dieser Reaction nicht ganz, obwohl er nie unmittelbar an der Leitung der Regierung Theil genommen hatte, und bereits geraume Zeit von dem Schauplatze des politischen Lebens zurückgetreten war.

Im Jahre 1829 hatte er einen ehrenvollen Ruf als Ordinarius nach Leipzig erhalten, wo ihm eine sehr bedeutende Einnahme in Aussicht gestellt worden war. Mächtig zog es ihn nach dem Geburtslande, zu welchem die alte Liebe noch nicht erloschen war: Freunde und Verwandte drängten zur Annahme. Aber auch die neue Heimath war ihm seit den 22 Jahren seines Aufenthaltes in Heidelberg lieb geworden, und vor Allem fesselte ihn die Anhänglichkeit an seinen Fürsten, durch dessen Werthschätzung er sich geehrt und ausgezeichnet fühlte. Er lehnte den erhaltenen Ruf ab, nachdem ihm zur Gleichstellung mit andern Professoren ersten Ranges eine Erhöhung seiner Besoldung zugesichert worden war, die jedoch auch so nicht die Hälfte der für Leipzig angebotenen betrug. Diese Besoldungszulage nun wurde, weil sie nicht ganz auf dem gewöhnlichen verfassungsmäßigen Wege zugesichert worden seyn sollte, in den Berathungen der Kammer von 1831 beanstandet und nur mit geringer Majorität genehmigt. An sich berührte meinen Vater dieser Vorgang nur wenig: ja er fühlte sich in eine heitere Laune versetzt, als er aus öffentlichen Blättern vernahm, daß ein Redner ihm zugerufen hatte: „Zachariä, fahr' hin!" und am Schlusse seiner Rede mit einem Bravorufe begrüßt worden war. Wohl aber schmerzte es ihn, daß seine mehr als gerechte Sache von Seiten der Regierungskommissäre nur eine

halbe Vertheidigung erfuhr, daß einer seiner Collegen, damals Abgeordneter zur zweiten Kammer, der seine gewichtige Stimme abzugeben vor Allen berufen schien, gerade in dieser Sitzung abwesend seyn mußte!

Doch er tröstete sich mit dem Dichter: Tempora si fuerint nubila, solus eris! — und beschränkte sich um so mehr auf seine akademische und schriftstellerische Thätigkeit. Von nun an blieb sein unverbrüchlicher Wahlspruch: Bene vixit, qui bene latuit, so daß er selbst die auf ihn gefallene Wahl zum Prorector der Universität im Jahre 1833 ablehnte.

Obwohl durch wiederkehrende Schlaganfälle und durch schwere Krankheiten, die er im Jahr 1834 und 1841 zu überstehen hatte, an die Gebrechlichkeit des menschlichen Körpers gemahnt, pflegte er doch Sommer und Winter früh zwischen 4 und 5 Uhr aufzustehen. Nach eingenommenem Frühstück war er die Morgenstunden bis 12 Uhr Mittags an seinem Schreibtische beschäftigt, seine Arbeiten nur durch Vorlesungen unterbrechend. Um 12 Uhr nahm er ein einfaches Mahl zu sich: eine kurze Mittagsruhe, ein Sparziergang und eine Vorlesung füllten den Nachmittag aus. Ein Feind später Abendgesellschaften brachte er die noch übrige Zeit des Tages auf seinem Kanapee lesend zu, bis er sich zwischen 10 und 11 Uhr zur Ruhe legte. (In den letzten zwei Jahren seines Lebens blieb er die ganze Nacht angekleidet und meist sitzend auf seinem Kanapee, da ihm zunehmende Athembeschwerden den Schlaf im Bette und in ausgestreckter Lage versagten.)

Ein einfaches und arbeitsames Leben von Jugend auf gewohnt, sagte ihm diese Zurückgezogenheit und regelmäßige Thätigkeit am besten zu. Seine einzige Erholung waren größere, an Sonn- oder Feiertagen in Gesellschaft unternommene Spaziergänge, oder Mahlzeiten im Kreise von Freunden und Bekannten. Oft wiederholte er die Worte des Dichters: Beatus ille, qui procul negotiis! — im Jahre 1832 schrieb er mir: „Ich arbeite, ergo

sum. Ich arbeite fleißig, ergo valeo," und ähnliche Aeußerungen finden sich in seinen späteren Briefen.

Die anhaltende Muße, die er seit 1829 für schriftstellerische und praktische Arbeiten benutzen konnte, der eine Zeit lang noch immer steigende Beifall, den er als akademischer Lehrer fand, hatten auch auf seine Vermögensumstände nachhaltigen Einfluß. Seinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen getreu, sicherte er den Erwerb durch Ankauf liegender Gründe. Jetzt glaubte er die Grundlage aufgebaut zu haben, auf welcher er seine väterliche Vorsorge für das Wohlergehen seiner Kinder (— seine letzten Tage waren ihm 1842 durch die Geburt eines Enkels erheitert worden —) auch noch in anderer Weise bewähren könne. Durch die Gnade Sr. königl. Hoheit des Großherzogs Leopold wurde er gegen das Ende des Jahres 1842 für sich und seine eheliche männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt, unter Verleihung des Namens: von Lingenthal, in den Adelsstand erhoben.

Um dieselbe Zeit wurde der Druck einer Umarbeitung seiner „Vierzig Bücher vom Staate" (mit dem Motto: „An omnis moriar?"), die er als die Aufgabe seines noch übrigen Lebens betrachtet hatte, vollendet.

Ein inneres Gefühl sagte ihm, daß er nun an das Ende seiner irdischen Laufbahn gelangt sey. Einem Freunde schrieb er „an dem ersehnten Tage, an welchem die Tage wieder zunehmen," bei Uebersendung des siebenten und letzten Bandes seiner Vierzig Bücher: „— und so reißt denn immer ein Band nach dem anderen, welches mich bisher ans Leben gefesselt hat!" Und so war es!

Am 11. März 1843 beschloß er seine Vorlesungen, von seinen Zuhörern einen wehmüthigen Abschied nehmend. Mit dem plötzlichen Eintritte einer milderen Witterung erschlafften seine Kräfte sichtlich: er klagte über zunehmende Schwäche und Unlust zum Arbeiten. Am 12. März schrieb er einem alten Freunde. „Der Tod Ihrer Frau Gemahlin hat mich schmerzlich afficirt. Er ist

eine Stimme aus einer anderen Welt: Folge mir. Einen zweiten Winter kann ich schwerlich so durchleben, wie den jetzigen. Keine Nacht schlafe ich im Bette, keine ununterbrochen! In meinem Lebensalter verliert man Freunde und Bekannte leichter, als daß man sie ersetzt! Endlich ist man so einsam, daß man mit Freuden scheidet." Am 19. März Abends, — er war kaum von einer Spazierfahrt mit seiner kleinen Enkelin zurückgekehrt — ergriff die Schwäche auch seinen bis dahin kräftigen Geist, während der Körper völlig zusammenbrach. Umsonst waren die Bemühungen des Arztes, die fliehenden Lebensgeister zu bannen. Noch eine Woche brachte er bald in Phantasien bald bei halbem Bewußtseyn zu, nur wenige Zeichen seines Wachens und Lebens von sich gebend. Die letzten zwei Tage lag er regungslos da, der Athem wurde immer schwächer, unterbrochener: und am 27. März Nachmittags halb 3 Uhr verschied er, seinen Kindern den Trost eines schmerzlosen Todes und eines großen Andenkens hinterlassend!

Er hatte, seinem Wahlspruche noch im Tode getreu, verordnet, daß die Bestattung in einfachster Weise und ohne feierliches Geleit geschehen solle. In der Frühstille des 30. März erfolgte die Beisetzung: seine irdischen Ueberreste ruhen an der Südseite der St. Peterskirche, in der Nähe seiner ihm früh vorangegangenen Gattin und Tochter!

Als akademischer Lehrer war mein Vater äußerst thätig und strebsam. Er pflegte täglich zwei bis drei Vorlesungen zu halten: im Sommer schon Morgens von 6 — 7 Uhr. Die ersten Frühstunden verwendete er stets auf die Vorbereitung zu den Vorlesungen des Tages: er verbesserte und vervollständigte seine Hefte, von Zeit zu Zeit nahm er gänzliche Umarbeitungen vor. (Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen hat er Vorlesungen, welche im Ganzen dieselbe Disciplin zum Gegenstande hatten, bald unter

diesem bald unter einem anderen Titel angekündigt.) Seine Vorlesungen betrafen während der Dauer seiner akademischen Wirksamkeit in Heidelberg:

1. Das philosophische Recht. — Er las über alle Theile des philosophischen Rechts: über das „Philosophische bürgerliche Recht" (— später erhielt es den gebräuchlicheren Namen „Naturrecht," —) seit 1807 und zum letzten Male im Winter 1841 bis 1842; über das „Allgemeine Staatsrecht" (— später in Verbindung mit den Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht —) seit 1810 und zum letzten Male im Sommer 1841; über das „Philosophische Strafrecht," früher in Verbindung mit seinen Vorlesungen über das gemeine Criminalrecht, seit 1824 in besonderen Vorträgen, im Winter 1838—1839 zum letzten Male. — Einmal, im Winter 1807—1808, hat er auch eine Vorlesung gehalten über die „Philosophie des positiven Rechts." — In den späteren Jahren pflegte er in den erwähnten Vorlesungen sich auf die entsprechenden Abtheilungen seines Werkes: „Vierzig Bücher vom Staate" zu beziehen.

2. Das öffentliche Recht. — Anfangs las er nur über das Staatsrecht des Rheinbundes (1807 ff.) und über das Völkerrecht (1809 ff.). An die Stelle der ersteren Vorlesung trat, nachdem Klüber von Heidelberg geschieden war, 1815 die über das „deutsche Staatsrecht": diese und die zweite Vorlesung hielt er regelmäßig im Sommer, zum letzten Male im Sommer 1842. Eine Zeit lang hielt er „Ueber die Hülfswissenschaften des deutschen Staatsrechts" besondere Vorträge. — Dazu kam noch 1823 bis 1830 eine Wintervorlesung über die badische Verfassungsurkunde, welche sich später (1831—1838) in eine Vorlesung über „das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie" erweiterte.

3. Das katholische und protestantische Kirchenrecht, worüber er Anfangs im Sommer, später, und noch 1842 bis 1843, im Winter Vorträge hielt. Die Geschichte des Kirchenrechts

hat er einige Male in besonderen Stunden, regelmäßig aber in der Einleitung zu der Hauptvorlesung vorgetragen.

4. Das Lehnrecht: von 1807 — 1815 eine Winter-, von 1817 — 1842 eine Sommervorlesung.

5. Criminalrecht und Prozeß wurde von ihm Anfangs in zwei getrennten Vorlesungen, später zu einem Ganzen vereinigt, von 1807 an gelesen, bis daß Mittermaier als Lehrer des Criminalrechts in Heidelberg auftrat.

6. Das französische Recht. — Von 1810 — 1821 hat er über das französische Civilrecht — bald in der Form eines Exegetikums über den Code Napoléon, bald in der Form von Institutionen, bald in der eines ausführlichen dogmatischen Colleges — Vorlesungen gehalten. Besondere Vorträge waren den Veränderungen gewidmet, unter denen das französische Civilrecht in Baden als Landrecht zur Anwendung kommt. — Auch über das französische Criminalrecht und den französischen Criminalprozeß hat er einige Jahre (1809 ff.) Vorlesungen gehalten.*

Bei seinen Vorträgen pflegte er folgende Methode zu beobachten. Er dictirte seinen Zuhörern kurze, allgemeine Sätze in die Feder, deren Inbegriff ein, nur sehr kurzes, Compendium in der Manier des Heineccius darstellte. Die Dictate begleiteten mündliche Erläuterungen, die durch ihre Klarheit und Reichhaltigkeit bei weitem den interessantesten Theil seiner Vorlesungen bildeten: die Dictate waren gleichsam nur der dünne Faden, welcher den Zuhörern das Erfassen und Verbinden der mündlichen Erörterungen erleichtern sollte. Wie anregend und fesselnd sein Vortrag zum Theile durch Befolgung dieser Methode war, beweist der unausgesetzte Beifall, der ihm namentlich seit dem Jahre 1815 in reichem Maaße zu Theil geworden war. In den drei letzten

* Ich übergehe einige unbedeutendere Vorlesungen, wie z. B. die von ihm geleiteten Disputationsübungen, die sich später in Vorträge über gerichtliche Beredsamkeit verwandelten.

Jahren seines Lebens glaubte er jedoch zu bemerken, daß sich die akademische Jugend mit größerer Vorliebe einem ganz freien mündlichen Vortrage zuwende, und seinem Grundsatze getreu, daß ein akademischer Lehrer nie altern dürfe, begann er nach und nach seine Vorlesungen nach einem neuen Plane ohne alles Dictiren zu halten. Den Erfolg zu bemessen, hinderte seine zunehmende Kränklichkeit, zuletzt sein Tod.

Als Schriftsteller war mein Vater überaus fruchtbar, und zwar verhältnißmäßig am meisten in der Zeit seines Aufenthalts in Wittenberg (1795—1806) und in der Zeit von 1829 bis zu seinem Tode, in welcher er sich ausschließlich auf seine wissenschaftliche und Berufsthätigkeit beschränkte. In der Zwischenzeit ist die Zahl der von ihm herausgegebenen Schriften geringer. Die im Jahr 1807 erfolgte Versetzung in eine ganz neue Umgebung, in durchaus verschiedene Verhältnisse, das Glück und Unglück seiner Ehe, zuletzt die Theilnahme an öffentlichen Geschäften, hemmten seine Kräfte oder ließen sie nur in anderer Richtung wirksam sein. Uebrigens je geringer die Zahl, desto größer der Umfang und innere Werth der gerade in dieser Zeit erschienenen Werke.

Im Scherze gedachte mein Vater zuweilen einer schriftstellerischen Jugendsünde, die er noch als Student in Leipzig begangen hatte. Um das Jahr 1790 wurde in Leipzig ein Mann, Namens Jonas, hingerichtet, der insbesondere bei dem weiblichen Geschlechte viel Mitleiden erweckt hatte: mein Vater gab eine am Tage der Hinrichtung unter das Publikum zu vertheilende Lebensbeschreibung desselben heraus, die reißend abging, aber wenigstens von Oheim und Tante, bei denen er damals wohnte, nicht günstig aufgenommen wurde. Mein Vater selbst hat sich in späteren Jahren vergebens bemüht, diesen (übrigens anonym erschienenen)

Erstling, der das Motto: „Sollen wir ihn beweinen?" geführt haben soll, wieder einmal zu Gesicht zu bekommen.

Eine andere, gelehrtere Erstlingsarbeit war eine Dissertatio de officiis perfectis. Lipsiae 1791. 4. XVIII. S. Sie erschien als Gratulationsschrift am Geburtstage des Onkels Klausing.

Die eigentliche schriftstellerische Thätigkeit meines Vaters beginnt erst mit dem Jahre 1794, und mehr noch mit dem Jahre 1795. Ich habe in dem Folgenden ein Verzeichniß seiner seit dieser Zeit erschienenen Schriften aufzustellen versucht. Manche kleinere Abhandlung, wie er sie für Zeitschriften zu arbeiten liebte, mag mir, namentlich was die ältern Zeiten betrifft, noch entgangen seyn.* Absichtlich übergangen habe ich die vielen kurzen Anzeigen und Recensionen neu erschienener Schriften, die von ihm verfaßt, theils ohne theils mit Namensunterschrift, insbesondere in den Heidelberger Jahrbüchern** abgedruckt worden sind. Das ohnehin sehr reichhaltige Verzeichniß weist 148 Nummern auf, die ich unter die Jahre des Erscheinens der einzelnen Schriften oder Abhandlungen vertheilt habe.

1794.

1. Von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig. — (In dem Musäum für die Sächs. Gesch. von Weiße. Bd. I. St. 2. S. 1 — 33.)

* So sollen sich in Grohman's Annalen der Universität Wittenberg u. s. w. einige mir nicht bekannte Abhandlungen meines Vaters finden. Ebenso mögen mir manche mit seinem Namen oder ohne seinen Namen gedruckte aber von ihm verfaßte Gutachten entgangen seyn.

** In der älteren Zeit sollen auch Recensionen von ihm in der Jenaischen Literaturzeitung erschienen seyn. — Anonym hat er nur in früherer Zeit, nach damaliger Sitte, einiges Wenige, namentlich Recensionen, drucken lassen: später auch diese nur mit seiner Namensunterschrift. — In den Heidelberger Jahrbüchern finden sich übrigens außer den im Folgenden anzuführenden Aufsätzen, welche auch in besonderen Abdrücken erschienen sind, noch manche umfangsreiche und interessante Recensionen, wie z. B. im Jahrgang 1834 über die Schrift von Eichhorn: „Die Verhältnisse der St. Petri Domgemeinde," im Jahrg. 1836 von Matthäi's Gutachten über die Verurtheilung des de la Roncière u. s. w.

2. Ueber den moralischen Glauben an Tugend. — (In Schmid's Journal für Moralität u. s. w. Bd. 4. St. 1.)

1 7 9 5.

3. Ueber das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels. — (In dem Musäum u. s. w. von Weiße. Bd. II. St. 1. S. 15—68.)

4. Grundlinien einer wissenschaftlichen juristischen Encyclopädie. Zur Ankündigung seiner von Ostern bis Michael 1795 auf der Universität Wittenberg zu haltenden Vorlesungen. Leipzig b. Feind. 1795. 8. 39 S.

5. Ueber die wissenschaftliche Behandlung des Römischen Privatrechts. Wittenberg gedr. b. Joh. Tzschiedrich. 1795. 8. 46 S.

6. Origines comitiorum, quae in Imperio Sacro Romano-Germanico celebrantur. Diss. inauguralis. Viteb. 1795. 4. 52 S.

7. Historische Bemerkungen über die Steuerfreiheit der Rittergüter. — (In Weiße's Musäum Bd. II. St. 2. S. 195—223.)

1 7 9 6.

8. Wissenschaftliche Entwicklung der Lehre des Römischen Rechts von den dinglichen Servituten. — (In Hugo's Civilistischem Magazin Bd. II. S. 328—357.)

9. Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts. Leipzig b. G. Fleischer d. J. 1796. 8. 312 S.

Anm. Eine zweite vermehrte Ausgabe, bearbeitet von Weiße und v. Langenn, ist 1823 unter dem Titel: Handbuch des Königlich Sächsischen Lehnrechts, bei demselben Verleger erschienen.

10. Ueber den Ursprung des Kursächsischen Steuercollegii; ein Beitrag zu der Geschichte der Kursächsischen Steuerverfassung. — (In Weiße's Musäum Bd. III. St. 1.)

1 7 9 7.

11. Juris publici Germanici in artis formam redacti delineatio. Eruditorum examini subjecit, de jure a populis condito in artis formam redigendo praefatus. Lipsiae apud G. Fleischer jun. 1797. 8. 68 S.

12. Quatenus infamia a feudo sive acquirendo sive retinendo prohibeat? Observationes IV. Viteb. 1797. 4. 8 S.

13. Liber feudorum quatenus sit fons juris feudalis Germanici communis. Viteb. 1797. 4. 8 S.

14. D's. de libertate Romana civitatibus Germaniae olim concessa. Viteb. 1797. 4. 15 S.

15. Abhandlungen über einige der wichtigsten philos. Gegenstände.

(A. u. d. Titel: Journal für Philosophie von Zachariä und Grohmann.) Leipzig b. Höfer. 1797. 8.

16. Die Einheit des Staats und der Kirche. Mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. (Ohne Namen des Verfassers, und ohne Angabe des Druckorts oder Verlegers.) 1797. 8. 334 S.

1 7 9 8.

17. Ueber die evangelische Brüdergemeine. Ein Nachtrag zu dem Werke: Die Einheit des Staats und der Kirche mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. (Motto: Und der Geist schwebte über dem Wasser. 1. B. Mos. 1, 1.) 1798. 8. 173 S. (Ohne Namen des Verfassers, noch Angabe des Verlegers und Druckorts.)

18. De divisione Saxoniae Electoralis in circulos. Viteb. 1798. 4. 22 S.

19. Historiae feudorum nobilium, quae sunt in dominio Principis Electoris Saxoniae, adumbratio. Viteb. 1798. 4. 24 S.

1 7 9 9.

20. De dominio, quod est auctori in libris a se conscriptis. Viteb. 1799. 4. 16 S.

21. Rechtliche Bemerkungen über die durch Ueberschwemmung ab- oder fortgerissenen Sachen. Wittenb. b. Meltzer. 1799. 8.

22. Quomodo JCti Romani de delictis eorumque poenis philosophati sint? Viteb. Meltzer. 1799. 4. 16 S.

1 8 0 0.

23. Ueber die vollkommenste Staatsverfassung. Leipz. b. G. Fleischer d. J. 1800. 8. 316 S.

24. Origines Oeconomiae civilis in territoriis Imperii Germanici receptae. Viteb. 1800. 4. 23 S.

25. Geist der deutschen Territorial-Verfassung. Leipz. b. G. Fleischer d. J. 1800. 8. 330 S.

1 8 0 1.

26. Christian Gottlob Gläser. Wittenb. Meltzer. 1801. 16 S.

27. Beantwortung der Preisfrage: In wie fern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht blos als Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? und, wenn dieses nicht möglich ist, welches Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige oder hartnäckige Verbrecher, und auf der andern die ohne Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und Willkühr des Richters zu schützen? — (In Klein's, Kleinschrod's und Konopack's Archiv des Criminalrechts Bd. III. St. 4. S. 1—59.)

28. Hoffnungen zu einem allgemeinen Gesetzbuch für Sachsen. — (In den Sächsischen Provinzialblättern 1802. Bd. I. S. 3—16.)

29. Nachricht von einem im vorigen Jahrhundert projectirten allgemeinen Gesetzbuche für Kursachsen. — (Ebendaselbst S. 395.)

30. Ueber Kursachsens auswärtige politische Verhältnisse. — (Ebendaselbst Bd. II. S. 89—109.)

1802.

31. Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig b. G. Fleischer d. J. 1802. 8. 310 S.

32. Janus. Leipzig b. G. Fleischer d. J. 1802. 8. 254 S.

33. De conjunctione, quae inter institutum feudale et hierarchiam ecclesiae catholicae medio aevo intercessit. Viteb. 1802. 8. 8 S.

34. Politische Bemerkungen über die neueste französische Kirchenverfassung. — (In Woltmann's Zeitschr. 1802. Bd. II. S. 246—262.)

35. Politische Bemerkungen über die durch die Konstituzion der italienischen Republik angeordneten Wahlcollegien. — (In Woltmann's Zeitschrift für Gesch. u. Politik. 1802. 8tes Stück. S. 404—414.)

36. De Jurisprudentia Lutheri. Viteb. 1802. 4.

37. Ueber die Methode, nach welcher die Rechtswissenschaft gegenwärtig auf der hiesigen Universität vorgetragen wird. — (In Grohmanns Annalen der Univers. Wittenberg. Th. III. S. 125—133.)

38. Ueber die Verleihung des Erbmarschallamtes der Kursachsen. — (In Weiße's Neuem Museum für die Sächs. Geschichte Bd. III. H. 1. N. 6.)

1804.

39. Illustratur Pax Imperii Novissima, quatenus ad statum ecclesiae Germanicae externum pertinet. Commentationes IV. Viteb. 1804. 4. 20 u. 18 u. 14 u. 16 S.

40. Geist der neuesten Deutschen Reichsverfassung. — (In Woltmann's Zeitschr. 1804. Bd. I. S. 34—66.)

41. Zur politischen Teleologie. — (In Woltmann's Zeitschr. 1804. Bd. II. S. 248—251.)

42. Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. Nebst einer Einleitung in die philosophische Rechtswissenschaft überhaupt. (Motto: Dii immortales! quam tu longe juris principia repetis! Cic. de leg. I, 10.) Leipz. in der Sommer'schen Buchh. 1804. 8. 246 S.

Anm. Ich finde, als von meinem Vater herrührend, angeführt eine Dissertation: De perjurio, quam praeside C. S. Zachariae, defendet auctor *H. A. Müllerus.* Viteb. 1804. 4. 23 S. Jedoch glaube ich nicht, daß sie meinem Vater vorzugsweise zugeschrieben werden kann.

1805.

43. Anfangsgründe des philosophischen Criminal-Rechtes. Mit einem Anhange über die juristische Vertheidigungskunst. Leipzig. Sommer. 1805. 8. 96 S.

44. Opuscula academica Tom. I. Lipsiae apud G. Fleischer jun. 1805. 4.

Anm. Mehr ist nicht erschienen. Dieser Band enthält die unter Nr. 6. 12. 13. 18. 19. 20. 22. 24. 33. 39. aufgeführten Dissertationen zu einem Ganzen vereinigt.

45. Gegen das ausschliessende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den Chursächsischen Landes-Versammlungen. Leipz. Sommer. 1805. 8. 138 S.

46. Versuch einer allgemeinen Hermenevtik des Rechts. Meissen b. Erbstein. 1805. 8. 167 S.

47. Liber quaestionum. Wittenb. apud Zimmermann. 1805. 8. 192 S.

1806.

48. Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen. Leipzig b. G. Fleischer d. J. Bd. I. 1806. 8.

Anm. Diese Annalen enthalten auch Abhandlungen und Mittheilungen von anderen Verfassern.

49. Die Wissenschaft der Gesetzgebung. Als Einleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Leipz. b. G. Fleischer d. J. 1806. 8. 358 S.

50. Die enzyklopädisch-juristische Literatur. Leipzig und Züllichau. Darnmann. 1806. 8. 61 S.

Anm. Bildet eine Abtheilung (— nämlich Th. III. Bd. II. Heft 4 —) von Krug's Versuch einer systematischen Enzyklopädie der Wissenschaften.

1807.

51. Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Königs von Sachsen. (Vgl. Nro. 48.) Bd. II. 1807. 8.

52. Jus publicum civitatum, quae Foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. apud Mohr et Zimmer. 1807. 8. 84 S.

1808.

53. Handbuch des Französischen Civilrechts. 2 Bde. 8. 390 u. 365 S. Heidelberg b. Mohr u. Zimmer. 1808.

54. Ein Blick auf den Zustand der Rechtswissenschaft in den Rheinischen Bundesstaaten zu Ende des Jahres 1808. — (In den Heidelberger Jahrbüchern Jahrg. I. Abth. 2. S. 255—267.)

1809.

55. Zusätze und Veränderungen, die der Code Napoléon, als Landrecht für das Grossherzogthum Baden, erhalten hat. Ein Nachtrag zu dem Handbuche des Französischen Civilrechts. Heidelb. b. Mohr u. Zimmer. 1809. 8. 48 S.

56. Kriminalistische Fragmente; ein Beytrag zu dem Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten. — (In Winkopp's Zeitschrift: der Rheinische Bund 1809. Jan. S. 60 – 70.)

57. Versuch über die Rechtskraft eines in einer Civilsache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils; nach den Grundsätzen des Staatsrechts der Rheinischen Bundes-Staaten. — (In Crome's und Jaup's Germanien Bd. II. St. 2. Nr. 10.)

1810.

58. Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht erläutert in einer Reihe von Abhandlungen. Heidelb. b. Mohr u. Zimmer. 1810. 8. 289 S.

59. Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heid. b. Mohr u. Zimmer. 1810. 8. 306 S.

1811.

60. Handbuch des Französischen Civilrechts. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Bd. I. 267 S. Bd. II. 480 S. Bd. III. 430 S. Heid. b. Mohr u. Zimmer. 1811. 8.

1812.

61. Handbuch des Französischen Civilrechts. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Bd. IV. 562 S. Heid. b. Mohr u. Zimmer. 1812. 8.

Anm. Hiezu gehört: System des Badischen Zivilrechts in Zusätzen zur zweiten Auflage von Zachariä's Handbuch des Französischen Zivilrechts. Von Chr. Trefurt. Carlsruhe 1824. 8.

1813.

62. Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden, von Brauer und Zachariä. Bd. 1. Heidelb. b. Mohr und Zimmer 1813. 8.

Anm. Mehr ist nicht erschienen. Der erste Band enthält S. 126 – 248, 275 – 283 mehrere Abhandlungen meines Vaters.

1814.

63. Entwurf zu dem Grundvertrage des durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verhiesenen Deutschen Staatenbundes, Heid. b. Mohr u. Zimmer 1814. 8. 79 S.

1816.

64. Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen. Nebst einer Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmässige Staatsoberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist. Heid. b. Engelmann. 1816. 8. 60 S.

Anm. Nur die Abhandlung über die Rechtsbeständigkeit u. s. w. (S. 29—60) hat meinen Vater zum Verfasser.

1817.

65. Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Im Namen der Lehrer der Universität ausgearbeitet. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. 1817. 8. 32 S.

66. De originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis. Heidelb. typis Gutmanni. 1817. 4. 51 S.

1818.

67. De jure succedendi in Ducatum Bullonii mortuo Jacobo Leopoldo Carolo Duce stirpis suae ultimo. Ex sententia Ordinis JCtorum Heidelbergensium. Adjecta est versio Gallica. Heid. excud. Engelmann. 1818. 4. 60 S.

68. Ueber den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser. — (Im Archiv für civilist. Praxis. Bd. I. S. 96—104.)

1819.

69. Denkschrift über die Entschädigungsansprüche des Freiherrn von Malchus wegen des an ihn von der Westphälischen Regierung verkauften und von der Königlich Grossbritannisch-Hannöverschen Regierung wieder eingezogenen Gutes Marienrode. Heid. gedr. b. Engelmann. 1819. 4. 12 S.

70. Memoriam Divi Caroli Magni Ducis Badarum etc. etc. in Aula academica majori die XVII. mens. Jan. MDCCCXIX rite pio gratoque animo recolendam indicit Academia Ruperto-Carolina interprete C. S. Zachariae Acad. h. t. Ex-Prorectore. Heid. Ex offic. acad. Gutmanniana. Fol. 18 S.

1820.

71. Vierzig Bücher vom Staate. Bd. I: Einleitung in die Staatswissenschaft (507 S.) u. Bd. II: Die Lehre von der Verfassung des Staates (478 S.). Stuttgart und Tübingen in der Cotta'schen Buchh. 1820. 8.

1822.

72. Rede über den Beschluß der zweiten Kammer wegen eines der

Kasse der Universität Heidelberg zu bewilligenden Zuschusses. Gesprochen in der ersten Kammer den 3. Nov. 1822. Karlsruhe b. Braun 1822. 8. 15 S.

73. Ueber die wegen Cönens Ermordung gegen Peter Anton Fonk gerichtete Anklage. Abgedruckt aus den Heidelb. Jahrb. d. Literatur. Heid. b. Osswald. 1822. 8. 38 S.

1 8 2 3.

74. Ueber die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung. — (In Murhard's Allgemeinen polit. Annalen. Bd. IX. S. 201—248.)

75. Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate. Heid. b. Osswald 1823. 8. 284 S.

76. Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in das Herzogthum Sachsen Gotha nach dem Aussterben der jetzt regierenden H. Sächs. Linie Sachsen Gotha. Aus den Heidelb. Jahrb. d. Lit. Heid. b. Osswald 1823. 8. 34 S.

1 8 2 6.

77. Strafgesetzbuch. Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs. Heidelb. b. Osswald 1826. 8. 172 S.

78. Vierzig Bücher vom Staate. Bd. III: Regierungslehre. 1ter Bd. 390 S. Heidelb. b. Osswald. 1826. 8.

Anm. Vergl. Nr. 71.

1 8 2 7.

79. Ueber den das Städelsche Kunstinstitut zu Frankfurt betreffenden Rechtsstreit. Aus den Heidelb. Jahrb. d. Lit. besonders abgedruckt. Heid. b. Osswald. 1827. 8. 31 S.

80. Handbuch des Französischen Civilrechts. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Bd. I. 448 S. Bd. II. 478 S. Bd. III. 429 S. Heidelb. b. Mohr. 1827. 8.

1 8 2 8.

81. Handbuch des Französischen Civilrechts. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Bd. IV. 495 S. Heid. b. Mohr. 1828. 8.

82. Ueber die Statistik d. Strafgerechtigkeitspflege. Aus den Heidelb. Jahrb. d. Lit. besonders abgedruckt. Heid. b. Osswald 1828. 8. 33 S.

83. Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente (einer Grundrente) gegen den Besitzer des Grundstückes, das mit dem Vorbehalte einer Rente veräussert worden ist? Beantwortet nach dem französischen Rechte, nach dem Rechte der ehemaligen vier franz. Departements des linken Rheinufers und nach dem Rechte der Provinz Rheinhessen. Aus den Heid. Jahrb. d. Lit. besonders abgedruckt. Heid. b. Osswald 1828. 8. 44 S.

84. Ueber die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim. Aus den Heid. Jahrb. d. Lit. besonders abgedruckt. Heid. b. Osswald. 1828. 8. 41 S.

1 8 2 9.

85. Ueber die Rechtsregel: Locus regit actum. — (In Elvers Themis Bd. II. S. 95—118.)

86. Vierzig Bücher vom Staate. Bd. IV. Abth. 1. Regierungslehre 2ter Bd. 1te Abth. 276 S. Heid. b. Osswald 1829. 8.

87. Abdruck eines Rechtsgutachtens in Sachen des Handelsmannes Spiro zu Frankfurt am Main gegen die dasige Handlung Mappes et Schultz. Als Beytrag zu der Lehre von der Pfandveräußerung, insbesondere der Veräußerung in Versatz erhaltener Staatspapiere. Frankfurt a. M. gedr. b. Wenner. 1829. 8. 37 S.

88. Vorrede zu der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes herausgegeben von Mittermaier und Zachariae. Heid. b. Mohr. 1829. 8. Bd. I. S. 1—43.

89. Eine Abhandlung über das Recht des Schrifteigenthumes von Robert Maugham kritisch angezeigt. — (In der krit. Zeitschr. Bd. I. S. 129—138.)

90. Die Regeln der Logik über den gerichtlichen Beweis von J. Bentham kritisch dargestellt. — (In der krit. Zeitschr. Bd. I. S. 252—270.)

91. Ueber Criminalverbrechen in England. — (In der krit. Zeitschrift. Bd. I. S. 462—475.)

1 8 3 0.

92. Vierzig Bücher vom Staate. Bd. IV. Abth. 2: Regierungslehre 2ter Bd. 2te Abth. Heid. b. Osswald 1830. 8. 345 S.

93. Anzeige von Humphrey's Bemerkungen über den dermaligen Stand der englischen Gesetze, welche das Eigenthum an Liegenschaften betreffen. — (In der krit. Zeitschr. Bd. II. S. 69—77.)

94. Anzeige von C. P. Cooper Uebersicht der wichtigsten Parlamentsverhandlungen über die Mängel in der Verwaltung der Gerechtigkeit etc. — (In der krit. Zeitschr. Bd. II. S. 133—142.)

95. Anzeige von Le Marchant's Bericht von den Verhandlungen des Oberhauses über die Ansprüche auf die Barony Gardner; mit einem Anhange, welcher eine Sammlung von Rechtsfällen über das Recht der ehelichen Abstammung enthält. — (In d. krit. Zeitschr. Bd. II. S. 224—227.)

96. Beherzigungen bei der Einführung der Pressfreiheit in der Schweiz und über gesetzliche Bestimmungen über die Presse. — (In der krit. Zeitschr. Bd. II. S. 227—233.)

97. Kurze Anzeigen einiger neuen Werke der ausländischen Jurisprudenz. — (In der krit. Zeitschr. Bd. II. S. 465—482.)

98. Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. — (In den Jahrbüchern der Geschichte u. Politik von Pölitz. Jahrg. III. Bd. 2. S. 193—224 u. S. 289—326, und daraus in einem besonderen Abdrucke.)

1 8 3 1.

99. Anzeige von Bentham's Proposed constitutional Code. — (In der krit. Zeitschr. Bd. III. S. 88—97.)

100. Anzeige von Reeves und von Crabb History of the English Law. — (In der krit. Zeitschr. Bd. III. S. 402—414.)

101. Vollgraff's Systeme der praktischen Politik im Abendlande. Aus den Heid. Jahrb. d. Literatur besonders abgedruckt. Heidelb. b. Winter. 1831. 8. 64 S.

102. Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, nach Rechtsgrundsätzen betrachtet. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Baden'schen Landtags vom Jahre 1831. Heid. b. Oßwald 1831. 8. 65 S.

1 8 3 2.

103. Rechtsgutachten in der gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitung „der Wächter am Rhein," Franz Schlund, wegen eines im 68sten Stücke dieser Zeitung enthaltenen Aufsatzes mit der Ueberschrift: „An das deutsche Volk" anhängigen Untersuchungssache. Mannheim b. Kaufmanns Wwe. 1832. 8. 36 S.

104. Der Kampf des Grundeigenthumes gegen die Grundherrlichkeit. Heidelb. b. Oßwald. 1832. 8. 66 S.

105. Vierzig Bücher vom Staate. Bd. V. Abth. 1. u. 2: Regierungslehre 3ter Bd. 1ste u. 2te Abth. Staatswirthschaftslehre 1ste u. 2te Abth. 472 S. Heid. b. Osswald. 1832. 8.

106. Statistik der Strafrechtspflege. — (In der krit. Zeitschrift Bd. IV. S. 169—184.)

107. Ueber Europa's Zukunft. — (In der krit. Zeitschr. Bd. IV. S. 305—377, und daraus in einem besonderen Abdrucke.)

1 8 3 3.

108. Erstreckt sich das richterliche Entscheidungsrecht auf die Frage, ob die Regierung eine Verordnung, auf welche sich in einer Streitsache die Partheyen beziehen, zu erlassen berechtigt gewesen sei? — (Im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 145—182.)

109. Anzeige von J. Austin The province of jurisprudence determined. — (In der krit. Zeitschr. Bd. V. S. 199—212.)

110. Gesetze des Britischen Parliaments v. J. 1832 für die Verbesserung der Volksvertretung in England und Wales, in Schottland und Ireland. — (In der krit. Zeitschr. Bd. V. S. 283—322).

111. Der Streit zwischen Kirche und Staat. — (In Lippert's Annalen des Kirchenrechts. 1833. Heft 4. S. 95—118).

112. Rückblick auf die Verhandlungen des teutschen Reichstages von den Jahren 1670, 1671. Auch ein Wort über die Beschlüsse des teutschen Bundestags vom 28. Juni 1832. — (In Pölitz Jahrbücher Jahrg. VI. Bd. 2. S. 1—24).

1834.

113. Ein neuer Plan zur Tilgung der Staatsschulden. — (In Weick's Annalen für Geschichte u. Politik. Bd. III. S. 100—120).

114. Sind in den deutschen constitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidrigen Aeußerungen eines Mitgliedes der I. oder der II. Kammer erhoben werden? — (Im Archiv für civilist. Praxis. Bd. XVIII. S. 173—213).

115. Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz. (In der krit. Zeitschr. Bd. VI. S. 1—60, und daraus in einem besonderen Abdrucke).

116. Armenpflege in England. — (In der krit. Zeitschr. Bd. VI. S. 273—328).

117. Lucius Cornelius Sulla, genannt der Glückliche, als Ordner des römischen Freistaates. In zwei Abtheilungen. Heidelb. b. Osswald. 1834. 8. 191 u. 179 S.

118. Rechtsgutachten über die Ansprüche August's von Este, ehelichen Sohnes Sr. K. H. des Herzogs von Sussex, auf den Titel, die Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover. Heidelb. bei Oßwald. 1834. 8. 159 S.

119. Von den Rechten, welche der Staatsgewalt in Beziehung auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zustehen. — (In Pölitz Jahrbücher Jahrg. VII. Bd. 2. S. 1—31).

1835.

120. Ueber den Bundestagsbeschluß vom 30. Oktob. 1834, nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaats und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. — (Im Hamburger politischen Journal. Jahrg. 56. Bd. 1. S. 197—252).

121. Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelb. b. Osswald. 1835. 8. 206 S.

122. Rechtsgutachten über die zwischen den Fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten, welche durch einen Beschluß der hohen deutschen Bundes-Versammlung den 5. Aug. 1830 an das Großherzoglich Badensche Ober-Hofgericht zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verwiesen worden sind. Heidelb. gedr. b. Oßwald. 1835. Fol. 102 S.

1836.

123. Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — (In der krit. Zeitschr. Bd. VIII. S. 1—34).

124. Die Souveränetätsrechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe. Heidelb. b. Mohr. 1836. 8. 162 S.

125. Rechtsgutachten über die Succession in das von dem Freiherrn Franz Ernst Hyazinth von Heeremann zu Zuydtwyck gestiftete Familien-Fideikommiß nach dem im Jahre 1813 erfolgten Tode des Freiherrn Theodor Joseph Ludwig Vincenz zu Zuydtwyck, des Sohnes des Stifters des Fideikommisses, auf welchen das Fideikommiß zu Folge der Stiftung übergegangen war. Heidelb. b. Mohr. 1836. 8. 108 S.

126. Prüfung der Gründe, welche den Ansprüchen August's von Este, ehelichen Sohnes Sr. K. H. des Herzogs von Sussex, auf den Titel, die Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover, von den Herren Eichhorn und Mohl entgegengesetzt worden sind. Aus den Heid. Jahrb. der Lit. besonders abgedruckt. Heidelb. b. Winter 1836. 8. 103 S.

1837.

127. Der englische Adel und das englische Volk. — (Im Hamburger politischen Journal. Jahrg. 58. Bd. 2. S. 859—877).

128. Handbuch des Französischen Civilrechts. Vierte, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Heid. b. Mohr 1837. 8. Bd. I. 502 S. Bd. II. 567 S. Bd. III. 462 S. Bd. IV. 555 S.

Anm. Hiezu gehören: Anmerkungen zu Zachariä's Französischem Civilrecht (vierte Ausgabe). Ein Nachtrag zu Trefurt's Badischem Civilrecht von Dr. Muncke. Heidelb. bei Mohr. 1839. 8. — Von dem Handbuche des Französischen Civilrechts sind übrigens zwei französ. Uebersetzungen vollständig oder wenigstens theilweise erschienen, die eine von den Professoren Aubry und Rau in Straßburg (1839 ff. in 4 Bänden), die andere von dem Advokaten Beving zu Brüssel (1838 ff.). Im J. 1839 ist auch eine italienische Uebersetzung von dem Buchhändler Vincenzo Puzziello in Neapel angekündigt worden, deren Titel der Anzeige zufolge also lautet: Manuale di Dritto Civile Francese, per C. S. Zachariae etc. accresciuto di note e della legislazione e giurisprudenza del Belgio da Giulio Beving. Prima traduzione Italiana, coll' applicazione all dritto civile del Regno delle due Sicilie, per cura dell' Avvocato Professore Matteo de Augustinis. Eine andere „prima traduzione Italiana" nach der Ausgabe der Herren Aubry und Rau, „colla concordanza degli articoli del codice civile per gli stati del re di Sardegna" ist 1842 in Turin angekündigt worden.

129. Ueber die teutschen Zoll- und Mauthvereine der neuesten Zeit. — (In Pölitz Jahrbücher Jahrg. X. Bd. 1. S. 1—49.)

130. Die Nationaleinheit der Teutschen und die teutschen Universitäten. — (In Pölitz Jahrbücher Jahrg. X. Bd. 2. S. 385—420.)

1838.

131. Zur Vergleichung des Französischen und des Englischen Rechts mit dem gemeinen Deutschen Rechte in der Lehre von dem Rechte unehelicher Kinder, die Paternitäts- oder Vaterschafts-Klage anzustellen. — (In der krit. Zeitschr. Bd. X. S. 1—46.)

132. Nachtrag zu dem Rechtsgutachten über den die Succession in das Freiherrl. v. Zuydtwyckische Familien-Fideikommiß betreffenden Rechtsstreit. Prüfung eines Rechtsgrundsatzes, von welchem der Königl. Preuß. Appellationsgerichtshof zu Cöln in seinem in diesem Rechtsstreite den 30. Aug. 1837 gesprochenen Endurtheile ausgegangen ist. Heidelb. b. Mohr 1838. 8. 48 S.

133. Ueber das Recht des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim zur Nachfolge in die Wittelsbacher Stammländer kraft seiner ehelichen Abstammung von Friedrich dem Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz. Zur Beurtheilung der von Klüber über denselben Gegenstand herausgegebenen Schrift. Aus den Heid. Jahrb. der Lit. besonders abgedruckt. Heid. b. Winter 1838. 8. 62 S.

1839.

134. Britisches Gesetz, durch welches den im Auslande erscheinenden Druckschriften derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den im Inlande erscheinenden, unter gewissen Bedingungen im Britischen Reiche zugesichert wird. — (In der krit. Zeitschr. Bd. XI. S. 194—229.)

135. Ueber die heutige Stellung der Hierarchie der römisch-katholischen Kirche zum Staate. — (In den Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik von Bülau. 1839. April. S. 289—320.)

136. Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung des früher unter demselben Titel herausgegebenen Werkes. (Motto: An omnis moriar?) Th. I. Vorschule der Staatswissenschaft. 186 S. Th. II. Allgemeine politische Naturlehre. 263 S. Th. III. Verfassungslehre. 304 S. Heidelb. b. Winter 1839. 8.

Anm. Von einzelnen Bänden der ersten Bearbeitung waren mittlerweile neue, aber ganz unveränderte, Auflagen gemacht worden. In dieser Umarbeitung dagegen sind die „Vierzig Bücher" ein ganz neues Werk geworden.

1840.

137. Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung. Th. IV. Der Regierungslehre 1ster Th. 396 S. Heidelb. b. Winter. 1840. 8.

138. Ueber den neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Baden. Aus den Heid. Jahrb. der Lit. besonders abgedruckt. Heid. b. Mohr 1840. 8. 32 S.

139. Ueber das Gesetz des Staates New-York vom 18. Apr. 1838, durch welches unter gewissen Bedingungen einem jeden Bürger dieses Staates gestattet wird, Papiergeld in Umlauf zu setzen oder eine Zettelbank zu errichten. — (In der krit. Zeitschr. Bd. XII. S. 361—389.)

140. Rechtsgutachten, die Ablösbarkeit der Pfarrkompetenzen betreffend, welche die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg von mehreren Ihr zustehenden Zehnten bisher zu entrichten gehabt hat. — (In den Annalen der Großh. Badischen Gerichte. 8ter Jahrg. No. 9. S. 49—56.)

141. Ausführliche Beurtheilung der Schrift von Dieck: Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirath, — — unter Berücksichtigung des Reichsgräflich Bentinck'schen Rechtsstreites. Halle 1838. 8. — (In den Heid. Jahrb. d. Lit. Jahrg. 1840. Heft 1. S. 1—37, und daraus in einem besonderen Abdrucke.)

1841.

142. Rechtsgutachten über die Ansprüche der Gutsbesitzer in dem Großherzogthume Mecklenburg, welche bürgerlichen Standes sind, auf alle der Mecklenburgschen Ritterschaft zustehenden Rechte. Rostock in der Stillerschen Hofbuchh. 1841. 8. 7¹/₈ B.

143. Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung. Th. V. Der Regierungslehre 2ter Th. 292 S. Heid. b. Winter. 1841. 8.

144. Anzeige von Flintoff's Geschichte des Englischen Rechts. (In der krit. Zeitschr. Bd. XIII. S. 61—66).

1842.

145. Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung. Th. VI. Der Regierungslehre 3ter Th. 292 S. Heid. b. Winter. 1842. 8.

146. Ueber den Ursprung des Lehnrechts. — (In der Zeitschr. für deutsches Recht von Reyscher und Wilda. Bd. VII. H. 1. S. 36—49.)

1843.

147. Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung. Th. VII. Der Regierungslehre 4ter Th. 180 S. Heid. b. Winter 1843. 8.

148. Die Hauptstufen der Entwickelung des deutschen Rechts. — (In der Zeitschr. von Reyscher und Wilda. Bd. VII. H. 2. S. 222—242.)

Man hat meinem Vater zuweilen vorgeworfen, daß er in seinen Meinungen und Ansichten öfters gewechselt habe: nicht sowohl in politischen Dingen, — denn, was diese angeht, wurde er, der Anfangs als sehr freisinnig gegolten, später, da der Strom immer höher schwoll, zum Zeichen seiner Standhaftigkeit fast verkezert, — sondern vielmehr, was seine wissenschaftlichen Theorien betrifft. Allerdings rang er unablässig nach besserer Erkenntniß des Richtigen und Wahren: wenn er einen Gegenstand, den er schon früher in irgend einer Schrift erörtert hatte, von Neuem behandelte, so pflegte er, um desto unbefangener zu bleiben, die ältere Schrift entweder gar nicht oder doch erst am Schlusse seiner Vorarbeiten zur Hand zu nehmen, und niemals stand er an, eine ältere Meinung gegen eine neue als richtig erkannte zu vertauschen, gleichviel ob er diese sich selbst gebildet, oder von Anderen empfangen hatte. Aber wie könnte ihm dieß zum Vorwurf gereichen? Zwar hat ein Schriftsteller einige neue Theoreme meines Vaters durch Entgegenhalten älterer abweichender Aeußerungen desselben sattsam zu widerlegen geglaubt, und sein Elaborat in selbstgefälligem Triumphe mit einem Sapienti sat! beschlossen: zwar ist mir ein Mitglied einer hohen Behörde bekannt, welches das Handbuch des französischen Civilrechts für unzuverläßig erklärt hat, weil dieselbe Streitfrage in den verschiedenen Ausgaben verschieden beurtheilt werde: aber wer ein solches reges Fortschreiten und immer neues Schaffen in der Wissenschaft tadelt, beweist nur, daß er selbst nichts weniger als ein unermüdlicher Forscher ist.

Wahrhaft bewundernswerth war die warme und lebendige Theilnahme, die mein Vater den Fortschritten nicht nur der Jurisprudenz, sondern aller Wissenschaften überhaupt, und der Naturwissenschaften insbesondere, ingleichen den Erscheinungen der neueren belletristischen Literatur widmete. Den ganzen Nachmittag und Abend pflegte er auf Lectüre zu verwenden, gelegentlich Auszüge und Bemerkungen in seine Collectaneen eintragend. Er las regel-

mäßig die Allgemeine Zeitung, die Times, die Revue des deux mondes, die Literary Gazette, und einige andere deutsche, französische, englische und italienische Zeitschriften; daneben die neuesten in Deutschland, Frankreich, England erscheinenden historischen Werke (— so namentlich noch kurz vor seinem Ende Schlossers Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts —) und von belletristischen Schriften, was ihm von einem Lesevereine, dessen Mitglied er war, zugesendet wurde. Außerdem suchte er sich von Zeit zu Zeit die neuesten und wichtigsten Erscheinungen im Gebiete der strengeren Wissenschaften zu verschaffen, wie er denn noch im letzten Winter seines Lebens Liebig's Schriften, einige neuere Werke über Physiologie und die jüngste Literatur der Phrenologie durchgelesen hat. Den besten Beweis dieser Universalität liefern seine „Vierzig Bücher vom Staate," welche durchgängig mit den ausgesuchtesten Bemerkungen aus den verschiedensten Fächern des menschlichen Wissens gewürzt sind. Und der letzte Aufsatz, den er in diesem Leben niederschrieb, war ein Dialog über den Werth der Phrenologie; kurz, wie er ist, mag er hier eine Stelle finden.

Die Phrenologie

oder

die physische Seelenlehre.

Ein Gottesgelehrter, — ein Rechtsgelehrter, — ein Naturforscher und ein Philosoph unterhalten sich mit einander über den Werth der Phrenologie. — Stumme Person: Das Publikum.

Philosoph. Haben Sie, meine Herren, schon die Schrift gelesen, die Flourens im letztverflossenen Jahre gegen die Gall'sche Phrenologie herausgegeben hat? (Examen de la phrénologie. Paris 1842) und wie hat sie Ihnen gefallen?

Gottesgelehrter. Ich habe die Schrift gelesen! Mir war sie aus der Seele geschrieben.

Rechtsgelehrter. Auch ich habe sie gelesen! wenn auch die Streitfrage weniger für die Rechtslehre, als für die Theologie, gehört, so

stimme ich doch in dem Urtheile über die Schrift mit meinem Vorgänger überein.

Naturforscher. Ich habe die Schrift nicht nur gelesen, sondern studirt. Wenn ich auch das Verdammungsurtheil, das Flourens über das Gall'sche System fällt, nicht ganz unterschreibe, so muß ich doch gestehen, daß ich das, was Flourens gegen dieses System erinnert, zum Theil sehr richtig und wohlbegründet gefunden habe.

Philosoph. Also zwei Stimmen gegen und nur eine für Gall (und Spurzheim). — Ich selbst kann mich zwar ebenfalls nicht mit alle dem einverstanden erklären, was Gall zur Begründung und Erläuterung seines Systems gesagt hat. Ich wünschte jedoch vor allen Dingen zu wissen, warum die Repräsentanten der theologischen und der juristischen Fakultät dasselbe für schlechthin unhaltbar hielten.

Gottesgelehrter. Die Antwort liegt, wie mir scheint, wenigstens wenn man das System aus dem Standpunkte der Theologie prüft, sehr nahe. Denn wie? Kann wohl die sittliche Freiheit des Menschen, sammt allem, was in das Gebiet dieser Freiheit gehört, mit einer Lehre bestehen, die alle Handlungen des Menschen an gewisse Organe des menschlichen Hirnes knüpft und die Selbstthätigkeit des Menschen nur in die Entwickelung dieser Organe, ein jedes für sich betrachtet, setzt? Was ist aber Religion ohne sittliche Freiheit?

Rechtsgelehrter. Eben so fragt der Rechtskundige: „Wo bleiben nach diesem Systeme Verdienst und Schuld und mithin Belohnungen und Strafe? Wie kann also mit diesem Systeme der Staat bestehen? Und ist denn dieses System so neu, so einzig in seiner Art, als die Schöpfer und Vertheidiger desselben behaupten? Daß die Menschen schon von Geburt einen verschiedenen Charakter haben, daß in ihnen bald diese bald andere Anlagen schon ursprünglich vorherrschend sind, ist ein alter und allgemein bekannter Erfahrungssatz. Was gewinnt man nun, wenn man diese Verschiedenheit der Menschen aus dem Daseyn oder aus dem Mangel gewisser Organe in dem Gehirn des Menschen ableitet? Zumal wenn die Stelle, welche man den einzelnen Organen anzuweisen hat, noch so unsicher ist, als nach der Kraniologie ihrem heutigen Stande nach?

Naturforscher. Diese Einwendungen würden mich am wenigsten an dem Gall'schen Systeme irre machen. Der Mensch ist ein so zusammengesetztes Wesen, so mannigfaltig sind die Erscheinungen, durch welche sich sein Inneres offenbart, daß man vor allen Dingen eine jede einzelne Reihe dieser Erscheinungen für sich und ihren Folgen nach in Betrachtung zu ziehen hat, ehe man versuchen kann, über den Menschen als ein Ganzes oder über die Einheit dieser Erscheinungen ein Urtheil zu fällen. So

lange wir den Menschen gleichsam zerlegen, ist Einseitigkeit an ihrer Stelle. Wenn wir die Theile wieder zusammensetzen, besteht die Aufgabe in der Herstellung der Einheit des Ganzen. Da hat man sich nur vor der Uebereilung zu hüten aus einer Grundkraft alle Erscheinungen des innern und äußern Lebens des Menschen abzuleiten. — Es sey übrigens, daß die Gall'sche Theorie auch nicht zu ganz neuen Resultaten führe, so spricht das wohl eher **für** als **gegen** jene Theorie. Denn was die eine Theorie sagt, bestätigt dann die andere. — Ueberhaupt aber kann man der Erfahrung nicht Fragen genug vorlegen. Indem sie diese Fragen zu beantworten versucht, erwacht sie, vorher todt, zum Leben. — Jedoch es gibt noch andere Gründe, aus welchen die Gall'sche Theorie verwerflich zu seyn scheint.

Die Uebrigen. Und welches wären diese Gründe?

Naturforscher. Man kann sie in den Satz zusammenfassen, daß diese Theorie nur auf einen indirekten Beweis (auf Schlüsse) und nicht auf einen direkten sich stützt, — ja daß selbst dieser indirekte Beweis durch Thatsachen, welche der Theorie entgegengesetzt zu seyn scheinen, entkräftet, und durch andere, die sie nicht zu erklären vermag, unvollständig gemacht wird.

Zur Unterstützung dieser Behauptung will ich nur so viel anführen: Der einzige direkte Beweis, den diese Theorie zuließe, wäre der, daß der Anatom nachwiese, wie die Nerven nach den Verschiedenheiten ihrer Funktionen auch eine Verschiedenheit ihrer Bestandtheile und ihres Baues an den Tag legten, oder daß die verschiedenen Theile des Gehirnes, je nachdem sie diese oder eine andere Bestimmung hätten, auch von einer verschiedenen Beschaffenheit wären. Aber wo ist der Anatom, der dieses (wie bei den Nerven, welche die Bewegung und denen, welche die Empfindung oder das Gefühl vermitteln) zu zeigen versucht hätte? Und wo bleibt nach dieser Theorie die Einheit der Thätigkeiten des menschlichen Geistes? Wie läßt es sich nach dieser Theorie erklären, daß die Organe des Gehirnes fast insgesammt auf der äußern Oberfläche des Gehirnes liegen, — diejenigen ausgenommen, für die man hier keinen Platz finden konnte? Ist es nicht eben so wohl möglich, daß die Hirnschale, als daß das Hirn selbst über die größern oder geringern Fähigkeiten des Menschen entscheide?

Auf diese und andere Fragen müßte die Theorie erst eine genügende Antwort ertheilen, wenn sie auf mehr als auf den Namen einer Hypothese Anspruch haben sollte.

Philosoph. Sie scheinen mir also der Phrenologie kaum irgend einen Werth übrig zu lassen, sie für Spielereien des Witzes oder für Träume einer kranken Einbildungskraft zu halten?

Naturforscher. Keineswegs! Ich spreche nur von dem **heutigen**

Zustande der Wissenschaft. Ich will nur warnen, ein Gebäude aufzuführen, dem es an einer hinreichend sichern Grundlage gebricht. Was einst noch aus dieser Wissenschaft werden kann, wer mag es voraussehen? — All unsere Kenntniß von der Natur beruht auf den Fragen, die wir der Natur vorgelegt und auf welche wir die Natur zu antworten gleichsam genöthiget haben. Wer wird es aber leugnen, daß die Phrenologie eine Reihe von Fragen an die Natur richtet, welche von der höchsten Wichtigkeit für die Erforschung der Natur des Menschen sind? und, wenn sie beantwortet werden könnten, die Gesammtlehre des menschlichen Geistes bilden würden? — Mag die Phrenologie nach ihrem heutigen Stande auch noch so unvollkommen seyn, mag sie auch noch so sehr auf unvollständigen Induktionen beruhen, so ist doch nicht zu leugnen, daß ihr nicht zu verachtende Thatsachen zur Seite stehen. Ich rechne dahin besonders diejenigen, welche die Abhängigkeit des Gedächtnisses (oder die reproduktive Einbildungskraft) von einem bestimmten Organe im Gehirne betreffen. Im gesunden Zustande scheint das Gedächtniß das Vermögen oder die Fähigkeit zu seyn, Vorstellungen und Bilder, gleich als ob sie örtlich d. i. an einem bestimmten Raume und in einer bestimmten Reihenfolge in dem Gedächtnisse niedergelegt worden wären, aufzubewahren. Die Erinnerung — und die Mnemonik — scheint auf der Fähigkeit zu beruhen, diese Vorstellungen und Bilder in derselben Ordnung wieder hervorzurufen, in welcher sie im Gedächtnisse niedergelegt sind. Wie läßt sich das wohl anders oder besser erklären, als durch ein bestimmtes Organ für das Gedächtniß, in welchem das Gedachte, wie es gedacht worden ist, bis zur Erinnerung in einem Scheintode fortlebt? Und bedürfen nicht derselben Erklärung die nicht so seltenen Fälle, da ein Mensch während einer Krankheit die Erinnerung an eine Sprache, die er sprechen konnte, oder die an eine bestimmte Periode seines Lebens gänzlich verliert? oder die Fälle, da ein Mensch während einer Krankheit plötzlich eine Sprache fertig spricht, die er vorher nur oberflächlich kannte? — Auch das ist bemerkenswerth, daß ein jeder Sinn seinen besondern Nerven hat, welcher die Eindrücke dieses Sinnes dem Gehirne zuführt! — Sollten sich nicht auf diese Thatsachen allgemein geltende Schlüsse bauen lassen?

Philosoph. Also — diese Einwendung ist nicht sowohl gegen die Wissenschaft selbst, als gegen die Art gerichtet, wie sie bisher bearbeitet worden ist?

Naturforscher. Dem ist also! Eine jede neue Lehre hat ihre Feinde. Und doch kennen wir das alte schon!

Philosoph. Noch mehr! — Eine jede neue Lehre muß, um Eingang oder auch nur Gehör zu finden, nicht selten mehr versprechen, als sie leisten kann. Oder sie verführt auch zu großen Verheißungen, die

dann mit der Zeit, wenn der Reiz der Neuheit verblichen ist, der Kampf mit den Gegnern das Haltbare von dem Unhaltbaren geschieden hat, herabgestimmt werden. — So könnte vielleicht auch die Phrenologie am Ende nur zu dem Resultate führen, daß nur die Fähigkeiten, die sich auf die Receptivität beziehen, unter ihren Gesetzen ständen, die Fähigkeiten aber, auf welchen die Selbstthätigkeit (die Spontaneität) des menschlichen Geistes beruht, nur mit der Masse des Gehirns (oder mit der Größe des Hirnschädels) zusammenhingen.

Gottesgelehrter. Mir ist dennoch die Wissenschaft selbst verdächtig. Fange man nur einmal an, den Unterschied zwischen Geist und Körper anzutasten, die Thätigkeit des menschlichen Geistes gleichsam zu verkörpern, so ist es um moralische Freiheit, so ist es um Religiosität überhaupt geschehen.

Rechtsgelehrter. Dem Rechtsgelehrten ziemt es am wenigsten, in diesem Streite als Schiedsrichter aufzutreten. Zwar würden z. B. Verbrechen, wenn sich die Phrenologie zum Range einer Erfahrungswissenschaft erheben ließe, nur als Geisteskranke zu behandeln seyn. Aber da sie, doch immer auf Schlüssen, und noch dazu auf mehr oder weniger unsichern Schlüssen, beruhend, diesen Rang doch nimmermehr, am wenigsten aber schon jetzt einnehmen kann, so verdient sie bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit höchstens insofern einige Berücksichtigung, als die Art oder das Maaß der Strafe dem Ermessen des Richters schlechthin überlassen ist. Denn selbst angenommen, daß ihre Grundsätze vollkommen gewiß wären, so würde sich doch die Anwendbarkeit dieser Grundsätze — kraft eines Nothrechts — nicht weiter erstrecken, da der Staat es nur mit den Aeußerungen des Charakters der Menschen, und nicht mit der Erklärung dieser Aeußerungen zu thun hat. Bei Belohnungen aber, welche der Staat ertheilt, — wer wird da feilschen und markten?

Philosoph. Was folgt aus dieser Verschiedenheit der Meinungen?

Tu contra audientior ibis!

Der handschriftliche Nachlaß meines Vaters ist nicht unbedeutend. Er besteht — reiche Collectaneen abgerechnet, und abgesehen von der Autobiographie und der schon oben erwähnten Chronik Wittenbergs für das Jahr 1806 und der Beschreibung einer im Jahre 1809 unternommenen Reise nach Paris — vornehmlich aus folgenden Stücken:

1. Geschichte und Verfassung des Chursächsischen Hofgerichts zu Wittenberg. Um 1805 ausgearbeitet: druckfertiges Manuscript.

2. Anfangsgründe des philosophischen Staatsrechts. — Druckfertiges Manuscript aus dem J. 1807, in 126 §§.

3. Geist der französischen Staatsverfassung. Mit Rücksicht auf die Verfassungen der rheinischen Bundesstaaten. — Das Manuscript ist ausgearbeitet im Jahr 1809. Es zerfällt, abgesehen von der Vorrede und der Einleitung, in vier Abschnitte: 1) Ueber den Geist der französischen Verfassung im Allgemeinen; 2) über die Organisation der executiven Gewalt; 3) Ueber die Organisation der gesetzgebenden Versammlung; 4) Ueber die Organisation der richterlichen Gewalt. Dieser letzte Abschnitt ist nicht ganz vollendet.

4. Des Cajus Cornelius Tacitus Abhandlung von der Lage, den Sitten und den Völkerschaften Germaniens. Uebersetzt, mit Anmerkungen und mit der Urschrift. — Zuerst niedergeschrieben im Jahre 1817, später noch oft mit Vorliebe durchgesehen und verbessert.

5. Die Jahrbücher des C. Corn. Tacitus. Die Uebersetzung, in den zwanziger Jahren begonnen und gelegentlich fortgeführt, bricht im 60sten Kapitel des ersten Buches ab.

6. Gegen fünfzig ungedruckte Privatgutachten, aus den Jahren 1816 — 1843. — Mein Vater war ein Jurisconsultus im vollen Sinne des Worts: er hielt es nicht blos für sein Recht, sondern vielmehr für seine Pflicht, die Fragenden über das Recht zu belehren. Er erfüllte diese Pflicht selbst dann, wo ihm die Ausübung derselben in sich unangenehm war oder von anderen Seiten verargt werden konnte. So schrieb er mir am 19. Juli 1832: „der berüchtigte Wächter am Rhein, dessen verantwortlicher Redacteur zu einem halben Jahre Zuchthaus verurtheilt worden ist, verlangt von mir ein Rechtsgutachten!!! Respondebo. Wird Lärmen machen!" So war er in demselben

Jahre, in einem andern Falle, verwarnt worden, einem Unterdrückten mit seinem Rathe beizustehen: aber, schrieb er mir, „ich habe den Rath dennoch ertheilt! Nam ICti est, de jure respondere!“ Indessen Gutachten auszuarbeiten übernahm er in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft waren, immer nur unter der Bedingung, daß die Arbeit auch dann willkommen seyn müsse, wenn das Resultat nicht ganz oder gar nicht zu Gunsten des Quärenten ausfallen sollte. So wahrte er stets, sich die Unbefangenheit des Urtheils, und seinen Gutachten jene Würde, die sie von Streitschriften unterschied. Uebrigens nicht blos in schriftlichen Gutachten ertheilte er seinen Rath: groß war vielmehr die Zahl besonders von Landleuten, welche ihn oft in ihren Angelegenheiten um seine Meinung befragten.

7. Ausarbeitungen seiner Vorlesungen, und zwar mehrfache von einem jeden einzelnen Collegium.

8. Eine Reihe einzelner Abhandlungen, von denen ein Theil für verschiedene Zeitschriften bestimmt war, ein Theil in einem Umschlage unter dem Titel: „Abhandlungen über Gegenstände des deutschen Rechts“ vereinigt war. Alle diese Abhandlungen sind im letzten Jahre seines Lebens verfaßt. Aus älterer Zeit fand sich nur eine ungedruckte Abhandlung, in einem Umschlage mit dem Titel: „Rechtliche und staatswissenschaftliche Abhandlungen über den rheinischen Bund und das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten“ vor: eine Abhandlung „Ueber das Staatskirchenrecht der Staaten des rheinischen Bundes.“

9. Vorarbeiten zu einer neuen Auflage des Handbuchs des französischen Civilrechts. Sie bestehen in zwei Bänden Manuscript: die neuere französische Literatur ist darin bis zu Ende 1842 vollständig benützt. Mit der neuen Redaction des ersten Bandes des Handbuchs ist bereits der Anfang gemacht.

So reich auch dieser Nachlaß ist, so habe ich doch nur dasjenige zur Herausgabe gegenwärtig für geeignet gehalten, was in

der zweiten Abtheilung dieses Bändchens geboten wird. Der Druck einer neuen Ausgabe des Handbuchs des französischen Civilrechts hängt von dem Verleger der letzten noch nicht vergriffenen Ausgabe ab. Die Herausgabe seiner Kollegienhefte hat mein Vater ausdrücklich untersagt, obwohl keines das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen hätte. Die Gutachten, so interessante Erörterungen sich auch in vielen derselben finden, müssen wenigstens fürs Erste aus denselben Gründen ungedruckt gelassen werden, aus welchen gleich ursprünglich die Herausgabe derselben unterblieben ist. Die Uebersetzung der Germania des Tacitus und eines Theiles seiner Annalen wäre wenigstens hier nicht an ihrem Platze gewesen. Die Anfangsgründe des philosophischen Staatsrechts sind durch das ausführlichere und weit vollendetere Werk vom Staate überflüssig geworden. Die Schrift über den Geist der französischen Staatsverfassung, wenn sie auch gegenwärtig noch auf Theilnahme zählen könnte, würde ich zu veröffentlichen Bedenken tragen; sie war eine Frucht von Erstlingsstudien über die französische Verfassung, und ich weiß nicht, ob sie nicht gerade deswegen von meinem Vater selbst als unvollkommen bei Seite gelegt worden ist. Endlich die Geschichte des Hofgerichts zu Wittenberg, welche ganz für die Zeit berechnet war, wo dieses Gericht noch in seiner vollen Wichtigkeit existirte, hat eben deßhalb wenigstens in ihrer ursprünglichen Gestalt für die Gegenwart an Interesse verloren.

So blieben denn nur für die Herausgabe geeignet die Abhandlungen, die mein Vater selbst für den alsbaldigen Druck bestimmt hatte. Diese aber glaubte ich um so weniger zurückhalten zu dürfen, als manche Freunde und Schüler meines Vaters in diesen letzten schriftstellerischen Erzeugnissen desselben ein doppelt werthes Andenken erblicken werden. Aus der ältern Zeit habe ich nur noch die eine vorhin angeführte Abhandlung hinzugefügt, da sie vielleicht für eine Frage der Gegenwart ein erneuertes Interesse bieten dürfte.

Zweite Abtheilung.

Juristisches.

Zweite Abtheilung.

Juristisches.

I.

Ueber das Staats-Kirchenrecht der Staaten des Rheinischen Bundes. *

Ueber das gegenseitige Verhältniß zwischen Staat und Kirche sind zuvörderst zwei Hauptsysteme möglich. Denn entweder kann man von dem Grundsatze ausgehen, daß es überall keinen wesentlichen Unterschied zwischen Staat und Kirche gebe (das System der absoluten Einheit des Staates und der Kirche); oder man kann annehmen, daß beide Gesellschaften ihrem Zwecke und ihrer Verfassung nach an sich verschieden sind.

In dem erstern Falle kann man wiederum die Einheit des Staates und der Kirche entweder aus politischen oder aus theologischen Grundsätzen ableiten; d. h. man kann entweder behaupten, daß die Zwangsanstalt, die wir Staat nennen, verpflichtet sey, eben so wohl für die geistliche, als für die leibliche Wohlfahrt

* Diese Abhandlung scheint aus dem Jahr 1810 zu seyn. In diesem Jahre erschien ein Bändchen Abhandlungen zur Erläuterung des Staatsrechts der rheinischen Bundesstaaten, und aller Wahrscheinlichkeit nach, war die vorliegende Abhandlung, die sich in einem Umschlage mit dem Titel: „Rechtliche und staatswissenschaftliche Abhandlungen über den rheinischen Bund und das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten" vorfand, eine Fortsetzung jener bereits gedruckten Abhandlungen zu bilden bestimmt. Anm. des Herausg.

der Menschen zu sorgen (diese Deduktion hat Hobbes mit großer Konsequenz geführt), oder man kann den Satz vertheidigen, daß eine Religionsgesellschaft, die ihrem Zwecke vollkommen entspricht, auch für die äußere Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Mitglieder die erforderlichen Anstalten zu treffen verbunden und berechtiget sey.

In dem zweiten Falle kann man das Verhältniß zwischen Staat und Kirche auf drei verschiedene Arten bestimmen. Die drei Systeme, die also unter der Voraussetzung, daß Staat und Kirche von einander verschiedene Gesellschaften sind, über das Staatskirchenrecht aufgestellt werden können, pflegt man in Deutschland mit den Namen: Hierarchisches, Territorial- und Kollegial-System zu bezeichnen, ob man wohl unter dem Territorialsysteme zuweilen auch das Hobbesianische versteht.

Nach dem hierarchischen Systeme stehen die Menschen unter einer doppelten äußeren Gewalt, der Kirchen- und der Staatsgewalt. Die erstere hat die geistliche, die letztere die leibliche Wohlfahrt der Menschen zum Gegenstande. Die Staatsgewalt ist eine von der Kirche den weltlichen Regenten übertragene Gewalt, jedoch ist diese Uebertragung von Seiten der Kirche nicht blos eine Handlung der Willkühr, sondern Pflicht. Die Staatsgewalt ist der Kirchengewalt untergeordnet, so daß im Falle eines Streites zwischen beiden der Wille der Kirche entscheidet.

Nach dem Territorial-Systeme erstreckt sich die Staatsgewalt unmittelbar auf die äußere Wohlfahrt oder Sicherheit der Menschen. Die Kirche hingegen, als eine Vereinigung zur äußern Gottesverehrung, steht an sich nur insofern unter der Gewalt des Staates, als sie auf der einen Seite nur durch den Staat ihre Rechte zu vertheidigen befugt, und auf der andern Seite verbunden ist, sich eines jeden Eingriffs in die Rechte des Staates oder einzelner Unterthanen zu enthalten. Im Uebrigen hängt die Einrichtung der Kirchenverfassung und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten an sich von dem Gutbefinden der

Mitglieder der Kirche ab. Angenommen jedoch, daß der Staat seinen eigenthümlichen Zweck nur dann, wenn er eine positive Gewalt über die Kirche ausübte, überhaupt erreichen könnte, oder daß wenigstens eine solche Gewalt dem Interesse des Staates förderlich seyn würde, so ist der Staat allerdings berechtigt, insofern jene Voraussetzung eintritt, seiner Gewalt diese Ausdehnung zu geben. — Man sieht also, daß der Staat, nach den Grundsätzen dieses Systemes, die Religionsfreiheit der Unterthanen und der kirchlichen Gesellschaften, je nachdem es sein Interesse fordert, entweder ihrem ganzen Umfange nach anerkennen, oder nur beschränken, oder auch gänzlich aufheben kann.

Nach dem Kollegialsysteme ist eine jede äußere positive Gewalt in Sachen des Glaubens und der Gottesverehrung schlechthin widerrechtlich. So wie daher die Kirche für sich in dem Geiste einer freien Gesellschaft organisirt seyn muß, eben so ist der Staat verpflichtet, einem jeden seiner Unterthanen und einer jeden kirchlichen Gesellschaft die vollkommenste Freiheit in Beziehung auf Glauben und Gottesverehrung zu gewähren, insofern sie diese Freiheit nicht zu Eingriffen in die Rechte Anderer mißbrauchen. Es kann daher z. B. die Glaubensverschiedenheit der Unterthanen keinen Einfluß auf die politischen oder bürgerlichen Rechte der Unterthanen haben. (Keine Kirche darf im Staate die herrschende seyn.) Aber eben so wenig kann eine Kirche vom Staate fordern, daß er ihre Angelegenheiten als seine eigenen betrachte, z. B. ihre Bedürfnisse aus den öffentlichen Einkünften bestreite.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verdient nun das Kollegialsystem vor einem jeden andern den Vorzug; oder richtiger, dieses System allein kann auf den Namen eines Rechtssystemes Anspruch machen. Denn nach Rechtsgesetzen sind die Begriffe: Gewalt des Staates und Rechtspflicht der Unterthanen, Wechsel-

begriffe. Nun ist aber die Gewährleistung für die moralische Freiheit des Menschen der Grund und der Zweck des äußern Rechtes überhaupt. Mithin ist eine Rechtspflicht, diese Freiheit aufzuopfern, ein Widerspruch. — Das hierarchische System beruht, so wie dasjenige, nach welchem die Kirche den Staat entbehrlich machen soll, auf einer Verwechselung des Begriffs der sichtbaren Kirche mit dem Begriffe der unsichtbaren. Das Territorial- und das Hobbesianische System verfallen in den entgegengesetzten Fehler, indem sie die Beziehung übersehen, in welcher die sichtbare Kirche auf die unsichtbare steht.

Gleichwohl kann der Fall eintreten, daß der Zweck des Staates, einem Jeden das Seine zu gewähren, in der Erfahrung unerreichbar seyn würde, wenn nicht der Staat auch eine positive Gewalt über den Glauben seiner Unterthanen und über die in seinem Gebiete bestehenden kirchlichen Gesellschaften ausüben wollte. In diesem Falle nun, der, wie die Geschichte lehrt, nicht blos in das Reich der Spekulation gehört, ist es nicht weiter möglich, das Verhältniß des Staates zu der Kirche nach Rechtsgrundsätzen zu bestimmen, sondern, da in einem jeden Nothfalle, d. h. so oft die Rechte des einen mit den Rechten des andern physisch unvereinbar sind, die Moral an die Stelle des Rechtes tritt, nach Moralprinzipien aber die innere und äußere Ruhe des Staates, als die vorläufige Bedingung der Rechte der Einzelnen, einer jeden andern Rücksicht (der justitia distributiva) vorzuziehen ist, so wird auch unter jener Voraussetzung dem Souveraine verstattet seyn, eine positive Gewalt über die äußere Gottesverehrung der Unterthanen auszuüben.

Man glaube jedoch nicht, daß mit dieser Ausnahme die Regel selbst und mithin der Unterschied zwischen dem Kollegial- und Territorialsysteme aufgehoben werde. Denn wenn auch hier dem Staate in Nothfällen eine positive Gewalt über die Kirche beigelegt wird, so soll er doch von einer solchen Gewalt nur insofern

Gebrauch machen, als sonst seine eigene Existenz gefährdet seyn würde (mithin nicht blos in der Absicht, seinen Vortheil positiv zu befördern), so soll er doch diese Gewalt, nur als eine Ausnahme von der Regel, betrachten und mithin z. B. selbst dahin arbeiten, die Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln zu entfernen; so darf er doch endlich jene Gewalt nur in einem väterlichen Geiste (nur als eine Disziplinar=Gewalt) ausüben; — Einschränkungen, die insgesammt dem Territorialsysteme fremd sind.

Das oben aufgestellte hierarchische System ist das System der katholischen Kirche. Mit der Aufnahme dieser Kirche in Deutschland wurde dieses System die Grundlage des Staatskirchenrechts der Deutschen. Freilich gelang es der katholischen Kirche nicht ganz, die Ansprüche durchzusetzen, die sie in Deutschland, so wie in andern europäischen Staaten, auf die Herrschaft über den Staat machte; schon im 14ten und noch mehr im 15ten Jahrhunderte wurde die Macht dieser Kirche bedeutend geschwächt. Dennoch war ihr der Versuch, im Staate und über den Staat zu herrschen, in Deutschland weit mehr, als in andern europäischen Staaten geglückt; dennoch beruhte bis zur Reformation das deutsche Staatskirchenrecht in der Hauptsache fortdauernd auf den Grundsätzen des hierarchischen Systems.

Die Reformatoren, die im 16ten Jahrhundert die Alleinherrschaft der katholischen Kirche siegreich erschütterten, mußten durch den theologischen Zweck ihres Unternehmens von selbst auf die Prüfung und Bestreitung der Rechtsgrundsätze geleitet werden, die der Verfassung der katholischen Kirche und mittelbar der Verfassung des deutschen Reiches zum Grunde lagen. Denn beides, das Glaubensbekenntniß und die Verfassung der Kirche, stand in einer so genauen Verbindung mit einander, die unternommene Glaubensverbesserung wurde von der katholischen Kirche, gerade

was die rechtliche Seite des Unternehmens betraf, mit so erheblichen Gründen bestritten, daß die Reformatoren in gleichem Grade durch die Maximen des Angriffs- und des Vertheidigungskrieges aufgefordert wurden, ihre Waffen gegen das Rechtssystem der katholischen Kirche zu richten. — Die Art, wie sie dieses System zu bestreiten hatten, lag ihnen eben so nahe. Nur dann konnten sie die Rechtswidrigkeit der katholischen Kirchenverfassung erweisen und ihr eigenes Unternehmen rechtfertigen, wenn sie von dem Grundsatze ausgingen, daß in Glaubenssachen ein jeder Mensch nur seinem Gewissen folgen solle und dürfe, daß das Recht der Gewissensfreiheit unveräußerlich und mithin unverjährbar sey, daß der Staat die Grenzen seiner Gewalt und die Kirche den Geist ihrer Verfassung verkenne, wenn sie in dieser Hinsicht einen Zwang über die Menschen ausüben, — mit einem Worte also nur dann, wenn sie die Grundsätze des Kollegial-Systemes zu den ihrigen machten. Sie hatten keine Wahl zwischen diesem und dem Territorial-Systeme. Denn anfangs hatte die Reformation eben so sehr gegen den Staat, als gegen die Hierarchie der katholischen Kirche zu kämpfen. — So erklärt es sich also vollkommen, wie die Reformatoren, ohne die Resultate früherer Untersuchungen benutzen zu können, gleich als ob sie einer höheren Erleuchtung theilhaft geworden wären, ein ganz neues System über das Kirchenrecht aufstellten,* wie in den Staatsschriften, die zur Rechtfertigung der neuen Lehre dem Kaiser und Reiche vorgelegt wurden (den sogenannten symbolischen Büchern der Lutheraner), die Grundsätze des Kollegial-Systemes, wenn auch in einem Gewande, das

* In den Schriften Luthers findet man eine vollständige Ausführung des Kollegialsystems, die man nicht ohne Bewunderung für die philosophischen Rechtskenntnisse dieses großen Mannes lesen kann. Das Schicksal der protestantischen Kirche würde eine ganz andere Wendung genommen, oder wenigstens würde die Wissenschaft des Kirchenrechtes weit früher eine bessere Gestalt erhalten haben, wenn man die Schriften, die Luther über diesen Gegenstand geschrieben hat, fleißiger gelesen oder verstanden hätte. Vergl. meine D. de jurisprudentia Lutheri. Wittenb. 1802. 8.

den Charakter des damaligen Zeitalters trägt, mit einer überraschenden Bestimmtheit vertheidigt werden konnten. * Hätte sich die protestantische Kirche über ganz Deutschland und ohne die Dazwischenkunft der Fürsten verbreiten können, so würde das Kollegialsystem von selbst die Grundlage des deutschen Staatskirchenrechts geworden seyn.

Jedoch die Reformation wurde sehr bald, aus Ursachen, die ich als bekannt voraussetzen darf, in Deutschland eine Angelegenheit der Politik. Es entspann sich eine lange und blutige Fehde, in welcher der ursprüngliche Charakter der Reformation nothwendig verloren gehn und die politische Ansicht der Religionssachen nach und nach die vorherrschende werden mußte. So wurde denn durch die Reformation die Einführung eines dritten Systemes, des Territorialsystemes, in Deutschland veranlaßt. Unter dem Namen eines Reformationsrechtes oder einer Episkopalgewalt übten die deutschen Fürsten, theils durch die Vorsorge für die innere und äußere Ruhe ihrer Länder genöthiget, theils selbst von den Religionslehrern der spätern Zeit aufgefordert, eine positive Gewalt über die Kirche ihres Landes, insbesondere über die protestantische aus. Und der westphälische Friede bestätigte ihnen diese Gewalt ausdrücklich, namentlich in folgender Stelle: „Cum Statibus Imperii immediatis, cum jure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat etc.“ (Art. V. §. 30.)

Gleichwohl war die Gewalt, die den deutschen Landesherren über den Glauben und die kirchlichen Verhältnisse der Unterthanen zustand, nichts weniger als unbeschränkt. Nicht allein durch die deutschen Reichsgesetze, sondern auch durch die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche selbst, wurde die Strenge des Territorialsystemes bedeutend gemildert.

* Vergl. Aug. Conf. art. ult. de protestate ecclesiastica. Apol. Aug. Conf. art. de ecclesia, und art de potestate ecclesiastica.

Die Verfassung der **katholischen Kirche** wurde zwar durch den Westphälischen Frieden nur in so fern garantirt, als sie durch das Reformationsrecht eines protestantischen Landesherrn (annus et dies decretorius) oder durch das Recht der einzelnen Kirchenglieder, zu der protestantischen Kirche überzutreten (reservatum ecclesiasticum), gefährdet werden konnte. Allein auch die Gewalt eines katholischen Landesherrn über die katholische Kirche seines Landes hatte theils in der Verfassung der katholischen Kirche überhaupt, die einer jeden Neuerung, die von der Staatsregierung ausgeht, sogar jetzt noch sehr bedeutende Hindernisse in den Weg legt, theils in der Reichsstandschaft der deutschen Erzbischöffe und Bischöffe, theils in den Concordaten, die die deutsche Nation mit dem päbstlichen Stuhle geschlossen hatte, ihre Schranken. Ja, wenn man erwägt, daß diese Kirche fortdauernd mehr als eine Art von Sachen vor ihre Gerichte zog, die an sich, wie z. B. Ehesachen, in das Gebiet der Staatsgesetzgebung gehörten, und daß sie in so vielen deutschen Staaten die herrschende Kirche war, so dürfte man sich eher zu der Meinung hinneigen, daß, ungeachtet den neuen deutschen Reichsgesetzen nach das Territorial-System das Prinzip des deutschen Staatskirchenrechtes war, dennoch das hierarchische System fortdauernd einen bedeutenden Einfluß auf das Verhältniß der landesherrlichen Gewalt zu der katholischen Kirche behauptete.

Die Religionsfreiheit der **Protestanten** und der **protestantischen Kirche** wurde durch den Westphälischen Frieden ebenfalls nur beziehungsweise gesichert, d. h. nur in so fern, als sie von einem katholischen Landesherrn, oder durch die Trennung, die in der protestantischen Kirche selbst entstanden war, oder durch den Uebertritt ihrer Lehrer zur katholischen Kirche gefährdet werden konnte. Indessen hatte der ursprüngliche Geist der Reformation auf die Verfassung der protestantischen Kirche (besonders der reformirten) einen so mächtigen Einfluß gehabt, und die Ueberzeugung, daß in Glaubenssachen keine äußere Auctorität entscheiden könne,

den Gemüthern so tief eingeprägt, daß er durch die späteren Vorfälle zwar vorübergehend unterdrückt, aber nie ganz getödtet werden konnte. Zwar entbehrte diese Kirche der Stütze, die das hierarchische System an der Einheit der katholischen Kirchenverfassung hatte. Aber desto lauter und bestimmter erklärten sich, besonders seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, theils die Schriftsteller über das protestantische Kirchenrecht, theils die Freunde und Beförderer der Aufklärung überhaupt (der Selbstständigkeit im Denken und Urtheilen) für das Prinzip der Religionsfreiheit, als das Wesen des Protestantismus. Die erstern, die endlich zu dem Kollegialsysteme zurückkehrten, bemerkten bald, daß die Praxis nicht mit ihrer Theorie übereinstimme, daß, mit andern Worten, die deutschen protestantischen Landesherren noch eine ganz andere Gewalt über die protestantische Kirche ihres Landes ausübten, als diejenige war, die nach dem Kollegialsysteme dem Fürsten über die Kirche beigelegt werden konnte. Sie versuchten daher, die Theorie mit der Praxis dadurch in Einklang zu bringen, daß sie die positive Gewalt jener Landesherrn über die protestantische Kirche aus einem Auftrage ableiteten, den die Landesherrn von der Kirche selbst stillschweigend oder ausdrücklich (durch Landtagsbeschlüsse) erhalten hätten. Nun war zwar diese Begründung der Kirchengewalt protestantischer Landesherren unstreitig falsch. Denn da nach dem Kollegialsysteme die Kirche selbst keine Gewalt über ihre Mitglieder hat, so konnte man auch nicht die landesherrliche Kirchengewalt aus einer von der Kirche dem Fürsten ertheilten Vollmacht ableiten. Dazu kam, daß das Reformationsrecht, womit, wie sich historisch erweisen läßt, in den deutschen Reichsgesetzen eine positive Gewalt über die Kirche bezeichnet wird, in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich aus der Landeshoheit abgeleitet und als ein Bestandtheil derselben betrachtet wird.* Gleichwohl

* Ausführlicher habe ich jenen Satz in folgender Schrift geprüft: Die Einheit des Staates und der Kirche. Leipz. 1797. 8.

gewann diese Deduction, da sie von den berühmtesten Schriftstellern über das protestantische Kirchenrecht durch alle Hülfsmittel der Philosophie und der Gelehrsamkeit vertheidiget und ausgeschmückt wurde, nach und nach ein so großes Ansehen in Deutschland, daß sie selbst auf die Gesetzgebung einen entscheidenden Einfluß erhielt;* einen Einfluß, den sie allerdings in so fern vollkommen verdiente, als ein jeder deutsche Fürst berechtiget und moralisch verpflichtet war, die ihm zustehende Kirchengewalt nach den Maximen des Kollegialsystemes auszuüben. Der mildere Geist, in welchem von dieser Zeit an die protestantische Kirche regiert wurde, hatte in dem Geiste des 18ten Jahrhunderts überhaupt eine neue Stütze. Denn man mag auch diesem Jahrhunderte wegen der Begebenheiten, mit welchen es beschloß, noch so viele Vorwürfe zu machen geneigt oder berechtiget seyn, so erwarb es sich doch dadurch ein sehr hohes Verdienst um die Menschheit, daß es dem Rechte der Religions- oder Gewissensfreiheit eine tiefere und allgemeinere Achtung errang.**

Jedoch der Geist dieses Jahrhunderts hatte noch einen weit ausgebreitetern Einfluß auf die Staats- und Kirchenverfassung der einzelnen deutschen Staaten. In mehreren derselben verschwand der Unterschied, der bisher zwischen Katholiken und Protestanten in Beziehung auf die politischen und bürgerlichen Rechte der Unterthanen geherrscht hatte. Die Freiheit der Meinungen wurde von den Regierungen gegen die Bannstrahlen der Kirche in Schutz genommen. Man fieng an, theils der Staatsgesetzgebung im Verhältnisse zu der Gesetzgebung der Kirche diejenige Ausdehnung zu geben, die ihr nach Rechtsgesetzen gebührt, theils sie innerhalb

* Auch mehreren der neuesten Gesetze über das Verhältniß der Kirche zum Staate liegt sie noch zum Grunde, z. B. dem Konstitutions-Edikte über die kirchliche Verfassung des Großherzogthums Baden.

** Bemerkenswerth ist es, daß man statt des Wortes: Religionsfreiheit, das Wort: Toleranz, zur Loosung wählte; vielleicht, um nicht die Augen durch das neue Licht zu blenden.

ihres Gebiets von dogmatischen Sätzen, als ihr fremdartigen Prinzipien, zu befreien. Auch die Reichsgesetzgebung huldigte endlich der neuen Lehre und dem Deputationshauptschlusse vom Jahr 1803 — dem politischen Testamente des deutschen Reichs — wurde folgende merkwürdige Stelle (Art. 63) eingerückt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben, dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Eine Stelle, die offenbar den Zweck hatte, die landesherrliche Gewalt im Geiste des Kollegialsystemes theils zu beschränken, theils zu erweitern.

Mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung haben die deutschen Reichsgesetze, durch welche bisher das Verhältniß zwischen Staat und Kirche bestimmt wurde, ihre verbindende Kraft verloren (Rheinbundakte Art. 2), und wenn schon diese Gesetze in den einzelnen rheinischen Bundesstaaten noch jetzt als Landesgesetze von unmittelbar praktischer Wichtigkeit seyn können, so können sie doch schlechterdings nicht weiter gegen den Souverain als Grenzbestimmungen seiner Gewalt angeführt werden.

Auch die Concordate, die die deutsche Nation mit dem päbstlichen Stuhle geschlossen hatte, dürften von dieser Regel keineswegs auszunehmen seyn. Zwar waren diese Concordate nicht blos deutsche Staatsgesetze, sondern zugleich und zwar ihrem ursprünglichen Charakter nach Verträge zwischen dem deutschen Reiche und dem päbstlichen Stuhle; und wenn ein Staat in mehrere zerfällt (eine Thatsache die für Deutschland mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung eintrat), so haften, nach allgemeinen

Rechtsprinzipien, alle Theile des ehemaligen Ganzen für die Rechtsverbindlichkeiten, die einst diesem Ganzen oblagen. Allein auch abgesehen von den historischen Gründen, die sich gegen die Behauptung aufstellen lassen, daß das Concordat zwischen dem Pabste Nicolaus V. und dem Kaiser Friedrich III. (v. J. 1448) als ein Vertrag für das gesammte deutsche Reich verpflichtend gewesen sey, da es in dieser Eigenschaft nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege (sondern von dem Kaiser allein, ohne Zuziehung der Reichsstände) abgeschlossen wurde, abgesehn ferner davon, daß der Pabst nicht als Souverain, sondern als das Haupt der katholischen Kirche jenen Vertrag eingieng, so hatte sich doch schon durch den Deputationshauptschluß v. J. 1803 die Lage der Sachen, in Beziehung auf den Inhalt dieser Concordate, in dem Grade verändert, daß sie schon vor der Auflösung der deutschen Reichsverfassung nicht weiter anwendbar waren.* Wenn seit dieser Zeit mehrere deutsche Souveraine mit dem päbstlichen Stuhle in Unterhandlungen wegen eines neuen Concordates getreten sind, so geschah dieses nicht in der Voraussetzung, als ob die ehemaligen deutschen Concordate noch jetzt als gültig zu betrachten wären, sondern aus ganz andern Gründen.

Eben so wenig enthält die Rheinbundesacte eine Bestimmung, wodurch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche im allgemeinen festgesetzt würde. Zwar beziehen sich einige Stellen dieser Acte unmittelbar oder mittelbar auch auf die Rechte des Souveraines über die Kirche und das Vermögen der Kirche. Denn 1) bestätigt der 2. Art. der Rheinbundesacte diejenigen Gehalte und Vortheile, durch welche die jüngste außerordentliche Reichsdeputation, als sie die deutschen Stifter und Klöster verweltlichte oder zu verweltlichen verstattete, für die Mitglieder und Diener dieser kirchlichen Gemeinheiten gesorgt hatte. Es enthält 2) der 33. Art. eine Verfügung zum Vortheile derjenigen Mitglieder eines Ritter-

* Vergl. den Dep.-Hauptsch. §. 35 und 62.

oder geistlichen Ordens, die in Gemäßheit der Rheinbundesacte aus dem Besitze ihrer Einkünfte gesetzt werden könnten. Es wird 3) im 27. Art. den Standesherren das Patronatrecht vorbehalten, das sie bisher (als Landesherren oder Privateigenthümer) ausgeübt hatten. Endlich kann auch 4) die im 34. Art. enthaltene Verzichtleistung in so fern hieher gerechnet werden, als sie auch auf das auswärtige Kirchengut bezogen werden muß.* — Allein alle diese Verfügungen enthalten weder unmittelbar noch mittelbar eine Entscheidung der Hauptfrage, aus welchem rechtlichen Gesichtspunkte das Verhältniß der verbündeten Souveraine zu den Kirchen ihres Staatsgebietes im Allgemeinen zu betrachten ist. Sie sind eben so wohl nach dem Territorial- als nach dem Kollegial-Systeme erklärbar.

Da es also an einer ausdrücklichen positiven Entscheidungsregel für diese Frage gänzlich fehlt, so kann nur das Kollegial-System zur Grundlage des Kirchenstaatsrechts der rheinischen Bundesstaaten gemacht werden, in so fern nicht die Verfassung eines einzelnen Staates eine Ausnahme von dieser Regel macht. Denn wenn eine Rechtsfrage weder unmittelbar noch mittelbar (nach den Regeln der Analogie) durch das positive Recht eines Staates entschieden wird, so ist das, was an sich Rechtens ist, schon von Rechtswegen (ipso jure) in diesem Staate anwendbar. Nun ist aber oben gezeigt worden, daß nur das Kollegial-System auf den Namen eines Rechtssystems Anspruch machen kann.

Jedoch die Gültigkeit dieses Systemes für die Staaten des rheinischen Bundes läßt sich selbst positiv, wenigstens in einem gewissen Grade begründen. Es sind in dieser Hinsicht besonders

* Der 36ste §. des Dep.-Hauptschlusses v. J. 1803 kann für diesen Fall weiter nicht als Entscheidungsnorm betrachtet werden.

die Verträge von Wichtigkeit, wodurch seit der Stiftung des rheinischen Bundes mehrere deutsche Fürsten aufgenommen worden sind, in so fern in diesen Verträgen ausdrücklich die Gleichstellung der katholischen und protestantischen Kirche in den Ländern der aufgenommenen Bundesgenossen zu einer Bedingung der Aufnahme gemacht worden ist. — Der erste Vertrag dieser Art war der Friedensschluß zwischen Frankreich und Sachsen. (Unterzeichnet zu Posen den 11. Dez. 1806.) Da in den Staaten des Königs von Sachsen (mit Ausschluß der Ober- und Niederlausitz) bisher die lutherische Kirche die herrschende gewesen war, so setzte der 5. Art. des nur erwähnten Friedensschlusses Folgendes fest: „Les lois et actes qui déterminaient les droits réciproques des divers cultes etablis en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera dans la totalité du royaume de Saxe pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, S. M. l'Empereur et Roi faisant une condition particulière de cet objet.“ Derselbe Artikel steht, nur abgekürzt und mit dem Zusatze: „sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelles des biens des églises,“ in allen den Beitrittsverträgen, wodurch späterhin noch mehrere Staaten des nördlichen Deutschlands, deren Regenten sich zur protestantischen Kirche bekannten, in den rheinischen Bund aufgenommen worden sind.

Nun scheint zwar diese Stipulation theils nur für diejenigen Souveraine verpflichtend zu seyn, die sie ausdrücklich eingegangen sind, theils nur zu Gunsten der katholischen Kirche gemacht worden zu seyn. Und so ist es in der That, wenn man bei den Worten dieser Stipulation stehen bleibt. Allein nach den Regeln der logischen Auslegung (nach dem Grunde des Gesetzes) dürfte

sich die Behauptung vollkommen rechtfertigen lassen, daß durch jene Bedingung die rechtliche Gleichheit der katholischen und protestantischen Kirche überhaupt und für alle Staaten des rheinischen Bundes festgesetzt werden sollte. Denn 1) wird in dem Friedensschlusse zwischen Frankreich und Sachsen die Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern des zuletztgenannten Landes ausdrücklich als eine Bedingung bezeichnet, die aus den Grundsätzen, nach welchen der rheinische Bund gestiftet sey, unmittelbar hervorgehe. Wenn man nun erwägt, daß dieser Bund theils katholische, theils protestantische Fürsten unter seine Mitglieder zählte, daß er als ein allgemeines Friedens- und Sicherheitsbündniß einer jeden Veranlassung zu innern Zwistigkeiten vorbeugen sollte, daß zu diesem Zwecke die Gleichstellung beider Kirchen, der katholischen und protestantischen, um so mehr erfordert wird, je mehr durch die entgegengesetzte Maßregel in vergangenen Zeiten die blutigsten Fehden in Deutschland veranlaßt worden sind, endlich, daß die rechtliche Gleichheit beider Kirchen ein Grundgesetz der französischen Staatsverfassung ist, so kann man den Grundsatz des rheinischen Bundesrechtes, von welchem der 5. Art. des mehrerwähnten Friedensschlusses spricht, wohl nur in dieser Gleichheit der katholischen und protestantischen Kirche, und mithin nur in einem Grundsatze finden, der allein aus dem Kollegial-Systeme unbedingt hervorgeht. Nun kommt zwar 2) in dem einzigen förmlichen Beitritts-Vertrage der seit der Stiftung des rheinischen Bundes mit einem deutschen katholischen Landesherrn,* mit dem Großherzoge von Würzburg, geschlossen worden ist, nicht die Bedingung vor, daß in dem Großherzogthum die Protestanten gleiche Rechte und

* Von Rechtswegen sollte man sich, nach der dermaligen Verfassung, der Ausdrücke: Katholisches-protestantisches Land, katholischer-protestantischer Landesherr gänzlich enthalten. Die Religionseigenschaft des Fürsten oder seiner Unterthanen hat jetzt nicht weiter (so wie nach der deutschen Reichsverfassung) einen Einfluß auf die politischen Rechte des Staates, und von Rechtswegen sind jene Prädicate nicht zuläßig.

Freiheiten mit den Katholiken haben sollen.* Allein theils ist dieser Vertrag älter, als der Posener Friede, in welchem zuerst die in Frage stehende Bedingung vorkam (er ist vom 29. Septbr. 1806), theils macht die Konstitution des Königreichs Westphalen, dessen Regent ebenfalls zur katholischen Kirche gehört, die rechtliche Gleichheit der Katholiken und Protestanten ausdrücklich zu einem Grundgesetze dieses Staates. Vergl. die Konstitution des Königreichs Westphalen, Tit. IV. Art. 10.**

Diese Ansicht der Lehre empfiehlt sich noch in einer andern Beziehung, sobald man nämlich den rheinischen Bund nur als eine Abtheilung des großen europäischen Staatenbundes betrachtet, der unter Frankreichs Schutz besteht. In allen andern Staaten dieses Bundes ist die Freiheit der Religionsübung und die rechtliche Gleichheit der verschiedenen Glaubenspartheien, durch Frankreichs Vermittlung, zu einem Staatsgrundgesetze erhoben worden.*** Von diesem Prinzipe geht der Code Napoléon aus, der bestimmt zu seyn scheint, die Grundlage des gemeinen bürgerlichen Rechts der verbündeten Staaten zu machen. Dieses Prinzip endlich ist es, dessen Vertheidigung der Kaiser der Franzosen so oft und so feierlich als einen Hauptzweck seines politischen Lebens angekündigt hat.

Freilich stimmt in keinem einzigen von den Staaten des rheinischen Bundes die Verfassung ganz mit den Grundsätzen des Kollegial-Systems überein. Aber der Satz, daß es die Basis des deutschen Staatskirchenrechts sey, hat auch nur den Sinn, daß es den Standpunkt bestimmt, von welchem die Regierungen ausgehen sollen, das Prinzip, nach welchem die bestehenden Gesetze zu beurtheilen, auszulegen und zu ergänzen sind. Und so

* Im Jahr 1809 ist die Universität Würzburg für eine katholische Universität erklärt worden. —

** Auch das ist bemerkenswerth, daß in dem Artikel der Rhb.-Acte, der von den Rechten der Standesherren handelt, diesen nirgends ein Recht der Kirchengewalt beigelegt wird.

*** Nur Spanien macht bis jetzt noch eine Ausnahme von dieser Regel.

viel ist wenigstens gewiß, daß sich das dermalen in den einzelnen deutschen Staaten bestehende Recht schon bedeutend dem Ideale genähert hat, das die Vernunft in dem Kollegial-Systeme aufstellt. Man kann sich davon am besten durch eine Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit überzeugen.

Die innere Verfassung der katholischen Kirche steht mit den Grundsätzen des Kollegialsystemes geradezu im Widerspruche. Denn diese Kirche unterwirft ihre Mitglieder in Sachen des Glaubens und der Gottesverehrung einer Vormundschaft, der Herrschaft der Priester. Anstatt von den Prinzipien des Gesellschaftsrechtes bei der Organisation ihrer Verfassung auszugehen, hat sie die Verfassung des Staates zum Vorbilde gewählt. Alle zur Gründung und Verwaltung eines Staates nothwendigen Einrichtungen findet man in dieser Kirche (und nicht selten in einer höheren Vollkommenheit) wieder. Mit einem Worte, sie ist ein Staat Gottes, der, nach der Lehre der Kirche, auf einem göttlichen Stiftungsbriefe beruht. Einheit ist das Wesen dieses Staates; denn das (unsichtbare) Oberhaupt desselben ist ein einiges Wesen. Die Verfassungsgesetze dieses Staates sind für seine Mitglieder Glaubensartikel.

Aus dieser Beschaffenheit der katholischen Kirchenverfassung ergeben sich für das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate, wenn man dieses aus dem Gesichtspunkte des Kollegialsystemes betrachtet, folgende Sätze: 1) die katholische Kirche hat in sich selbst — theils in der Einheit und Vollkommenheit ihrer innern Organisation, theils in ihrem Glaubensbekenntnisse, das diese Organisation zu einem Glaubenssatze erhebt, — eine mächtige Stütze für ihre Fortdauer und Selbstständigkeit, sowohl überhaupt, als im Verhältnisse zum Staate. (In keiner Periode der Geschichte hat sie vielleicht diese ihre innere Stärke glänzender bewiesen,

als in der gegenwärtigen, in welcher sie fast allein noch dem alles umkehrenden Geiste der Zeit zwar erschüttert, aber noch unüberwunden, gegenüber steht.) Bisher bedurfte sie daher nur in einem geringen Grade des schützenden Armes der Regierung. — Allein, wenigstens für den Augenblick, hat sich dieses Verhältniß bedeutend verändert; und da Deutschland diesmal, nicht so wie im Mittelalter und in dem Jahrhunderte nach der Reformation, der Mittelpunkt des Streites zwischen der Hierarchie und dem Staate ist, so ist die Politik der deutschen Regierungen mit Recht vorläufig nur darauf gerichtet, die bisherige Ordnung der Dinge bis auf ruhigere Zeiten in ihren Staaten zu erhalten. 2) Es kann diese Kirche der Selbstständigkeit, z. B. der Gesetzgebung des Staates, auch wenn sich dieser auf das ihm eigenthümliche Gebiet beschränkt, sehr bedeutende Hindernisse in den Weg legen, und sowohl der Inhalt des kanonischen Rechts, als die Geschichte, beweißt, daß diese Gefahr nichts weniger als eingebildet ist. Es ist daher die Pflicht und die Politik der Regierungen, diesen Eingriffen der Kirche in die Rechte des Staates vorzubeugen oder entgegenzuarbeiten. 3) Die Mitglieder dieser Kirche sind als solche einer Gewalt unterworfen, der sie nach Rechtsgesetzen nicht unterworfen seyn sollten. Nun kann zwar der Staat diese Gewalt nicht aufheben, ohne in die Gewissensfreiheit der Mitglieder der katholischen Kirche einen Eingriff zu thun. Aber fürs erste wird er diese Gewalt nur insofern durch die ihm zu Gebote stehenden äußern Zwangsmittel unterstützen, als sie Rechte in Anspruch nimmt, die einer jeden kirchlichen Gesellschaft zukommen. Er wird also z. B. nicht die bürgerlichen Strafen vollziehen, die die Kirche gegen Abtrünnige und Ketzer ausspricht; alle Gesetze dieser Art sind nach dem heutigen deutschen Staatskirchenrechte nicht weiter anwendbar; wohl aber wird er die Kirche bei dem Rechte schützen, die Kirchenglieder, die den Kirchengesetzen zuwiderhandeln, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Fürs zweite darf und soll er

die Obern der Kirche im Wege gütlicher Unterhandlungen dahin zu vermögen suchen, daß sie die Einschränkungen aufheben oder mildern, denen die bürgerliche Freiheit der Unterthanen, insofern sie Mitglieder der Kirche sind, durch die Gesetze der Kirche (wie z. B. durch das katholische Eherecht) unterworfen ist. Denn er vertritt insofern nur das rechtliche Interesse seiner Unterthanen.

Diese Regierungsmaximen und Rechtsgrundsätze sind gerade jetzt, da sich die deutsche katholische Kirche in einem Zustande der Zerrüttung befindet, dessen Ende sich noch immer nicht absehen läßt, für die Staaten des rheinischen Bundes von der größten praktischen Wichtigkeit. Denn so wie sie den Gesichtspunkt bestimmen, aus welchem die Regierungen und deren Beamte die gegenwärtigen blos vorübergehenden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu beurtheilen haben, so bezeichnen sie das Ziel, das durch die Einführung einer neuen Ordnung der Dinge erreicht werden soll.*

Schon oben ist bemerkt worden, daß der Geist des Protestantismus mit dem Kollegial-Systeme vollkommen übereinstimme. Der Staat hat von der protestantischen Kirche weder einen Eingriff in seine Rechte, noch einen Eingriff in die bürgerliche Freiheit der Einzelnen zu befürchten, wenn sie anders nicht mit sich selbst im Widerspruch ist. Denn wenn diese Kirche ihrem Zwecke treu bleibt, dem Zwecke, innere Religiosität unter den Menschen zu befördern, wenn sie der äußern Gottesverehrung nur

* Ueber den letzteren Punkt mich weiter zu verbreiten und mehr ins Einzelne zu gehn, hielt ich deßwegen für unräthlich, weil die historischen Data, die man bei einer solchen Untersuchung voraussetzen muß, noch zu sehr dem Wechsel unterworfen sind. — Vergl. Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der katholischen Kirche und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souverains und dem römischen Stuhle, welche dadurch veranlaßt werden möchten. Von D. G. J. Planck. Hannover 1808. 8.

insofern einen Werth beilegt, als diese ein Mittel ist, das Gemüth des Menschen zu religiösen Gesinnungen zu beleben, so darf sie weder das Rechtsgebiet, das, als solches, von dem Gebiete der Moral und der Religion wesentlich verschieden ist, als das ihrige betrachten, noch die äußere Freiheit der Einzelnen, die eine wesentliche Bedingung der Verdienstlichkeit menschlicher Handlungen ist, auf irgend eine Weise schmälern. Und eben so wenig kann sie die göttlichen Urkunden ihres Glaubens zu einer Anmaßung der einen oder der andern Art mißbrauchen, da die Auslegung der Schrift eine Sache der Meinung und die Meinung der Kirche nicht untrüglich ist. — Man wende nicht ein, daß es dennoch z. B. ein protestantisches Eherecht gebe, daß mithin die protestantische Kirche das Befugniß, Ordnungen über die kirchlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder zu machen, auch auf solche Gegenstände ausgedehnt habe, die blos dem bürgerlichen Rechte angehören. Denn das Recht, das man gewöhnlich mit dem Namen: Protestantisches Eherecht belegt, ist weiter nichts, als ein Theil der Staatsgesetzgebung, die sich, unbekannt mit den wahren Prinzipien des Eherechts, an die Meinungen der protestantischen Theologen in diesem Falle anschloß. Vielmehr kann man zur Unterstützung des oben aufgestellten Grundsatzes die Thatsache anführen, daß die Einführung des Code Napoléon, gerade was diese Lehre betrifft, nur insofern ohne Schwierigkeit geschehen kann, als die Unterthanen Mitglieder der protestantischen Kirche sind.

Gleichwohl steht der Freiheit der protestantischen Kirche theils überhaupt, theils insbesondere in Deutschland diese Freiheit selbst, in einer zweifachen Beziehung, im Wege.

1) Da diese Kirche keine fortdauernde äußere Auktorität in Glaubenssachen anerkennt und mithin der Freiheit der Meinungen einen unbegrenzten Spielraum eröffnet, da die Freiheit, die der Mensch in der einen Beziehung hat, auf seine Stimmung und Denkart überhaupt einen wesentlichen Einfluß haben muß, da

dieser Einfluß gerade in dem vorliegenden Falle um so gewisser und bedeutender seyn wird, je wichtiger die Freiheit religiöser Meinungen ihrem Gegenstande nach ist, da endlich dieser Gegenstand in einer besonders genauen Verbindung mit dem Zwecke und den Angelegenheiten des Staates steht, so ist es den Regierungen nicht zu verargen, wenn sie den Gebrauch, den die Mitglieder der protestantischen Kirche von dieser Freiheit machen, mit einem aufmerksamen Auge verfolgen. Am wenigsten ist diese Aufmerksamkeit in den deutschen Staaten zu tadeln, da besonders diese Staaten ihre äußere Selbstständigkeit aufs Spiel setzen würden, wenn sie nicht einer jeden Veranlassung zu innern Unruhen in Zeiten vorbeugen oder auch nur eine unbegrenzte Freiheit der Presse gestatten wollten. 2) Nach den Grundsätzen des Kollegialsystemes hängt es überhaupt von der Willkühr eines jeden Einzelnen ab, ob und wie lange er Mitglied einer Kirche seyn will; und der Protestantismus spricht diesen Grundsätzen noch insofern ganz besonders das Wort, als er die Vereinigung der Menschen zu einer sichtbaren Kirche nur für bedingt nothwendig erklärt, d. h. nur insofern als der Mensch dieses Mittels bedarf, um sein Gemüth zu religiösen Gesinnungen zu beleben. Nun ist es aber dem Staate nichts weniger als gleichgültig, ob sich seine Unterthanen zu einer Kirche halten oder nicht. Denn je weniger der Staat gerade das erzwingen kann, was ihm doch mehr als alles andere werth ist, ich meine Liebe für das Vaterland, für dessen Verfassung und Regierung, einen desto größeren Werth muß er auf eine Verbindung legen, die auf das Innere des Menschen einen eben so wohlthätigen als mächtigen Einfluß haben kann. Und wenn der Vorwurf gegründet ist, den man den Mitgliedern der protestantischen Kirche in Deutschland so häufig gemacht hat, daß sie in der Abwartung der öffentlichen Gottesverehrungen immer lauer und lauer werden, wenn gleichwohl diese Thatsache nicht blos daraus erklärt werden kann, daß die Protestanten dieses

Mittels des Unterrichts und der Erbauung nicht weiter bedürften; so würde gerade in Deutschland die unbedingte Ausführung des Kollegialsystemes in einem hohen Grade gefährlich seyn. — Man kann es sich daher aus dem einen und aus dem andern Grunde (1. und 2.) sehr wohl erklären, warum die deutschen Regierungen auch eine positive Gewalt oder, bestimmter, eine Disziplinargewalt über die protestantische Kirche ausüben; und man kann diese Gewalt auch insofern als ein Prinzip des allgemeinen deutschen Staats-Kirchenrechts betrachten, als die Nothwendigkeit derselben theils aus dem Wesen der protestantischen Kirche überhaupt, theils aus den allgemeinen rechtlichen und politischen Verhältnissen der rheinischen Bundesstaaten hervorgeht.

Diese Gewalt, bestimmt, den Gefahren vorzubeugen, die mit der Einführung des Kollegialsystemes für den Staat verbunden sind, droht aber dem Systeme selbst den Untergang; da es eines Theils geradezu unmöglich ist, die Grenzen jener Gewalt objektiv zu bestimmen, und da anderntheils die protestantische Kirche nicht so wie die katholische in sich selbst, d. h. in ihrer Verfassung eine Stütze für ihre Selbstständigkeit hat. Wo ist also, kann man fragen, die Gewährleistung für die Fortdauer der protestantischen Freiheit, seitdem die deutsche Reichsverfassung aufgehoben wurde? eine Verfassung, die bedachtsam den Umfang der Gewalt mit dem Umfange des Gebietes in ein gewisses Verhältniß setzte.

Ich antworte: Diese Gewährleistung beruht zuförderst auf dem Geiste, der in den Mitgliedern der protestantischen Kirche selbst und in den Wortführern derselben lebt. Sie beruht zweitens auf den Grundsätzen, die, von dem Geiste des Zeitalters und von der Richtung, die die europäische Politik seit der französischen Revolution genommen hat, unterstützt, die Basis des unter Frankreichs Schutze bestehenden Völkerbundes sind.

Die erstere Stütze dieser Freiheit ist überhaupt die einzige Grundlage, auf welcher die politische Freiheit von einer jeden Art

und in einer jeden Beziehung mit der in öffentlichen Verhätnissen möglichen Sicherheit beruhen kann. Sie ist insbesondere dem Geiste einer Kirche allein angemessen, in welcher, wie in der protestantischen, das Ganze nur Nebensache und der Einzelne alles ist; einer Kirche, die, so wie sie der Macht der Meinungen, der Philosophie und der Gelehrsamkeit, ihr Daseyn verdankt, eben so nur durch diese Macht auf die Dauer erhalten werden kann. Ich brauche daher nicht erst auf die Wichtigkeit aufmerksam zu machen, die die Art, wie die christliche Theologie von protestantischen Schriftstellern behandelt und von den Lehrern dieser Kirche vorgetragen wird, in rechtlicher und politischer Rücksicht hat. Ein jeder derselben, der entweder von der Freiheit, die Lehren des christlichen Glaubens historisch und philosophisch zu prüfen, einen leichtfertigen Gebrauch macht, oder den Protestantismus schnöde herabsetzt, untergräbt die Grundlage, auf welcher die protestantische Freiheit beruht. — —

Des zweiten Grundes, auf welchen man die Hoffnung für die Fortdauer der protestantischen Freiheit bauen kann, ist schon an einer andern Stelle ausführlicher gedacht worden. Wenn ich, ungeachtet des Wechsels, dem menschliche Dinge unterworfen sind, auf das Bestehen dieses Grundes rechne, so geschieht es theils wegen des inneren politischen Werthes des Kollegialsystemes, der einmal erkannt, sich von Tage zu Tage mehr bewähren muß, theils deswegen, weil die Geschichte lehrt, daß eine Triebfeder, die, nachdem sie lange Zeit hindurch die politische Thätigkeit der Menschen in Bewegung gesetzt hatte, endlich erschlaffte, nicht leicht oder wenigstens nicht so bald wieder die vorige Spannkraft erhält.

Man hat in den neuesten Zeiten in Frankreich und in Deutschland die Vereinigung beider Kirchen, der katholischen und protestantischen, sehr lebhaft zur Sprache gebracht. (Die lutherische

und reformirte Kirche betrachte ich schon jetzt als ein Ganzes, ohne deswegen auf die Versuche, die äußern, in der That unwesentlichen, Verschiedenheiten zwischen beiden zu beseitigen, einen besondern Werth zu legen.) In einem Zeitalter, das, wie das unsrige, ein Verhältniß nach dem andern aus seinen Fugen reißt, das zu desto größeren Erwartungen für die Zukunft berechtiget, je größere Aufopferungen es von der Gegenwart fordert, das sich in einer jeden Rücksicht als eine Epoche in der Weltgeschichte ankündiget, in einem solchen Zeitalter war es natürlich, daß man den Tag zu erleben hoffte, der die Idee einer allgemeinen christlichen Kirche, einer Idee, die eben so wohl als ein Ideal der Vernunft, als eine Verheißung des Stifters dieser Kirche ist, darstellen würde.

Allein man hätte zuförderst die Möglichkeit einer solchen Vereinigung genauer prüfen sollen.* Die Verschiedenheit zwischen der katholischen und protestantischen Kirche besteht ihrem Wesen nach keinesweges in der Verschiedenheit der Glaubenslehren der einen und der andern Kirche; man kann die Glaubenslehren der katholischen Kirche, die einzige ausgenommen, daß die Kirche eine von Gott gestiftete Gewalt über ihre Mitglieder habe, insgesammt billigen, ohne deßwegen ein Katholik zu seyn; selbst die Verfassung der katholischen Kirche ist, wenn man blos auf den Buchstaben, und nicht auf den Geist dieser Verfassung sieht, keine wesentliche Grenzscheidung zwischen Katholiken und Protestanten (denn z. B. in der englischen bischöfflichen Kirche findet man ganz die äußere Form der katholischen); sondern jene Verschiedenheit

* Allen, die sich für diesen Gegenstand interessiren, ist vorzüglich das Studium der Verfassung der evangelischen Brüdergemeinde zu empfehlen. Diese Gemeinde hat die Idee einer Vereinigung verschiedener Glaubensparteien, auf dem, wie mir scheint, einzig möglichen Wege, wirklich ausgeführt. (Sie läßt die Verschiedenheit — aber als etwas unwesentliches — bestehen, und gründet ihre Vereinigung auf das, worin sie übereinstimmen.)

besteht wesentlich ganz allein in der Verschiedenheit der rechtlichen Prinzipien, von welchen die eine und die andere Kirche ausgeht. Während die eine ihre Mitglieder einer fortdauernd bestehenden äußeren (und göttlichen) Autorität, der Herrschaft der Priester, in geistlichen Dingen unterwirft, verwahrt sich die andere gegen eine jede äußere Gewalt in Kirchensachen. So wenig sich also zwei unbedingte Gegensätze vereinigen lassen, eben so wenig ist eine Vereinigung zwischen beiden Kirchen in dem Sinne möglich, daß ein jeder Theil etwas von seinen Ansprüchen nachließe.

Noch weniger hätte man über das moralische Interesse der Idee den rechtlichen Charakter des Planes, den man zur Ausführung derselben in Vorschlag brachte, übersehen sollen. Sobald die Regierung einen unmittelbaren Antheil an der Ausführung dieses Planes nimmt, — und in diesem Geiste ist er in Anregung gebracht worden, — so muß er nothwendig auf die Grundsätze des strengen Territorialsystemes hinauslaufen. Die Menschheit, weit entfernt, die Früchte von so vielen Anstrengungen, die sie, um äußere Selbstständigkeit in Religionssachen zu erringen, gemacht hat, endlich zu ernten, würde sich vielmehr der drückendsten Willkühr von neuem Preiß gegeben sehen. Die Geschichte des Mittelalters würde, wenn auch in einer anderen Gestalt, von neuem beginnen.*

Nach dem Kollegialsysteme ist eine jede Kirche nur eine Privatgesellschaft und der Staat ist nicht einmal befugt, ihr die Rechte einer Gemeinheit zu ertheilen, da diese Eigenschaft nur denjenigen Gesellschaften von dem Staate beigelegt werden darf, deren Stiftung durch den Rechtszweck des Staates geboten ist.

* Die Sache hat noch eine andere sehr bedenkliche Seite. Ist etwas geschickt, Religionshaß zwischen den Mitgliedern beider Kirchen von Neuem anzufachen, so ist es gerade der Versuch sie zu vereinigen. Am wenigsten hätte man wohl diesen Gegenstand sogar auf die Kanzel bringen sollen.

Hieraus folgt: das Vermögen, das eine kirchliche Gesellschaft besitzt, ist, nach den Grundsätzen jenes Systemes, ein Privatvermögen d. h. ein Vermögen, das nicht der Kirche, als einem rechtlichen Ganzen, sondern den einzelnen Mitgliedern der Kirche, als Einzelnen gehört. Eine Regierung, die sich dieses Vermögen zueignen wollte, würde einen Eingriff in das Privateigenthum thun.

Sobald aber eine kirchliche Gesellschaft in der Eigenschaft einer Gemeinheit von dem Staate gestiftet oder anerkannt worden ist, so gehört das Kirchenvermögen einer solchen Gesellschaft der Kirche, als einer moralischen Person (als einer Staatsanstalt), und mithin, da die Kirche nur durch den Willen des Staates als ein rechtliches Ganze existirt, dem Staate; oder bestimmter, der Staat hat unter jener Voraussetzung das Eigenthum, die Kirche nur das Benutzungsrecht des Kirchengutes.*

Ist von der Einziehung des Kirchengutes die Rede, das die im Staate bestehenden kirchlichen Gemeinheiten besitzen, so sollte man die Frage nicht so stellen: Ob der Staat zu der Einziehung desselben berechtiget sey? sondern so: Ob und in wie fern ihm die Pflicht obliege, das Benutzungsrecht dieses Gutes den kirchlichen Gemeinheiten zu lassen? Denn, was die erstere Frage betrifft, so hängt ja die rechtliche Existenz einer Gemeinheit, sowohl im allgemeinen, als in Beziehung auf die einzelnen Rechte der Gemeinheit ganz allein davon ab, ob die Gemeinheit entweder überhaupt oder in einer gewissen Eigenschaft und Beziehung rechtlich nothwendig d. h. durch den Zweck des Staates geboten ist oder nicht? und das Urtheil über diese Nothwendigkeit kann nur dem Staate zukommen.* Hingegen die zweite Frage, deren Zulässigkeit auf

* Bei der Abfassung des Code Napoléon ließ man absichtlich die Frage unentschieden, wem das Eigenthum an Gemeinheitsgütern zustehe? Vergl. mein Handbuch des französischen Civilrechts. §. 66. Anm. 3. (Vierte Auflage Bd. I. §. 175 Anm. 3.)

** Das Einziehungsrecht des Staates leidet jedoch eine Ausnahme alsdann, wenn sich der Geber des Gutes auf den Fall, daß es nicht

denselben Rechtsgrundsätzen beruht, aus welchen so eben das Einziehungsrecht des Staates abgeleitet worden ist, verdient um so mehr in einem jeden einzelnen Falle (denn sie gehört ganz allein für das Forum der Erfahrung) eine genaue Erörterung, je schwieriger auf der einen Seite und je folgenreicher andererseits eine solche Erörterung ist.

Der letztere Fall, daß den kirchlichen Gesellschaften die Rechte einer Gemeinheit zustehen, tritt, was die katholische Kirche und die protestantischen Gemeinden betrifft, in den Staaten des rheinischen Bundes (wenigstens in der Regel) ein. Und da die rheinische Bundesacte den obenbegründeten Rechtssatz, daß der Souverain in einem solchen Falle berechtiget sey, das Kirchengut einzuziehen, nirgends aufhebt oder beschränkt,* so versteht es sich von selbst, daß es auch in den Staaten des rheinischen Bundes, in so fern nicht in denselben besondere Grundgesetze über die vorliegende Rechtsfrage bestehn, bei jenem Satze allenhalben sein Bewenden hat. Sollte also in dem einen oder in dem andern von diesen Staaten die Einziehung** des Kirchengutes zur Sprache kommen, so kann der, welcher die Sache der Kirche zu vertheidigen hat, seine Gründe nicht von den Rechten der Kirche, sondern nur von den Pflichten des Regenten oder, welches einerlei ist, von dem Interesse des Staates entlehnen.*** Und wie könnte es an Gründen dieser Art in Deutschland fehlen, da man sich nicht mehr über den Reichthum der deutschen Kirchen beschweren

weiter zu den Zwecken der Kirche verwendet werden sollte, das Heimfallsrecht vorbehalten hat. Es scheint rathsam zu seyn, diese Klausel einer jeden frommen Stiftung hinzuzufügen.

* Denn das, was der 2te und 33ste Artikel über die Entschädigung der Inhaber des Kirchengutes fest setzt, beruht schon auf allgemeinen Rechtsprinzipien.

** Oder die Besteuerung u. s. w.

*** In den französischen Departements, die durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten worden sind, und in dem Königreiche Westphalen ist den Gemeinden (communes) das Kirchengut als Gemeindegut geblieben.

kann, wohl aber die Zeitläufte so sorglich sind, daß die Diener der Kirche, wenn sie wegen ihrer Besoldungen auf die Staatskasse angewiesen würden, leicht in eine sehr drückende Lage kommen könnten?

Es ist in der vorstehenden Abhandlung immer nur von den christlichen Glaubenspartheien, und nirgends von den Juden die Rede gewesen, ungeachtet das Verhältniß, in welchem der Staat zu dem jüdischen Kultus steht, ebenfalls in das Gebiet des Staatskirchenrechts zu gehören scheint.

Der Grund meines Stillschweigens war der, daß die Juden überall nicht als eine Glaubenspartheі oder als eine Kirche, sondern ganz allein als eine politische Gesammtheit, — als eine Nation, die, ungeachtet sie ihre politische Selbstständigkeit verloren hat, dennoch fortdauernd als eine Nation existirt, in rechtlicher und politischer Hinsicht zu betrachten sind. Das Prinzip der rechtlichen Gleichheit der Unterthanen, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer religiösen Ueberzeugungen, darf auf die Unterthanen der jüdischen Nation keineswegs so schlechthin angewendet werden. Denn da sie unter sich eine von dem Staate keineswegs zu billigende Gesammtheit bilden (einen Staat im Staate, der seine eigenen Gesetze und Regenten hat), da sie, dem Geiste ihrer Gesetzgebung nach, gegen eine jede andere Nation feindselig gesinnt seyn müssen, da sie, auf einer ewigen Wanderung in den Orient begriffen, dem Erscheinen des Feldherrn, der ihren etwas gesunkenen Kriegsmuth von neuem beleben soll, in jedem Augenblicke entgegensehn,* so muß eine jede Regierung in Europa vor allen Dingen darauf hinarbeiten, die Juden zu entnationalisiren. So lange und in so fern dieser Versuch mißlingt, ist

* Sie haben daher nirgends sedem fixam, gleich den Soldaten, die in einem jeden Augenblicke den Befehl zum Aufbruche erwarten.

das Gesetz, das ihnen gleiche Rechte mit den Christen ertheilt, ein wahres Privilegium.

Man hat in neueren Zeiten, aus einem übelverstandenen Eifer für Religionsfreiheit und Gleichheit des Rechts, diese Wahrheiten zum großen Nachtheile des Staates und seiner christlichen Unterthanen sehr häufig verkannt. Man schloß so: Die Juden sind eben so wohl Menschen, als die Christen; sie unterscheiden sich von diesen nur durch eine andere Art des Gottesdienstes. Nun soll aber die Verschiedenheit des Glaubens keinen Einfluß auf das Verhältniß haben, in welchem die Unterthanen zum Staate stehen; mithin können die Juden auf gleiche Rechte mit den Christen Anspruch machen. Allein man übersah bei diesem Schlusse den wesentlichen Unterschied, der zwischen dem Christenthume und dem Judenthume eintritt, indem das Christenthum allein als eine Religion, das Judenthum aber nur als ein politisches System betrachtet werden kann. In Frankreich wurde diese irrige Theorie zuerst in ihrem ganzen Umfange in Anwendung gebracht. Von Frankreich aus ging sie auch in die Gesetzgebung anderer Staaten über.

Jedoch in Frankreich ist man bereits zu einem großen Theile von diesem Irrthume zurückgekommen. Die eigenthümliche Organisation, die die dermalige französische Regierung der französischen Judenschaft gegeben, und die Einleitungen, die sie zu diesem Ende getroffen hat, sind ganz eigentlich auf den Zweck berechnet, die Juden zu entnationalisiren, sie in Franzosen zu verwandeln. Mit Recht ist diese Regierung noch einen Schritt weiter gegangen, und hat die bürgerliche Freiheit der Juden (in Beziehung auf die Rechtsgültigkeit der von ihnen mit Christen abgeschlossenen Verträge) einstweilen in so fern beschränkt, als der Charakter und die Betriebsamkeit dieser Nation einen gefährlichen Mißbrauch von dieser Freiheit befürchten ließ. (Vgl. das kais. Decret v. 17. März

1808.) Zum Glück ist dieser Vorgang auch in andern Staaten nicht ohne Nachfolge geblieben.*

Es sey mir erlaubt, nur eine Bemerkung noch hinzuzusetzen. Die Mosaische Gesetzgebung macht einer jeden andern auch in so fern den Vorzug streitig, als sie die Vermehrung der Bevölkerung durch die zweckmäßigsten Vorschriften befördert. Nimmt man hiezu den Umstand, daß diese Nation in einem seit Jahrhunderten ununterbrochenen Frieden gelebt hat, während die Christen in unaufhörlichen Kriegen einander aufrieben, so kann man sich leicht erklären, daß und warum die Volkszahl der Juden unverhältnißmäßig zunehmen mußte.** Wenn dieser Zustand der Dinge fortdauernd bestehen sollte, wenn zugleich die Hindernisse, die bisher der Vermehrung der Juden durch Polizeigesetze in den Weg gelegt wurden, schlechthin aufgehoben werden sollten, so kann ich mir gar wohl den Fall als möglich denken, daß diese Nation über kurz oder über lang in den Staaten, in welchen sie geduldet wird, das Uebergewicht erhalten und die Staatsgewalt an sich reißen könnte. In dem Mittelalter half man sich gegen eine solche Gefahr kurz und gut damit, daß man die Juden, wenn sie sich in einer Stadt zu sehr vermehrt hatten, einer Vergiftung der Brunnen oder der Entfernung eines Christenkindes beschuldigte und sie sammt und sonders ums Leben brachte. Dieses Mittel war nun freilich schrecklicher, als das Uebel selbst. Aber in der Zeit einem solchen Nothstande vorzubeugen, dürfte, so lange die Juden nicht Bürger in jedem Sinne des Wortes sind,

* Z. B. in dem Königreiche Westphalen. Vergl. das königl. Decret vom 31. März 1808.

** Es wäre sehr zu wünschen, daß die Geschichtsforscher und Statistiker folgende Fragen ihrer Aufmerksamkeit nicht unwerth hielten: Um wie viel hat die Volkszahl der Juden seit der Zerstörung ihres Reiches zugenommen? In welchem Verhältnisse hat sie sich in den einzelnen europäischen Staaten vermehrt? In welchem Verhältnisse steht sie zu der übrigen Bevölkerung dieser Staaten? Welchen Einfluß haben die neuern Gesetze auf die Vermehrung der Juden gehabt?

eben so erlaubt als rathsam seyn.* Am wenigsten sollte man sie unter irgend einem Vorwande von der Conscription befreien, zumal da gerade diese Maßregel, die Juden ganz so, wie andere Unterthanen, der Kriegsdienstpflichtigkeit zu unterwerfen, das beste Mittel ist, sie einzubürgern. Es gab eine Zeit, da die Juden selbst eine erobernde Nation waren. Warum könnte man nicht ihren alten Waffenruhm wieder aufleben sehen?

* Ich kann daher die Verfügungen, die die neue Schutzordnung der Juden in Frankfurt für diesen Zweck enthält, keineswegs für sich tadelnswerth halten.

II.

Ueber den Begriff des öffentlichen Rechts
(juris publici)

und

den des Privatrechts
(juris privati). *

Die Eintheilung des Rechts in das öffentliche und in das Privatrecht — in jus publicum et in jus privatum — gehört zu der großen juristischen Erbschaft, welche die Römer den Völkern germanischen Ursprungs hinterlassen haben. Das Recht, sagen die römischen Rechtsgelehrten, ** hat zwei递ptheile; der eine ist das jus *publicum,* das öffentliche Recht, quod ad statum rei Romanae spectat, welches sich auf die Verfassung des Staates bezieht (doch ist der Begriff, der mit dem Worte: Status, zu verbinden ist, etwas unbestimmt); der andere ist das jus *privatum,* quod ad singulorum utilitatem pertinet, welches das Interesse der Einzelnen zum Gegenstande hat.

Eine Kritik dieser Eintheilung betrifft nicht etwa einen blosen Wortstreit. Zwar haben Worte nur den Sinn, den man ihnen

* Alle folgenden Abhandlungen sind aus dem letzten Lebensjahre meines Vaters. Anm. des Herausg.

** §. 4. J. de justitia et jure.

unterlegt. (Verba valent, sicut numi!) Aber schon das Beispiel anderer Wissenschaften zeigt, wie wichtig für das Schicksal einer Wissenschaft ihr bloser Name seyn kann. Würde man sich z. B. so viel — und noch im 19ten Jahrhundert! — um den Geist, in welchem das Naturrecht zu bearbeiten sey, und selbst um die Möglichkeit dieser Wissenschaft, gestritten haben, wenn man dem Naturrechte gleich anfangs einen andern Namen, z. B. den Namen: Vernunftrecht oder philosophisches Recht beigelegt hätte?

Die Eintheilung des Rechts in das öffentliche und in das Privatrecht ist nun in so fern vollkommen richtig, als sie auf einzelne Gesetze des Staates bezogen wird. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß einige dieser Gesetze, z. B. die, welche die Verfassung oder den Bau des Staates betreffen, vorzugsweise oder unmittelbar allein das Interesse der Gesammtheit, andere, z. B. die, welche das Mein und Dein der Menschen angehen, eben so das Interesse der Einzelnen zum Gegenstande haben.

Allein die Frage ist hier die, ob die Rechtswissenschaft als Wissenschaft in zwei Theile zerfalle — in die Wissenschaft des öffentlichen und in die des Privatrechts? Und diese Frage dürfte schlechthin zu verneinen seyn.

Denn es gibt kein Gesetz des Staates, welches nicht eben sowohl auf den Vortheil der Gesammtheit der Bürger, als auf den der Einzelnen berechnet oder zu berechnen wäre. Wie könnten sonst im Staate Alle für Einen und Einer für Alle stehen? oder wie könnte sonst das Recht nur ein einziges, das rechtliche Interesse des Einzelnen mit dem aller Uebrigen wesentlich verbunden seyn?

Nun macht man zwar, um diese Einwendung zu beseitigen, einen Unterschied zwischen den Gesetzen des Staats, welche unmittelbar oder vorzugsweise den Vortheil der Gesammtheit, und denen, welche auf dieselbe Weise nur den Vortheil der Einzelnen bezwecken. Allein diese Unterscheidung hebt die Schwierigkeit nicht. Denn sie ist nicht von dem Inhalte der Rechts-

wissenschaft, sondern von dem Urtheile entlehnt, welches der Bearbeiter der Wissenschaft über den Zweck der einzelnen Rechtssätze fällt. Zieht man die Scheidlinien zwischen beiden Wissenschaften, dem öffentlichen und dem Privatrechte, auf diese Weise, so werden die Bearbeiter der einen oder der andern Wissenschaft dieselbe Lehre, je nachdem sie ihr jetzt mehr oder weniger gewachsen sind, entweder in der einen oder in der andern Wissenschaft behandeln.

Die Mängel und Fehler dieser Eintheilung beurkundet selbst der heutige Zustand der deutschen Rechtswissenschaft noch. — Nicht wenige Lehren, z. B. die Lehre vom Adel, die von den Städten, werden sowohl in dem öffentlichen oder im Staatsrechte (denn auch mit diesem Namen belegt man das jus publicum) als im Privatrechte vorgetragen, ohne daß man auf die Verschiedenheit des Standpunktes, aus welchem sie in der einen und in der andern Wissenschaft behandelt würden, aufmerksam machte.* In andern Lehren, z. B. im Strafrechte, ist es eine bekannte Streitfrage, ob sie zum juri publico oder zum Privatrechte gehören.

Jedoch schon die römischen Rechtsgelehrten scheinen die Unvollkommenheiten dieser Eintheilung erkannt oder gefühlt zu haben. Sie setzen dem Rechte quod ad utilitatem singulorum pertinet, oder ihrem Privatrechte, das Recht entgegen, quod ad statum rei Romanae spectat. Aber, da die Glieder einer Eintheilung (einer Dichotomie) Gegensätze seyn müssen, — ist denn diese Eintheilung nicht ein logischer Fehler, den die römischen Juristen nur durch den so unbestimmten Ausdruck: Status rei Romanae, haben verschleiern wollen? Das jus publicum ist, als Gegensatz des juris privati, das Recht quod ad utilitatem *omnium* spectat.

* Die Schriftsteller über das gemeine deutsche Privatrecht (s. Mittermaier's Grundsätze des gemeinen deutsch. Privatrechts. §. 2. Anm. 2.) beschäftigen sich mehr mit der Frage: Gibt es ein gemeines deutsches Privatrecht? als mit der: Was ist unter dem Privatrecht überhaupt zu verstehen?

Uebrigens darf es uns nicht befremden, wenn die deutschen Rechtsgelehrten Worte, die ihrem Sinne nach so unbestimmt sind, wie die Worte jus publicum und jus privatum, zur Bezeichnung gewisser Theile der Rechtswissenschaft gewählt haben. Auf den Universitäten, auf den deutschen und auf denen anderer germanischer Staaten, wurde anfangs nur das römische und das kanonische Recht — oder die Rechtswissenschaft ihren Quellen nach — vorgetragen. Als man nun mit der Zeit einsehen lernte, daß von diesen beiden Rechten einzelne Theile wegen der Eigenthümlichkeit und des Umfangs ihres Gegenstandes gleichsam abzulösen, d. i. daß diese Theile als besondere Wissenschaften vorzutragen wären, so sah man sich besonders im römischen Rechte (da das kanonische Recht ein unzertrennbares Ganze zu seyn schien, auch die wissenschaftliche Bearbeitung dieses Rechts sich an die des römischen Rechts anlehnte) auch nach neuen Namen für diese neuen Wissenschaften oder Vorlesungen um. So geschah es z. B., daß der Freiherr von Andlau in seinem Werke: **De statu Imperii Romano-Germanici**, den Namen: **Jus publicum**, und Beyer, Professor auf der Universität Wittenberg, als er, zu Anfange des letztverflossenen Jahrhunderts, die Lehren, die man bisher unter dem Namen: **Usus modernus juris Romani**, vorgetragen hatte, zu einer besondern Wissenschaft erhob, den Namen: **Jus privatum**, zur Bezeichnung der neuen Wissenschaft wählte. Man ging bei dieser Eintheilung der Rechtswissenschaft — **jus est vel publicum vel privatum** — nicht von einer systematischen Eintheilung, sondern nur von dem damaligen Zustande der deutschen Rechtswissenschaft aus. Und da es allemal ein mißliches Unternehmen ist, den Namen einer Wissenschaft zu verändern, so behielten auch die folgenden Bearbeiter dieser Wissenschaften den einmal üblichen Namen bei.

Jedoch welche Namen, welche Begriffe soll man an die Stelle des juris publici und des juris privati setzen? Bei wissenschaftlichen Untersuchungen ist nicht das Tadeln, sondern das Bessermachen die Hauptsache!

Um ein festes Anhalten bei Beantwortung der vorliegenden Frage zu haben, muß man bei derselben von der obersten Eintheilung des Rechts, dieses seinem Inhalte oder seinem Gegenstande nach betrachtet, ausgehen — von der Eintheilung des Rechts in das Natur- und in das Staatsrecht. — Jenes ist das Recht des Menschen im Stande der Natur, d. i. in demjenigen Zustande, in welchem der Mensch sein eigener Herr (sui juris) in Sachen des Rechts oder in rechtlicher Hinsicht ist; dieses hat dagegen das Recht der Menschen im Staate, d. i. in einem Verhältnisse zu seinem Gegenstande, in welchem die Menschen in rechtlicher Hinsicht einer Gewalt unterworfen sind. (Gleich hier ist zu bemerken, daß die Eintheilung des Rechts in das öffentliche und in das Privatrecht auf keinen Fall eine Unterabtheilung des Naturrechts seyn kann. Im Stande der Natur sind alle Menschen nur Privatpersonen.)

Mit dem Begriff oder mit der Existenz eines Staates (oder des und des Staates) wird nun **zweierlei** gesetzt — **erstens** die Verfassung und **zweitens** die Regierung des Staates. — Die Verfassung des Staates ist der Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die Idee des Staates mit einem Körper bekleidet ist, — unter welchen also der Staat (oder die Staatsgewalt) handeln, d. i. in der Erfahrung wirksam seyn kann. Die Regierung des Staates ist die Art und Weise, wie dieser Körper in der Erfahrung thätig ist, — wie von ihm die Staatsgewalt ausgeübt wird.* — Das Staatsrecht ist daher

* Ich habe nicht hier des Völkerrechts gedacht, — da es nur unter einer Bedingung (einer empirischen) ein Recht ist, da überdieß die Existenz dieses Rechts in die vorliegende Frage nicht unmittelbar eingreift.

entweder Verfassungs- oder Regierungsrecht, je nachdem es die Verfassung oder die Regierung des Staates zu seinem Gegenstande hat. (Bei der Bestimmung dieser Begriffe weicht nicht selten das positive Recht von dem philosophischen ab. Denn jenes Recht rechnet zu dem Verfassungsrechte auch diejenigen Vorschriften des Regierungsrechts, welche von derselben Heiligkeit und Unverletzlichkeit seyn sollen, wie die Vorschriften des Verfassungsrechts in der philosophischen Bedeutung dieses Worts. Die neuern Verfassungsurkunden unterscheiden z. B. ohne Ausnahme zwischen dem Verfassungs- und dem Regierungsrechte. Jedoch braucht auf diese Unterscheidung bei der vorliegenden Frage nicht weiter Rücksicht genommen zu werden, da sie den Umfang des Verfassungsrechts nicht umgestaltet, sondern nur seinem Prinzipe gemäß erweitert.)

Das Verfassungsrecht bezieht sich wiederum entweder auf die Beherrschungs- oder auf die Regierungsform. In wie fern es die Regierungsform zum Gegenstande hat, kann es wieder, nach der Verschiedenheit der Hoheits- oder Regierungsrechte oder nach der Verschiedenheit der Geschäfte der Regierung, in mehrere Wissenschaften zerfällt werden. In dem einen und in dem andern Theile des Verfassungsrechts sind zugleich die Grenzen und Schranken zu bestimmen oder anzuführen, welche der Gewalt des Herrschers oder seinen Beamten gesetzt sind. Denn das, was die Herrscher oder seine Beamten nicht thun dürfen, ist eben so wohl, wie das, was sie thun dürfen, eine Bedingung der Existenz des Staates, diese in Beziehung auf die Idee des Staates betrachtet.

Das Regierungsrecht begreift so viele Theile unter sich, als es Hoheitsrechte gibt. Denn ein jedes Hoheitsrecht hat seine besonderen Grundsätzen, nach welchen es auszuüben ist oder — in einem gegebenen Staate — ausgeübt wird. So steht z. B. die Polizeigewalt unter den Grundsätzen des Polizeirechts, das Recht, Abgaben den Unterthanen aufzulegen, unter denen des Steuerrechts u. s. w. — Man kann jedoch die verschiedenen Theile des

Regierungsrechts oder die verschiedenen Arten der Hoheitsrechte auf zwei Hauptarten oder Klassen zurückführen. Denn Regierungssachen (in der weitern Bedeutung) sind entweder Rechts- oder Verwaltungssachen, je nachdem sie die Ausübung der richterlichen Gewalt oder die eines andern Hoheitsrechtes zum Gegenstande haben. (Mit andern Worten: Rechts- oder Justizsachen, causae justitiae, sind Sachen, in welchen sich beide Partheien, z. B. der Staat und der Einzelne, auf ihr Recht berufen können; Verwaltungssachen, causae regiminis, oder, in der milderen Sprache des kanonischen Rechts, causae gratiae, aber diejenigen, in welchen nur der einen Parthie, der Regierung, diese Berufung freisteht.) Es ist daher auch das Regierungsrecht entweder das Recht der Gerechtigkeitspflege oder das Verwaltungsrecht.

Das erstere Recht ist wieder entweder Civil- (bürgerliches) oder Strafrecht, je nachdem es die Vorschriften enthält, nach welcher die Civilgewalt, oder die, nach welcher die Strafgewalt des Staates auszuüben ist. — Die Civilgewalt des Staates ist das Recht des Staates, die Rechte der Einzelnen, als solcher, zu bestimmen und, nöthigenfalls, zwangsweise in Vollziehung zu setzen. Seine Hauptaufgabe bezieht sich daher auf die Bestätigung und Bekräftigung des Naturrechts, eines Rechts, welches nur die Rechte Einzelner enthält. Die Strafgewalt ist das Recht des Staates, die Rechtspflichten der Einzelnen durch Strafen zu bekräftigen und die Strafgesetze gegen die Schuldigen zu vollziehen.

Das letztere Recht oder das Verwaltungsrecht begreift wieder, entweder nach der Verschiedenheit seiner Gegenstände oder je nachdem es die Grundsätze der Verwaltung (le gouvernement) oder die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelnen (l'administration in der engern Bedeutung) betrifft, mehrere Wissenschaften unter sich.

Vergleicht man jetzt die Eintheilung der Rechtswissenschaft in das jus publicum und in das jus privatum mit der in dem

Obigen gegebenen systematischen Eintheilung dieser Wissenschaft, so kommt sie in derselben auch nicht dem Namen nach vor. Wie könnte es auch seyn, da man sonst die systematische Eintheilung der Rechtswissenschaft demselben Tadel aussetzen würde, welchen die Eintheilung dieser Wissenschaft in jus publicum und in jus privatum an sich ausgesetzt war. — Man könnte zwar statt des Namens: Verfassungsrecht, den Namen: Jus *publicum* und eben so statt des Namens: Civil- (bürgerliches) Recht, den: Jus *privatum* (aus Anhänglichkeit an das Uebliche) wählen. Denn das erstere Recht enthält zu einem großen Theile Lehren, welche in das Verfassungsrecht, das letztere aber solche Lehren, welche größten Theils in das bürgerliche Recht gehören. Und warum könnte man nicht, unabhängig von Namen, die in das Verfassungsrecht gehörenden Lehren dem juri publico, die Lehren des bürgerlichen Rechts aber dem juri privato zutheilen? Allein, anderer Einwendungen nicht zu gedenken, so würde man nicht mehr an den Namen der Wissenschaft einen Erinnerer haben, der Aufgabe (oder der Idee) der Wissenschaft treu zu bleiben.

Ein weiterer Vorzug, den die systematische Eintheilung der Rechtswissenschaft vor der in das öffentliche und in das Privatrecht hat, ist der, daß nur jene sich streng an den Gegenstand, diese aber sich zugleich an den Zweck des Rechts hält. Ueber den Zweck eines Rechtssatzes kann man sich irren, nicht eben so, wenn der Begriff einer Rechtswissenschaft genau bestimmt ist, über den Gegenstand.

Gleichwohl wird es noch immer bei einer guten Anzahl von Rechtslehren zweifelhaft bleiben, ob oder in wiefern sie in den einen oder den andern Theil des Rechts gehören, man mag nun von der systematischen Eintheilung der Rechtswissenschaft oder auch von ihrer Eintheilung in öffentliches und in Privatrecht ausgehen. Kann man z. B. vom Adel nicht eben sowohl im Verfassungs-

als im bürgerlichen Rechte (eben sowohl in jure publico als in jure privato) handeln? da seine Vorrechte sich eben sowohl auf die Verfassung des Staates, als auf das Civilrecht beziehn? Hängt es also nicht von dem Ermessen des Bearbeiters der einen oder der andern Wissenschaft ab, ob er die Lehre in seine Wissenschaft ziehen oder sie der andern Wissenschaft überlassen will?

Wenn man auch in Fällen dieser Art nicht übersehen darf, daß allemal die Wirklichkeit hinter der Idee zurückbleibt, so wird man sich doch in denselben meist damit helfen können, daß man zwischen der Wissenschaft, welche der Sitz der Lehre ist, und der Wissenschaft, in welcher sie nur Lehnsätze enthält, oder auch zwischen der Verschiedenheit der Beziehungen, in welcher dieselbe Lehre in verschiedenen Wissenschaften vorkommt, gehörig unterscheidet. So ist z. B. von unstandesmäßigen Ehen allein im Verfassungsrechte in der Lehre vom hohen Adel zu handeln; so von dem Rechte der Körperschaften oder Gemeinheiten theils in dem Verfassungs-, theils in dem bürgerlichen Rechte: in jenem, in wie fern ihr Bau und ihr Verhältniß zur Regierung, in diesem, in wie fern die Rechte, die ihnen, gleich als Privatpersonen im Verhältnisse zu dem Gemeinwesen (wegen ihres Vermögens) oder zu andern Privatpersonen zustehen, in Frage kommen. Vielleicht könnte und sollte man noch die Regel hinzusetzen, daß den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft eine Encyclopädie, unter dem Namen „Staatsrecht" vorausgeschickt werden sollte, welche alles das enthielte, was zu einer besondern Rechtswissenschaft noch nicht erhoben worden ist, oder nicht der Bearbeitung in einer besondern Rechtswissenschaft bedarf.

Endlich, es ist ein Unterschied zwischen einem wissenschaftlichen und einem Vortrage der Wissenschaft. Jener soll auch das Bedürfniß und die Wünsche des Zuhörers oder des Lesers berücksichtigen, dieser nur die Wissenschaft an sich.

III.

Von dem Verpflichtungsgrunde der Rechtsgewohnheiten.

So viel auch über das Gewohnheitsrecht (den Inbegriff der in einem Staate geltenden Rechtsgewohnheiten) geschrieben worden ist, so lassen doch die Schriftsteller über diesen Gegenstand, selbst die neuesten, noch Manches, insbesondere bei der Erörterung der Frage zu wünschen übrig: Welches ist der Verpflichtungsgrund des Gewohnheitsrechts? eine Frage, welche in der That die Vorfrage ist. — Wird man sich z. B. durch die Aeußerung Puchta's befriedigt finden?* Wenn das Gewohnheitsrecht das Resultat der unmittelbaren Thätigkeit des Volkes in Beziehung auf das Recht ist, so kann in der That gar nicht die Frage entstehn, ob und aus welchem Grunde das Gewohnheitsrecht gültig sey. Denn es läßt sich darauf keine andere Antwort geben, als die: das Gewohnheitsrecht besteht und gilt aus dem Grunde, aus welchem Recht überhaupt gilt, ferner aus dem Grunde, aus welchem es eine Volksüberzeugung giebt, aus dem Grunde endlich, aus welchem überhaupt Völker existiren u. s. w. — Jedoch ich will nicht tadeln, sondern versuchen, es besser zu machen.

Eine Rechtsgewohnheit ist ein Schluß, welchen man von einer Rechtsregel, die bisher gleich als ein Gesetz befolgt

* Das Gewohnheitsrecht. Erlangen. Th. I, 1828. Th. II, 1837.

worden ist, auf alle unter ihr ferner begriffene Fälle, als ein auch für diese Fälle geltendes Gesetz, ableitet, ungeachtet die Rechtsregel nie von dem Gesetzgeber ausdrücklich und unmittelbar bekräftiget worden ist. (Sie wird durch diese Definition sattsam theils von einem stillschweigenden Vertrage, theils von dem Gerichtsgebrauche unterschieden. Jener ist nicht ein Gesetz, sondern er ist nur unter den Partheien gültig. Dieser hat seine Grundlage in dem Gewichte der Gründe, nach welchen frühere Sachen entschieden worden sind.)

Da eine Rechtsgewohnheit ein Schluß ist, so kommt bei dem Urtheile über diesen Schluß — und mithin bei dem Urtheile über die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechtes — Alles darauf an, daß man theils die Thatsache, auf welche sich der Schluß bezieht, gehörig bestimmt, theils den Grund, mit welchem man von dieser Thatsache auf die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechtes schließt einer scharfen Prüfung unterwirft.

1. Von der Thatsache, aus welcher man die verbindende Kraft einer Rechtsgewohnheit folgert.

Eine Rechtsgewohnheit (oder ein Herkommen) ist 1) eine Regel, welche bisher in Rechtssachen befolgt worden ist. So unterscheidet sich eine Rechtsgewohnheit von einem Rechte, welches ein Einzelner gegen einen Einzelnen durch Verjährung erworben hat.* Ein Verjährung oder Ersitzung setzt schon eine Regel voraus. Sie beruht auf der Anwendung dieser Regel in einem einzelnen Falle.

Eine Rechtsgewohnheit ist 2) eine Regel, welche bisher gleich als ein Gesetz in Rechtssachen befolgt worden ist. (Je öfter, desto fester steht die Gewohnheit!) — Man hat jedoch bei diesem Merkmale einen Unterschied zwischen den Rechtsgewohnheiten nicht zu übersehen, der in die Lehre wesentlich eingreift. Rechtsgewohnheiten haben diese Eigenschaft entweder in der gram-

* Vergl. meinen liber quæstionum. Wittenb. 1805.

matischen (und uneigentlichen) oder in der juridischen (und eigentlichen) Bedeutung. In der ersteren sind es diejenigen auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Gewohnheiten, welche bisher aus freiem Willen beobachtet worden sind. Diese werden richtiger Gebräuche genannt. In der letzteren Bedeutung aber sind es diejenigen Rechtsgewohnheiten, welche vom Staate anerkannt d. i. durch physischen Zwang bekräftigt worden sind. Nur von diesen kann man behaupten, daß sie dem Gesetze gleich gelten. Es sey z. B. daß man bei Erbtheilungen auch noch so lange eine bestimmte Regel beobachtet habe, oder daß in öffentlichen Angelegenheiten das Volk nur von gewissen Personen vertreten worden sey, so lange diese Gebräuche nicht von dem Staate anerkannt worden sind, ist eine Rechtsgewohnheit nicht vorhanden. (Diese Verschiedenheit der Rechtsgewohnheiten wird am häufigsten verkannt, so wichtig sie auch ist. In einem Staate jedoch, in welchem noch das Recht der Selbsthülfe herrscht, kann sie kaum erkennbar seyn.) — Hieraus ergiebt sich zugleich, wie eine Gewohnheit, um eine Rechtsgewohnheit zu seyn, beschaffen seyn müsse. Nicht auf ihren Gehalt, sondern nur darauf kommt es an, ob sie von dem Staate anerkannt d. i. mit einem physischen Zwang verbunden worden ist. Uebrigens kann dieses Anerkenntniß entweder durch ein Gesetz, welches die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts entweder allgemein oder in einer gewissen Lehre ausdrücklich bestätiget, oder durch ein Urtheil, welches rechtskräftig geworden ist, erfolgen. (In dem ersteren Falle kann man vielleicht auch von einem jure mixto sprechen.) Mit Recht sagt daher die l. 34. D. de legibus:

»Cum de consuetudine civitatis vel provinciæ confidere quis videtur, *primum* quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradicto aliquando judicio consuetudo firmata sit.«

Endlich 3) Eine Rechtsgewohnheit ist eine Regel, die auch für die Zukunft gleich als ein Gesetz beobachtet werden soll. Aber warum? Hier reiht sich die zweite Frage an die erste an.

2. **Wie kann man aus dieser Thatsache auf die verbindende Kraft der Rechtsgewohnheiten schließen?**

Man kann die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts nicht daraus ableiten, daß Rechtsgewohnheiten „das unmittelbare Resultat der Thätigkeit des Volkes" sind. Allerdings hat das Volk da (de facto) mehr Antheil an der Gesetzgebung, wo es ein Gewohnheitsrecht giebt. Aber das bezieht sich nur auf den Ursprung und nicht auf den Verpflichtungsgrund dieses Rechts. Der entgegengesetzten Meinung liegt die Zweideutigkeit des Begriffes: „Volk" zum Grunde. Ein Volk ist theils ein Inbegriff von Menschen, die einer und derselben Staatsgewalt unterworfen sind, theils die rechtliche Einheit dieser Menschen, welche darauf beruht, daß sie einer und derselben Staatsgewalt unterworfen sind. Sollte nun der Verpflichtungsgrund des Gewohnheitsrechtes darin bestehen, daß Rechtsgewohnheiten vom Volke ausgehn, so müßten sie in einer Handlung des Volks, das Wort: Volk in seiner zweiten oder rechtlichen Bedeutung genommen, den Grund zu ihrer Entstehung haben. Aber gerade der umgekehrte Fall ist der richtige! Was Einige gethan haben verpflichtet Alle, verpflichtet auch diejenigen, welche an der Entstehung der Gewohnheit keinen Theil genommen haben. — Damit ein Volk als ein rechtliches Ganze existire, muß es durch die Formen der Verfassung zu einem Ganzen dieser Art vereiniget seyn. Allein wer hat noch behauptet, daß die Entstehung einer Rechtsgewohnheit eine solche Vereinigung voraussetze oder erheische?

Eben so wenig kann die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts in die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers gesetzt werden. — Es ist zwar richtig, daß eine Rechtsgewohnheit, um verpflichtend zu seyn, von dem Gesetzgeber weder ausdrücklich noch auch stillschweigend (d. i. weil sie der Gesetzgeber nicht in ein Gesetz verwandeln dürfte) gemißbilligt worden seyn darf. Aber das ist nur eine Bedingung, ohne welche sie

nicht verpflichtend ist, nur ein conditio sine qua non. Daraus aber, daß sie nicht gemißbilliget worden ist, folgt nur, daß sie verpflichtend seyn kann, nicht aber, daß sie auch verpflichtend ist.

Sondern die verbindende Kraft des Gewohnheitsrecht dürfte so zu deduciren seyn:

Niemand wird zweifeln, daß das Recht, welches der Staat seinem Inhalte nach bestimmt und seiner verbindenden Kraft (oder Form) nach bekräftiget hat — daß also das s. g. jus scriptum — verpflichtend sey. Diesem Rechte aber ist das Gewohnheitsrecht gleich zu achten. Denn ein Gesetz ist nicht deswegen ein Gesetz, weil es des und des Inhalts ist, sondern weil es das, was es enthält, bekräftiget, sanktionirt. Nun hat diese Sanktion eben so wohl das Gewohnheitsrecht als das geschriebene Recht. Mithin sind auch beide Rechte — zwar nicht ihrer Entstehungsart, doch ihrer verbindenden Kraft nach — einander gleich zu achten. (Es lag also die ganze Schwierigkeit der Aufgabe in der Verwechslung der grammatischen Bedeutung mit der juridischen eines Gewohnheitsrechts.)

Es beruht diese Deduction auf dem Satze, dessen Grund schon oben angegeben worden ist, — daß eine Rechtsgewohnheit nur unter der Bedingung diese Eigenschaft hat, daß sie vom Staate ausdrücklich als Rechtsgewohnheit anerkannt worden ist. — Dem scheint jedoch der Rechtszustand noch ungebildeter Völker entgegenzustehen. Bei ihnen giebt es kein Gesetz, giebt es keine Rechtspflege, durch welche eine Rechtsgewohnheit ihre verbindende Kraft erhalten könnte. Da ist alles Recht nur Gewohnheitsrecht. Da tritt Selbsthülfe an die Stelle des Richterspruchs. — Die Antwort auf diese Einwendung ist die. Selbsthülfe tritt bei diesem Zustande der Dinge nicht blos an die Stelle des Richterspruches, sondern sie vertritt auch dessen Stelle. Denn sie ist das Mittel, die Rechtsgewohnheiten in der grammatischen Bedeutung in juridische zu verwandeln.

IV.

Das deutsche Recht,

eine Quelle des gemeinkatholischen Kirchenrechts.

Fragt man: Warum ist das Recht der katholischen Kirche des Abendlandes — oder das der lateinischen Kirche — in so vielen Beziehungen, ja so wesentlich verschieden von dem Rechte der katholischen Kirche des Morgenlandes — oder von dem der griechischen Kirche? so ist die Antwort keine andere, als die: Weil sich jene Kirche unter andern Völkern und Umständen ausgebildet hat, als diese Kirche. Jene Kirche ist in Beziehung auf den Ursprung ihrer Eigenthümlichkeiten eine aus dem deutschen Recht hervorgegangene Anstalt geworden, während diese Kirche in allen den Ländern, in welchen sie Bekenner hat, fortdauernd bei dem Rechte, welches sie im römischen Reiche hatte, stehen geblieben ist oder in dem Rechtszustande des 9ten Jahrhunderts (in welchem sie sich von der lateinischen Kirche trennte) fortdauernd beharrt. — Diesen Satz in Beziehung auf die lateinische Kirche durch Beispiele zu erläutern (denn in Beziehung auf die griechische bedarf er dann kaum noch einer weiteren Ausführung) ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung. Derselbe schien mir wenn auch nicht verkannt, dennoch in der Geschichte der lateinischen Kirche nicht in dem Grade bisher berücksichtiget worden zu seyn, wie er es verdiente. Wir werden finden, daß die christliche

Kirche, unter die germanischen Völker versetzt, bei den neuen Einrichtungen, die sie traf, sich zwar an die Verfassung, die sie im römischen Reiche erhalten hatte, anlehnte, diese Einrichtungen jedoch im Geiste des deutschen Rechts ausbildete oder modificirte.

Das gilt zuvörderst von dem Pabstthume, also von der Neuerung, durch welche sich die lateinische Kirche von der griechischen vorzugsweise unterscheidet. Ja, man kann geradezu behaupten, daß diese Neuerung, welche sogar die Verfassung der Kirche wesentlich umgestaltete, lediglich und allein deutschen Ursprungs war, daß sie nur unter Umständen und Verhältnissen, wie die damals in dem westlichen Europa eintretenden, entstehen konnte. Zwar hat sich der Bischoff zu Rom schon, als noch das altrömische Reich bestand, durch das Ansehen seines Sitzes ausgezeichnet. Aber von da bis zum Pabstthume Gregors VII. war es noch weit. Da kam nun den römischen Bischöffen überall die Stammeseinheit der Völker zu statten, welche den größten Theil des westlichen Europas bewohnten. Obwohl jetzt über einen weit größern Flächenraum zerstreut, hatten doch diese Völker insgesammt die Erinnerung an die Zeit bewahrt, wo sie noch in ihrem Vaterlande bei einander gewohnt hatten. Die Erinnerung an jene Zeit vereinigte sich bei ihnen mit der Erinnerung an die Einheit des von ihnen zerstörten weströmischen Reichs. Da sie weder die eine noch die andere Einheit unmittelbar wiederherstellen konnten, so wollten sie wenigstens durch die Begründung einer geistlichen über alle diese Völker sich erstreckenden Herrschaft ihre Stammes- und ihre politische Einheit mittelbar bewahren. Und fast alle diese Völker hatten von Rom aus den neuen Glauben und mit ihm zugleich die Achtung für den Namen der Stadt Rom und für das Ansehen ihres Patriarchen erhalten; überall dieselben Rechte, dieselben Partheien und, in dem Kampfe zwischen diesen Partheien, dasselbe Bedürfniß einer geistlichen Gewalt, mit deren Wirksamkeit

zur Stiftung und Erhaltung des Friedens übrigens die Deutschen schon im Vaterlande bekannt geworden waren.* Zugleich begünstigten diese Umstände die Entstehung des Pabstthums in so fern, als der römische Patriarch die Politik, die er bei dem einen Volke mit Erfolg versucht hatte, auch bei dem andern Volke mit der Aussicht auf Erfolg in Anwendung bringen konnte. — So entwickelte sich also das Pabstthum aus dem eigenthümlichen Zustande des germanischen Europas, wenn es auch, wegen des Charakters der Nation, nie zu der Alleinherrschaft gelangte, nach welcher es strebte.

Desselben Ursprungs war die Beneficialverfassung der Kirchen. Ursprünglich hatte der Bischoff das Vermögen der ganzen Dióces verwaltet, er hatte zugleich die Einkünfte derselben zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche verwendet; anfangs nach Gefallen, dann nach bestimmten ihm durch Concilienschluß vorgeschriebenen Regeln, welche von diesen Einkünften ein Viertheil dem Bischoffe, ein zweites Viertheil der Geistlichkeit der Dióces, ein drittes den Armen und ein viertes dem Baue und der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude zuwiesen. Nun aber im 7ten Jahrhunderte — bald nachdem das mächtige Haus der Karolinger die Feudalverfassung in Frankreich eingeführt hatte — wurde diese Verfassung auch auf die Kirche angewendet. Es wurde mit einem jeden geistlichen Amte ein bleibendes Amtseinkommen — ein beneficium (ecclesiasticum) ein Lehn — verbunden, wie es noch jetzt mit ihr verbunden ist. Auch führte diese Beneficialverfassung der Kirche mit der Zeit zu denselben Resultaten wie die Feudalverfassung der Staaten. Wie die weltlichen

* So versammelten sich z. B. die Sueven von Zeit zu Zeit in einem heiligen Haine, um ihren Bund durch gottesdienstliche Feierlichkeiten zu erhalten und zu stärken. *Tacit.* German. c. 39. Siehe auch c. 40. — Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die großen Bunde — der Sachsen, der Franken, der Alemannen und die späterhin in Deutschland entstandenen dasselbe thaten.

Vasallen, unter sich vereinigt, die Rechte ihres obersten Lehnsherrn, des Königs, an sich rissen, so verweigerte die Geistlichkeit, die dann ihr geistliches Oberhaupt, den Pabst, als ihren Lehnsherrn betrachten lernte, mit Hülfe des Pabstes, der weltlichen Gewalt nach und nach fast gänzlich den Gehorsam. Das war der wahre Sinn und Zweck des berühmten Investiturstreites. Der Pabst, mit Hülfe der Geistlichkeit, wollte die Kirche in Beziehung auf ihre zeitlichen Güter von der weltlichen Gewalt unabhängig machen, um sich an die Stelle der weltlichen Lehnsherrn zu setzen. Zugleich verbot er zu demselben Zwecke — damit diese Unabhängigkeit desto vollkommener, und seine Lehnsherrlichkeit desto gesicherter wäre, — den Geistlichen der höhern Weihen das eheliche Leben.

Jedoch noch immer glaubte der Pabst seiner Gewalt nicht genugsam versichert zu seyn. Die Vielheit der Staaten, über welche er gebot, war denn doch zugleich gegen ihn. An die Advokatie oder Schutzherrlichkeit, unter welcher die Kirche dem deutschen Rechte nach stand, ließen sich doch, so sehr sie auch im Verlaufe der Zeit gemildert und gemindert worden war, sehr viele und sehr große Ansprüche auf Abhängigkeit der Kirche vom Staate anreihen. Der Pabst nahm also zu dem Mönchswesen seine Zuflucht. Er benutzte die Zeitumstände, welche den Mönchen — gleichsam einem stehenden Heere, dagegen die Geistlichkeit mit einer Landwehr verglichen werden kann — eine andere Stellung zur Hierarchie, als in der griechischen Kirche gaben oder zu geben gestatteten. Er verfuhr hierbei mit bewundernswerther Klugheit. Anfangs d. i. als es hauptsächlich darauf abgesehen seyn mußte, die Hierarchie in den Augen des Volks zu heben, waren es die Benediktiner, denen er seine Gunst vorzugsweise zuwendete, — dieser Orden, der sich um die Wissenschaften so hoch verdient gemacht hat. Dann — als Kätzereien schon mächtiger über die Kirche hereinbrachen — kam die Regel des heiligen Franciskus, welche, wegen der Entbehrungen, die sie dem nach dieser Regel gestifteten Orden

auferlegte, fast nur den gemeinen Mann anlockend, Männer unter die päbstlichen Fahnen sammelte, die, nach ihren beschränkteren Ansichten und nach ihrem Charakter, eben so tauglich als willig waren, die Strafbefehle des Pabstes in Vollziehung zu setzen. Endlich — nach der Reformation — wurde der Orden der Jesuiten gestiftet, eine Anstalt, die als der Stolz des menschlichen Verstandes betrachtet werden kann. Das gesammte Mönchswesen der lateinischen Kirche aber hieng, indem es bald der Sehnsucht der Menschen nach Ruhe in der Einsamkeit der Klöster, bald dem Ehrgeize einen ungemessenen Spielraum eröffnete, mit den Verhältnissen auf das genaueste zusammen, welche zu der Zeit, als es eine neue Gestalt annahm, bei den germanischen Völkern bestanden.

Die Organisation der einzelnen Diöcesen und kirchlichen Provinzen (der Bisthümer und Erzbisthümer) blieb zwar im Ganzen die, welche sie schon im römischen Reiche gewesen war. Jedoch erinnerte auch in dieser Beziehung Vieles an die Veränderungen, welche mit der Verfassung der christlichen Kirche, als diese unter andere Umgebungen versetzt worden war, vor sich gegangen waren. Die Bisthümer, jetzt von weit größerm Umfange, als bei den Römern, wurden, nach der Analogie der Eintheilung des Staatsgebietes, in Dekanate und Archidekanate eingetheilt. Den ersteren entsprach das Gebiet eines weltlichen Dekanes, den Letztern das eines Centenarii. Es wurden häufiger als ehemals Diöcesan- und Provinzial-Concilien gehalten; auch kamen National-Concilien (Concilia mixta) in Gebrauch. Auf allen diesen Versammlungen wurden Staats- und Kirchensachen zugleich in Berathung gezogen und entschieden.

Bei diesen Veränderungen, welche mit der Verfassung der christlichen Kirche vor sich gingen oder vorgenommen wurden, als die christliche Kirche ein Bestandtheil der Verfassungen der germanischen Völker geworden war, darf man eins nicht übersehen

— den Einfluß, welchen die Verwandtschaft des deutschen Rechts mit dem Rechte der christlichen Kirche, so wie dieses Recht im römischen Reiche ausgebildet worden war, auf jene Veränderungen hatte. — Die Verfassung der christlichen Kirche war in dem römischen Reiche ein dem Ganzen der Staatsverfassung fremdartiges, ja selbst widersprechendes Prinzip gewesen. (Daher konnte sie auch das Reich nicht vom gänzlichen Verfalle und vom Untergange retten.) Anders stellte sich das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in den Staaten deutschen Ursprungs. Den Kirchenversammlungen, zu welchen die römische Staatsverfassung kein Gegenbild gehabt hatte, waren die Volksversammlungen der Deutschen verwandt. Die feuda und die beneficia ecclesiastica hatten so viel Aehnlichkeit mit einander, daß die ersteren zu den letzteren führen mußten.

Jedoch nicht auf die Verfassung der Kirche beschränkte sich der Einfluß des deutschen Rechts. Er erstreckte sich auch auf den Theil der Gesetzgebung der Kirche, welcher die Mängel des weltlichen Rechts ergänzen, seine Fehler verbessern und überhaupt dasselbe im Geiste der christlichen Kirche umgestalten sollte. — So entlehnte das Recht der Kirche aus dem Deutschen nicht nur die Art, wie es die Verwandtschaft — an einem Stammbaume — darstellte, sondern auch lange Zeit (bis daß Innocentius III. das Verbot auf den vierten Grad beschränkte) die Bestimmung des Gliedes (oder Grades), von welchem das im mosaischen Recht enthaltene Verbot der Ehe unter Verwandten überhaupt zu verstehen seyn sollte.* So waren der Irrthum, der die Freiheit des andern Ehetheiles betraf, und die ermangelnde Einwilligung der Eltern zur Ehe ihrer Kinder Ehehindernisse,** so die Unfreiheit und

* C. 2. §. 10. C. 35. qu. 5. C. 8. X. de consanguinitate. — Sachsen-Spiegel S. 3. (Homeyer's Ausg.)

** Nach dem römischen Rechte ist nur deficiens consensus patris familias ein Ehehinderniß.

die uneheliche Abstammung Gründe, aus welchen Einer (als Irregularis) nicht ordinirt werden konnte; Verbote, die insgesammt das deutsche Recht zur Grundlage hatten; so ging die Gunst, welche der Eid nach dem Kirchenrechte (gegen den ausdrücklichen Ausspruch Christi) genoß, aus dem Bestreben der Geistlichkeit hervor, an die Stelle der purgatio vulgaris ein vollkommeneres Beweismittel zu setzen. (Sollte nicht auch der Ursprung des bekannten Satzes: Ecclesia non sitit sanguinem etc. der seyn, daß sich die christliche Geistlichkeit durch die Menschlichkeit der Strafen, die sie verhing, von der heidnischen Priesterschaft * wesentlich zu unterscheiden beabsichtigte?)

* *Tacit.* German. c. 7.

V.

Das Recht der katholischen Kirche *

ist auch in dem Sinne ein deutsches Recht, daſs es auf den sittlichen Zustand der Völker deutschen Ursprungs im Mittelalter besonders berechnet war.

Je tiefer man in den Geist des katholischen Kirchenrechts eindringt, je mehr man zwischen den rationibus primariis und secundariis legum — zwischen den geistlichen und weltlichen Gründen der Kirchengesetze — unterscheiden lernt, desto mehr wird man sich von der Weisheit überzeugen, mit welcher die katholische Kirche ihr Recht dem sittlichen Zustande der deutschen Völker, welche sich im Mittelalter zum Christenthume bekehrten, anzupassen und durch ihr Recht diesen Zustand zu vervollkommnen bemüht war. Der einzige Vorwurf, den man ihr in dieser Beziehung etwa machen könnte, wäre vielleicht der, daß dieses Recht immer und ewig dasselbe seyn und bleiben sollte. Doch dieser Vorwurf trifft ein jedes Priesterrecht.

Die Hauptgebrechen, mit welchen der sittliche Zustand der germanischen Völker behaftet war, waren Gewaltthaten und Uebermaaß in sinnlichen Genüssen, — Folgen von der Rohheit einer Nation, die auf der Bahn der Kultur und Civilisation nur die ersten Schritte gethan hat.

* Ich verstehe unter der katholischen Kirche jederzeit die lateinische.

Was that nun die Kirche, um jenen Gebrechen abzuhelfen? um die Deutschen an den Gehorsam, den sie den Gesetzen des Staates und denen des Anstandes schuldig wären, zu erinnern und nach und nach zu gewöhnen? Zur Beantwortung dieser Frage bietet sich eine ganze Masse von Gesetzen dar, die erst dann in ihrem wahren Lichte erscheinen, wenn man sie auf jenen Zweck bezieht.

Erstens: Sie unterwarf ihre Mitglieder einer Zucht, welche auf die Schrecken einer andern Welt gestützt, weiter reichte, als die Züchtigung, von welcher der Staat Gebrauch macht, einer Zucht, welcher sich aus demselben Grunde Niemand, auch der Mächtigste nicht, entziehen konnte. — Sie übertrug zu diesem Ende dem Priester das Richteramt über alle und jede Sünden, die vor ihm, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, zu beichten und von ihm mit Strafen zu belegen waren, die er nach der Unsittlichkeit der Handlung abzumessen hatte.* Mit diesem Gesetze standen die Gesetze in einem unmittelbaren Zusammenhange, welche die Mitglieder der Kirche, um sie der Unmäßigkeit zu entwöhnen, zu einem häufigen und zum Theil schweren Fasten verpflichteten.

Zweitens: Die Kirche gebot für gewisse Tage und Zeiten des Jahres einen Gottesfrieden, eine treuga dei etc.* Wenn sie auch nicht immer im Stand war diesen Frieden durchzusetzen, so war doch schon das Verdammungsurtheil, das sie durch das Gebot eines Gottesfriedens über den Geist des Zeitalters überhaupt aussprach, eine heilsame Erinnerung an das Christenthum, als an eine Religion des Friedens und der bürgerlichen Ordnung.

* C. 8. 12. X. de poenit. (Beide Gesetze sind von dem großen Gesetzgeber der Kirche, von dem Pabste Innocenz III.) Die älteren canones poenitentiales, welche bestimmte Sünden meist mit bestimmten Strafen belegten, wurden so in dem wahren Geiste des Institutes außer Gebrauch gesetzt.

** Cap. unic. X. de treuga et pace. Siehe auch den Titel der Decretalen de torneamentis.

Drittens: die Kirche machte ihre Mitglieder mit einem Lebensgenusse bekannt, der ein anderer und höherer, als derjenige war, nach welchem der rohe Mensch trachtet. Das Christenthum, eine Religion des Frohsinnes bekämpfte in dieser Eigenschaft unmittelbar den Hang zum unmäßigen Genuß hitziger Getränke und die Lust an der Jagd, die in dem Zeitalter, von welchem hier die Rede ist, vorzugsweise die Menschen beherrschten. Die Pracht der Kirchen, die Kirchenmusik, die Sonntage und die vielen Festtage, welche in der Regel zugleich Tage der Freude waren, Prozessionen und Wallfahrten, — alles dieses wirkte in dieser Richtung.

Endlich viertens, — die letzte aber nicht die am wenigsten wirksame Ursache — war das Verhältniß zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlechte, welches die Kirche mit einer Würde und Heiligkeit umgab, welche fast ohne ein Seitenstück in der Geschichte ist. — Die Ehe war, so lange beide Ehegatten lebten, schlechthin unauflöslich — der Ehebruch wurde mit dem Tode bestraft — selbst die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft wurde für ein so böses Beispiel gehalten, daß man deshalb öffentlich Kirchenbuße thun mußte — damit man nicht die Ehe als ein blos physisches Verhältniß betrachtete, wurde zugleich das ehelose Leben über das eheliche gestellt — groß war die Zahl der Festtage die zur Ehre der Maria gefeiert wurden — selbst das Verhältniß Christi zur Kirche wurde unter dem Bilde eines ewigen Brautstandes gedacht — endlich, die Achtung für die Frauen war eine Hauptpflicht des Ritters und von dem Ritterstande aus verbreitete sich der Einfluß, den diese Richtung auf das gesellschaftliche Verhältniß zwischen beiden Geschlechtern jederzeit haben muß, auch unter den übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft. Erwägt man nun, in einem wie hohen Grade die Kultur und Civilisation einer Nation von der Art abhängt, wie sich bei ihr jenes Verhältniß gestellt hat, so wird man um so geneigter

seyn, dieser Seite des katholischen Kirchenrechts kaum ein geringeres Gewicht, als der Kirchenzucht beizulegen.

Alles dieses zusammengenommen aber führt zu dem Resultate, daß die Kirche während des Mittelalters eine Schule der Völker deutschen Ursprungs war, deren Eigenthümlichkeiten sich aus denen der deutschen Nation entwickelten.

VI.

War auch der hohe Adel der Ahnenprobe in den deutschen Stiftern unterworfen?

Es ist höchlich zu bedauern, daß man die Statuten der Stifter (der Kapitel) nirgends vollständig, — weder einzeln noch zusammen, — durch den Druck bekannt gemacht hat.* Denn sie enthalten so manchen interessanten Beitrag zum deutschen Recht und zu dessen Geschichte überhaupt. Selbst die Statuten derjenigen Stifter, die sekularisirt worden sind, oder in den neuesten Zeiten eine neue Gestalt erhalten haben, verbreiten zuweilen über den einen oder den andern Theil des deutschen Rechts ein unerwartetes Licht. — Dieß zur Entschuldigung, wenn die vorliegende Abhandlung mehr ein Problem, als ein genügend begründetes Resultat enthält.

Bekanntlich mußte man in den deutschen Hoch- oder Domstiftern oder in den Kathedralkapiteln, auch in einigen Kollegiat-

* Noch die beste Auskunft über die Kapitelsstatuten, welche die Bedingungen der Stiftsfähigkeit betreffen, habe ich bei Estor (in dessen Werke von der Ahnenprobe) gefunden. — Seuffert, Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln (Frankf. a. M. 1790), enthält gerade über die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung wenig oder nichts. — v. Sartori's bekanntes Werk: Staatsrecht der deutschen geistlichen Stifter, ist (von der französischen Revolution unterbrochen) nicht bis zu den Bedingungen der Stiftsfähigkeit fortgeschritten. (Vergeblich habe ich mich nach dem Manuscripte für die Fortsetzung in Augsburg erkundigen lassen.)

stiftern, um stiftsfähig zu seyn d. i. um zur Aufnahme in das Stift gelangen zu können, mittelst einer feierlichen Ahnenprobe darthun, daß man von einer bestimmten Anzahl adlicher Voreltern abstamme. (Nur die von dem Pabste in den s. g. päbstlichen Monaten ernannten Canonici machten eine Ausnahme von dieser Regel. Diese brauchten nur die gemeinrechtlichen Eigenschaften der Stiftsfähigkeit zu haben. Jedoch einigen Stiftern hatte der Pabst das Privilegium ertheilt, auch diese Canonicos zu ernennen.) Die Anwendbarkeit dieser Regel auf alle die, die nur zum niedern Adel gehörten, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber stand die Stiftsfähigkeit des hohen Adels unter derselben Regel? — Das ist die Frage.

Zieht man nun über diese Frage die Statuten jener Kapitel, sowie die päbstlichen Privilegien, auf welche sie sich gründen — also die Hauptentscheidungsnormen zu Rathe, so erklären einige dieser Rechtsquellen nur den niederen Adel, andere aber ausdrücklich sowohl den hohen Adel, die viros illustres comites et barones, als den niederen Adel, die viros de militari genere procreatos für stiftsfähig, ohne jedoch der Bedingungen, unter welchen Einer als abstammend von einer Familie des hohen Adels zu betrachten ist, mit Genauigkeit wie bei denen vom niederen Adel zu bestimmen. So setzten z. B. die Statuten von Paderborn, Osnabrück und Halberstadt fest, daß nur die vom hohen Adel oder die von Seiten des Vaters und der Mutter aus einem ritterschaftlichen Geschlechte Abstammenden zur Aufnahme in das Stift berechtigt seyn sollten. Nur ein einziges mir bekanntes Statut macht eine Ausnahme von dieser Regel, das Statut des Kapitels zu Straßburg. Dieses Statut, welches von deutscher Seite neun Fürsten und Grafen, die auch auf dem deutschen Reichstage eine Stimme zu führen berechtiget wären, zu einem Canonicate in dem Straßburger Kapitel zuließ, bestimmte genau die zu einer Ahnenprobe erforderlichen adlichen Ahnen in folgenden Worten:

»Nemo Germanus« (denn auch Franzosen waren, nach diesen von Ludwig XIV. im Jahre 1713 bestätigten Statuten, obwohl unter anderen Bedingungen, stiftsfähig), inter Canonicos annumeretur, qui in linea paterna non ostendat patrem, avum, proavum et abavum et in linea recta pariter materna, avum, proavum et abavum Principes esse aut Comites, potiundi jure vocis et sessionis in generalibus Imperii comitiis capaces. In linea vero collaterali« (i. e. inter reliquos ascendentes lineæ tam paternæ quam maternæ) »singulos gradus et singula capita nobilia esse ad minimum et in aliis Imperii Capitulis nobilibus admissa esse aut admittenda.« *

Die oben aufgenommene Frage ist daher bestimmter so auszudrücken: Ist das, was die Statuten der Kapitel von der Ahnenprobe des niederen Adels enthalten, auch auf den hohen Adel anwendbar? War also der hohe Adel und ist er eben so wie der niedere einer Ahnenprobe unterworfen? Ich glaube mich für die verneinende Meinung entscheiden zu müssen.

Denn erstens: schon die Worte jener Statuten scheinen für diese Meinung zu sprechen. Denn, aus welchem Grunde hätten doch die Statuten eben sowohl die Viros illustres, als die Viros de militari genere procreatos als stiftsfähig aufgeführt, wäre es nicht in Beziehung auf die Ahnenprobe geschehen? ja so aufgeführt, daß sie, wie z. B. die Statuten des Stiftes Osnabrück, sehr bestimmt nur bei dem niedern Adel, nicht aber auch bei dem hohen auf die Abstammung von Seiten der Mutter Rücksicht nehmen? Denn so wird z. B. in den Statuten des Stiftes Osnabrück, als Bedingung der Stiftsfähigkeit angeführt: „Si recipiendus vel admittendus sit de nobili baronum seu (vel) ex utroque parente de militari genere.** Hätte man aber den hohen und den niederen Adel in Beziehung auf die Ahnenprobe einander gleichstellen wollen, so hätte man bei der Stiftsfähigkeit nur

* Riccii spicilegium juris German. (Göttingen 1750) p. 221. Ueber das ältere Recht s. Estor in der ang. Schr. p. 431 ff.

** Selbst in dem Straßburger Statute ist man von der Strenge des Rechts abgewichen.

des Adels überhaupt oder des niedern Adels zu erwähnen gebraucht. Denn dann hätte es sich von selbst verstanden, daß die Bedingung auch auf den hohen Adel anwendbar sey.

Jedoch es sey, daß dieser von der grammatischen Auslegung entlehnte Grund nur von geringem Gewichte sey. Desto erheblicher ist der Grund, der sich für dieselbe Meinung aus den Regeln der logischen Auslegung ableiten läßt. Das Argument oder der Vorwand, mit welchem alle diese Statuten, die den Bürgerstand von dem Zutritte zu den Kanonikaten ausschlossen, wenigstens in den älteren Zeiten vertheidigt wurden, war der, daß die Stifter mächtige Beschützer und Gönner zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame und Besitzungen bedurften. Mit diesem Grunde aber, welchen man, besonders auch wenn man ein päbstliches Privilegium zur Errichtung oder zur Bestätigung derselben zu erhalten suchte, hervorhob, würde die Vorschrift, daß auch der hohe Adel, um stiftsfähig zu seyn, eine feierliche Ahnenprobe zu führen verbunden wäre, nur schlecht in Uebereinstimmung gestanden haben. Der gewöhnlichste Fall, daß Kinder eines Vaters von hohem Adel die Ahnenprobe nicht zu führen vermochten, war der, daß sie außer der Ehe oder in einer unstandesmäßigen Ehe erzeugt worden waren. (Klara Dettin — Philippine Welserin.) Der Mangel an der ehelichen Abstammung konnte durch päbstliche Dispensation gehoben werden. Aber nicht eben so leicht war es, auch den Mangel an einer standesmäßigen Abkunft zu beseitigen, wo er nach den Statuten des Kapitels der Stiftsmäßigkeit entgegen stand. Und doch war es gerade in diesen Fällen oft das besondere Interesse des Vaters und das der Familie, das nicht standesmäßig erzeugte Kind in einem Stifte unterzubringen. Wozu kam (was ich hier nur andeuten kann), daß auch das Recht, an Turnieren Theil zu nehmen, nicht von dieser Bedingung abgehangen zu haben scheint.

Hat nun die Behauptung oder Vermuthung, die in dem Obigen ausgeführt worden ist, ihre Richtigkeit, so ergeben sich aus ihr einige für das Recht des hohen deutschen Adels nicht unwichtige Folgerungen.

Erstens: Man kann aus der Thatsache, daß der Sohn Eines von hohem Adel in einem Hochstifte Sitz und Stimme gehabt hat, nicht den Schluß ziehen, daß er in einer standesmäßigen Ehe, ja nicht einmal den, daß er nur überhaupt in der Ehe erzeugt worden sey. Der erstere Schluß ist deßwegen unrichtig, weil der hohe Adel, um seine Stiftsmäßigkeit darzuthun, nicht erst einer Ahnenprobe bedurfte, der Letztere deswegen, weil schon die päbstliche Dispensation ad abstergendam natalium maculam hinreichte. Klüber (in der Schrift: die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz u. s. w. Frankfurt a. M. 1837) irrt sich daher, wenn er die eheliche Abstammung der beiden Söhne des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen unter anderem darauf gründet, daß der eine dieser Söhne, Friedrich, Domherr zu Speier und Worms gewesen sey.

Zweitens: Nur in einem einzigen der oben angeführten Kapitelsstatuten (dem Straßburger) wird bei der Bestimmung der Stiftsfähigkeit des hohen Adels, der personarum illustrium, auch der Abstammung von Seiten der Mutter gedacht, ungeachtet die Aufforderung, sich auch über die mütterlichen Ahnen zu erklären, in der gleichfolgenden Stelle der Statuten von Osnabrück, welche zur Stiftsfähigkeit des niederen Adels auch adliche Ahnen von Seiten der Mutter forderte, sehr nahe lag. Dieses Stillschweigen der Statuten läßt sich auf eine doppelte Weise auslegen: entweder so, daß die Statuten den Begriff des hohen Adels schon sonst als sattsam bestimmt betrachten, oder so, daß sie ihn in seiner bisherigen Unbestimmtheit (in Beziehung auf die Ahnen der Mutter) lassen wollen. Da nun die erstere Annahme, zu Folge der

Geschichte unzuläßig ist, so liegt in jenen Statuten ein neuer Beweis, daß man, dem gemeinen Rechte nach, bei der Bestimmung des Begriffs des hohen Adels überall nicht auf den Adel der Mutter Rücksicht genommen habe. Dafür kann selbst das Statut des Straßburger Domkapitels angeführt werden. Obwohl dieses Statut schon aus vergleichungsweise neuerer Zeit — aus dem Jahre 1713 — sich herschreibt, so verlangt es dennoch nicht in linea collaterali (wie es sich ausdrückt) zur Standesmäßigkeit der Abstammung, daß auch die Ahnen, welche zum weiblichen Geschlechte gehören oder durch Weiber mit denen die Ahnenprobe führenden verbunden sind, vom hohen Adel seyn sollen.

VII.

Noch ein Beitrag

zu der

Lehre von den nichtstandesmäßigen Ehen

des hohen deutschen Adels.

Man hat in der Lehre von den nicht standesmäßigen Ehen überhaupt zwei Begriffe zu unterscheiden, die man mit dem Ausdrucke: Nichtstandesmäßigkeit einer Ehe verbinden kann — den Begriff des gemeinen Lebens und den Rechtsbegriff.

Ueberall, wo es verschiedene Stände gibt, von welchen der eine vor den andern, der öffentlichen Meinung oder dem urkundlichen Rechte nach, gewisse Vorzüge oder Vorrechte hat, kann und wird es auch ungleiche oder nicht standesmäßige Ehen in dem Sinne geben, daß in denselben der eine Ehegatte — der Mann oder die Frau — einem niederern Stande, als der andere Ehegatte, angehört, ohne daß übrigens diese Ungleichheit der Ehegatten auf die **rechtliche** Gleichheit der Ehegatten oder auf die Rechte der in der Ehe erzeugten Kinder irgend einen nachtheiligen Einfluß hätte. Die Abschließung einer solchen Ehe wird nicht selten, besonders bei der Familie des bevorzugten oder bevorrechteten Ehetheiles den größten Widerspruch finden, sey es aus Vorurtheil (das in

Einwendungen besonders erfinderisch ist), sey es in der Ueberzeugung, daß zum Glück einer Ehe die vollkommenste Gleichheit der Ehegatten unentbehrlich sey. Die, welche eine solche Ehe verhindern oder für verboten erklären wollen, gehen oft sogar soweit, daß sie ihre Meinungen dem positiven Rechte unterlegen und eine Ehe für nicht standesmäßig in der rechtlichen Bedeutung halten, die es ihrer Meinung nach seyn sollte.

Das möchte namentlich auch in der Lehre des deutschen Rechts von den nicht standesmäßigen Ehen des hohen Adels* oft genug geschehen seyn. Man lese z. B. die bekannte — und aus andern Gründen mit Recht geschätzte — Schrift Pütter's über Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen. Anstatt ihre Behauptungen auf gesetzliche Vorschriften zu gründen, beschränkt sie sich nur zu oft darauf, für eine vorgefaßte Meinung die Behauptungen interessirter Partheien anzuführen. Sie verwechselt in der That nur zu oft den Begriff des gemeinen Lebens mit dem Rechtsbegriffe einer nicht standesmäßigen Ehe des hohen deutschen Adels.

Dagegen ist eine nicht standesmäßige Ehe in der rechtlichen Bedeutung die Ehe, welche, weil sie unter Personen, die verschiedenen Ständen angehören, eingegangen wird oder eingegangen worden ist, in Beziehung auf die Ehegatten und die in der Ehe erzeugten Kinder den Gesetzen nach nicht alle rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe hervorbringt. (Eine jede Ehe, die in rechtlicher Bedeutung eine nicht standesmäßige oder ungleiche Ehe ist, hat diese Eigenschaft auch in der Bedeutung des gemeinen Lebens; aber nicht eine jede nicht standesmäßige Ehe in dieser Bedeutung hat dieselbe Bedeutung auch den Rechten nach.) Woraus sich übrigens von selbst ergibt, was unter einer nicht standesmäßigen Ehe

* Auf die Bestimmung des Begriffs des hohen deutschen Adels kann ich hier nicht eingehen. Ich verstehe hier darunter den Adel, welcher in den Zeiten des deutschen Reichs zu dem regierenden gehörte.

des hohen deutschen Adels in der rechtlichen Bedeutung zu verstehen sey.

Uebrigens kann eine Ehe nicht standesmäßig seyn, entweder weil der Mann oder weil die Frau von einem höhern Stande als der andere Ehegatte ist. Ich werde jedoch in der Folge nur den ersteren Fall vor Augen haben, als den gewöhnlicheren, ja vielleicht als den einzigen, in welchem die Ehe dem deutschen Rechte nach ursprünglich als ungleich betrachtet wurde.

Von der ungleichen oder nicht standesmäßigen Ehe in der rechtlichen Bedeutung wird nun in dieser Abhandlung allein die Rede seyn.

Daß es bei den Deutschen, noch ehe sie sich zum Christenthume bekehrten, nicht standesmäßige Ehen, matrimonia inaequalia, im Sinne des gemeinen Lebens gegeben habe, geht unmittelbar daraus hervor, daß die deutschen Völkerschaften in Stände gespalten und gesondert waren. (Vielleicht schrieb sich die Todfeindschaft, die zwischen Segest und Armin herrschte, wenigstens zum Theil* davon her, daß Segest die Ehe, welche Armin mit der entführten Tochter des Segest eingegangen hatte, für eine solche Mißheirath hielt.) Abgesehen jedoch von den besondern Gesetzen der Sachsen, d. i. der Anwohner der Nordsee, in welchen von jeher der Geist der Aristokratie das Uebergewicht hatte, kannte das älteste Recht der Deutschen nicht standesmäßige Ehen nur in dem Sinne, daß es die Ehe zwischen einem Freien und einer Unfreien für nicht standesmäßig und wohl selbst für nichtig erklärte. Daß Ehen dieser Art für nicht standesmäßig gehalten wurden, ergibt sich theils aus der Ungunst, in welcher die Unfreiheit überhaupt bei jenen Völkerschaften stand, theils aus dem

* Denn zu einem anderen Theile möchte sie darin ihren Grund gehabt haben, daß Segest das Haupt der aristokratischen, Armin der demokatischen Parthei war. Vgl. Tac. Arm. II, 88.

(später angeführten) Rechte der katholischen Kirche, welches, so streng es auch sonst auf die Heiligkeit der Ehe hielt, dennoch sich genöthigt sah, die Ungültigkeit dieser Ehen anzuerkennen. (Vestigium juris Germanici in jure canonico obvii.)

Zweifelhafter ist es, ob auch diejenigen Ehen, welche den Gesetzen nach standesmäßige Ehen waren, vertragsweise für unstandesmäßige oder für morganatische Ehen* erklärt werden konnten, d. i. für Ehen, mit welchen nicht alle Folgen einer gültigen Ehe verbunden seyn sollten. Erwägt man jedoch theils den Umfang, den bei den Deutschen die Autonomie der Einzelnen hatte, theils eine Spur, die sich von dem ältern Rechte in dem neuern erhalten hat (von dieser wird gleich hernach die Rede seyn), so dürfte die bejahende Antwort auf diese Frage entschieden die richtigere seyn.

Das war der Stand des deutschen Rechts, als das Recht der christlichen Kirche bei den deutschen Völkerschaften verbindende Kraft erhielt und nun die Kirche das eheliche Verhältniß, als ein persönliches Verhältniß, ihrer Herrschaft schlechthin unterwarf.

Dieses Recht machte den Grundsatz des altdeutschen Rechts — daß die Ehe eines Freien mit einer Unfreien eine unstandesmäßige Ehe sey, ja daß eine solche Ehe selbst auf Antrag des für seine Person freien Ehetheiles, der sie aus Irrthum eingegangen hätte, für nichtig erklärt werden könne — zu dem seinigen.**

Dasselbe Recht scheint sogar in der Lehre von den nichtstandesmäßigen Ehen noch weiter gegangen zu seyn, als das altdeutsche

* Der Ausdruck: Morganatische Ehen, kommt II. F. 29 vor. Er kommt entweder daher, daß in einer solchen Ehe das Erbrecht der Frau und der Kinder auf die Morgengabe der Frau beschränkt war, oder (nach Möser) daher, weil die Kinder nach der ärgeren Hand (nach der Mutter) gingen.

** C. 1. 2. C. 29. qu. 2. c. 2–4. X. de conjugio servorum (IV, 9).

Recht, und untersagt zu haben, einer standesmäßigen Ehe vertragsweise die Eigenschaft einer nichtstandesmäßigen Ehe zu geben. Denn es verordnet in dem c. 1. X. de spons. (VI, 1.) Folgendes:

»De Francia quidam nobilem mulierem de Saxonia, lege Saxonum, duxit in uxorem. Verum quia non eisdem utuntur legibus Saxones et Francigenæ, causatus est quod eam non sua id est Francorum lege desponsaverat vel acceperat vel donaverat, dimissaque illa aliam superduxit. Definivit super hoc sancta synodus, ut ille transgressor Evangelicæ legis subjiciatur poenitentiæ, et a secunda conjuge separetur et ad priorem conjugem redire cogatur.«

Denn obwohl diese Stelle von der vorliegenden Frage nicht ausdrücklich oder nicht bestimmt handelt, so geht doch aus derselben so wie aus dem ganzen Geiste des kanonischen Rechts (sive ex rationibus juris canonici) zur Genüge hervor, daß mit diesem Rechte eine jede — durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag gemachte — Bedingung unvereinbar sey, durch welche entweder die Ehe für auflöslich oder die eine oder die andere wesentliche Folge einer gültigen Ehe für aufgehoben erklärt werde. Ja es scheint sogar jenes Gesetz durch eine andere Stelle (II. F. 29):

»Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit. Qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum. Quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam; *alibi lege Salica.* Isti in proprietatem non succedunt aliis extantibus.«

mit der vorliegenden Frage in eine unmittelbare Verbindung gesetzt zu werden.

Jedoch durchdringen konnte die Kirche mit dieser Ausdehnung des Begriffs einer nichtstandesmäßigen Ehe nicht. Es gab nach wie vor nicht nur Ehen die ex lege, sondern auch Ehen die ex pacto nicht standesmäßig waren (matrimonia inaequalia ex jure generali — speciali). Die letztern kamen bei dem Adel

vor, d. i. bei demjenigen Stande, welcher, nachdem politische Freiheit, einst das Gemeingut der Deutschen, fast nur das Vorrecht dieses Standes geworden war, besonders Ursache hatte, sich von den übrigen Ständen auch auf diese Weise zu sondern, und namentlich bei dem hohen deutschen Adel, welcher, je mehr er zur landesherrlichen Gewalt gelangte, desto mehr sich auch von dem übrigen Volke durch seine Verschwägerungen zu trennen suchen mußte.* Ja, es wurden sogar, aus denselben Ursachen, die nichtstandesmäßigen Ehen ex pacto immer häufiger.

Da es jedoch an einem Reichsgesetze oder an einer allgemeinen Uebereinkunft unter dem hohen Adel zur Bestimmung des Begriffs einer (den Gesetzen nach) nichtstandesmäßigen Ehe fehlte, von einem Reichsherkommen aber in dieser Beziehung nicht die Rede seyn konnte, so blieb der alte und ursprüngliche Begriff einer ex lege nichtstandesmäßigen Ehe unverändert derselbe. Von Rechtswegen war nur die Ehe nicht standesmäßig, welche ein Freier mit einer Unfreien abgeschlossen hatte.

Für diese Behauptung läßt sich sogar ein direkter Beweis führen.

In den deutschen Hochstiftern, oder wenigstens in der großen Mehrzahl derselben, war in den Zeiten des deutschen Reichs zu Folge der Statuten nur der alte Adel stiftsfähig.** Wären diese Statuten nothwendig gewesen, wenn man schon damals jenen

* Jedoch auch die Familienstatuten des niedern deutschen Adels verlangten nicht selten eine standesmäßige Abstammung zur Erbfolge der Kinder in das Stammgut des Geschlechts. Vergl. die Ebenbürtigkeitsforderung für die Erbfolge im Stammgute. Von L. Müller. Stuttg. 1831. Siehe auch Zepernick's Miscellen zum Lehnrecht. III, 10. (Posse, über den Einfluß des Lehnswesens auf die Abneigung gegen unstandesmäßige Ehen.)

** Vgl. Spittler, einige Zweifel an dem ausschließenden Rechte des älteren Adels zu den Domherrenstellen in den hohen Stiftern. (In dem Göttinger hist. Magaz. Von Meiners und Spittler. II. Bd. S. 432.) — Siehe dagegen: Seuffert, Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. Frankf. 1790.

Begriff der nicht standesmäßigen Ehen mit einem andern vertauscht hätte? — Aber noch mehr! In mehreren dieser Statuten wurde ein Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel gemacht, so daß die Kinder des hohen Adels ohne Ahnenprobe, die des niedern Adels nur nach geführter Adelsprobe in das Stift aufgenommen wurden. Denn so heißt es z. B. in einer Bulle, die der Pabst Leo X. an das Kapitel zu Osnabrück erließ: *

»Perpetuis futuris temporibus nullus in qualicunque facultate Graduatus ad Canonicatus et Præbendas, dignitates etc. admittatur, nisi constiterit, quod hujus modi recipiendus *de nobili Baronum seu ex utroque parente de militari genere* ac legitimo thoro procreatus et *alias statu liber,* ac scientia, moribus, fama et honestate præclarus existat.«

Aehnliche Vorschriften kommen in andern Statuten dieser Hochstifter vor. Ja, in den Konkordaten der deutschen Nation wird sogar jener Unterschied als ein allgemeingeltender angeführt, in der Stelle:

»Ubi autem *soli consueverunt illustres de comitum vel baronum genere vel in utroque genere militares* in canonicatibus admitti; taliter graduati, si acceptare voluerint, si taliter nobiles, ut præmittitur, fuerint, in ecclesiis cæteris etiam nobilibus præferantur.«

Es wurden also die Söhne des hohen Adels, wenn sie nur in der Ehe erzeugt waren, und die Ehe die Eigenschaft einer standesmäßigen Ehe im Sinne des altdeutschen Rechts hatte, fortdauernd in den Hochstiftern zugelassen. Erwägt man nun, daß die Stiftsfähigkeit des hohen Adels mit der Ebenbürtigkeitsfrage überhaupt in dem genauesten Zusammenhange stand, daß die Stifter eher geneigt waren, die Bedingungen der Ebenbürtigkeit in Beziehung auf die Stiftsfähigkeit zu schärfen, als sie zu mildern, so liegt wohl in jenen Stellen unzweideutig ein direkter Beweis, daß man nach wie vor, was die nicht standesmäßigen

* In Köhler's Münzbelustigungen XVII. Thl. S. 16.

Ehen des hohen Adels betraf, bei dem althergebrachten Begriffe stehen blieb. *

Gleichwohl trat der ursprüngliche Begriff einer nicht standesmäßigen Ehe des hohen deutschen Adels, der Begriff, den man in der geschichtlichen Zeit zuerst mit einer solchen Ehe verbunden hatte, immer mehr und mehr in den Hintergrund zurück; mit andern Worten, es wurden die Begriffe des gemeinen Lebens immer mehr und mehr von den Rechtsgelehrten auch zur Bestimmung des Rechtsbegriffs einer nicht standesmäßigen Ehe des hohen Adels angewendet.

Die erste und die Hauptursache dieser Veränderung war die, daß in der That jener ursprüngliche Begriff nicht weiter mit den veränderten Zeitumständen im Einklange stand — daß die Veränderungen, die sich mit der Verfassung des deutschen Reiches begeben hatten, auch in der Lehre von den standesmäßigen Ehen des hohen Adels ein neues Recht gebieterisch zu fordern schienen. Aus dem hohen deutschen Adel war mit der Zeit ein regierender Adel geworden. Wie er schon aus diesem Grunde sich von dem Volke schärfer gesondert hatte, so mußte es auch

* Auf diese — in der Lehre von den nicht standesmäßigen Ehen des hohen deutschen Adels vielleicht noch nicht genugsam beachtete — Thatsache ist die öffentliche Aufmerksamkeit neuerlich wieder durch die Schriften gerichtet worden, welche über die eventuellen Successionsrechte des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim in dem Stammlande des Hauses Wittelsbach erschienen sind. Klüber (in der Schrift: Die eheliche Abstammung des fürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim S. 189) leitet einen Grund für die eheliche Abstammung dieses Hauses — ohne einen Beweis — daraus ab, daß die Söhne der Klara Dettin mehr als eine Ahnenprobe hätten bestehen müssen. Allein er übersieht die Einwendung, die man gegen die Nothwendigkeit einer Ahnenprobe aus dem Obigen entlehnen kann. — Daß die Söhne des hohen Adels der Ahnenprobe in den Stiftern nicht bedurften, war zugleich der Grund, warum so manche natürliche Kinder des hohen Adels in den Stiftern untergebracht wurden. Ihnen ging zwar auch die Ehelichkeit der Abstammung ab. Dieses Hinderniß aber ließ sich durch eine päbstliche Dispensation beseitigen.

insbesondere dem Interesse der Monarchie zu entsprechen scheinen, diesen Adel von Verschwägerungen mit den Unterthanen zurückzuhalten. Und je ungebildeter ein Volk ist, desto strenger ist es in seinen aristokratischen Ansichten.

Eine zweite Ursache war die Unsicherheit, die das kaiserliche jus nobilitandi sowohl in dem deutschen Adelsrechte überhaupt als in der Lehre von den nicht standesmäßigen Ehen des hohen Adels insbesondere zur Folge gehabt hatte. Jenes kaiserliche Reservatrecht war sogar so weit erstreckt worden, daß der Kaiser eine jede nicht standesmäßige Ehe des hohen deutschen Adels für standesmäßig erklären, also in einem jeden deutschen Lande das Recht zur Regierungsnachfolge nach seinem Ermessen in dem Falle einer solchen Ehe bestimmen konnte.

Eine dritte Ursache endlich lag in den vielen Haus- oder Familiengesetzen, in welchen an eine standesmäßige Ehe weit strengere Ansprüche, als von den Gesetzen, gemacht wurden. Konnte oder mußte man nicht das, was die Mehrzahl der in Deutschland regierenden Häuser für Rechtens erachtet hatte, als Anwendung des gemeinen deutschen Rechts betrachten?

So dringend auch diese nicht selten vorkommenden und so wichtigen Gründe waren, jene Streitfrage im Wege der Gesetzgebung zu entscheiden, so dauerte es doch bis zum J. 1742, ehe man in den Reichsgesetzen auf die genauere Bestimmung des Begriffs einer nicht standesmäßigen Ehe des hohen deutschen Adels auf irgend eine Weise einging. Ja, auch als man endlich dieses Stillschweigen brach, geschah es mit einer Behutsamkeit, welche die Schwierigkeit, so viele streitende Interessen mit einander zu vereinigen, sattsam verrieth.

Es wurde nämlich in die k. Wahlkapitulation vom Jahre 1742 — auf eine besondere Veranlassung — folgende Stelle eingerückt (Art. XXII. §. 4):

„Noch auch sollen und wollen Wir den aus unstreitig notorischer Mißheirath — oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen

Heirath (Zusatz vom J. 1790) — erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herren, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheirathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen." (Von den Worten an: So viel aber ꝛc. — Zusatz vom J. 1790. Vgl. das churfürstliche Collegialschreiben vom 14. Febr. 1742.)

Jedoch auf die Hauptfrage, was denn eigentlich eine notorische oder eine unstreitig-notorische Mißheirath eines Herrn von reichsständischem oder hohem Adel sey, ging diese Stelle nicht ein. Sie setzt vielmehr diese Frage zu weiterer Erörterung und Bestimmung aus und stellt sie so selbst als streitig und bestritten dar. Das Neue, das sie enthält, beschränkt sich allein darauf, daß sie dem kaiserlichen Reservatrechte der Standeserhöhung einen jeden Einfluß auf die Ebenbürtigkeit der Ehen der aus einem reichsständischen Hause abstammenden Herren versagt.

Der bald darauf ausgebrochene Krieg zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, und die Begebenheiten, die im Gefolge dieses Reichskrieges waren und im Jahr 1806 mit der Auflösung des deutschen Reichs endeten, verhinderten übrigens das Erscheinen des in jener Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation angekündigten Regulativs, so wie eine jede andere reichsgesetzliche Bestimmung des Begriffs einer nicht standesmäßigen Ehe eines Herrn vom hohen oder reichsständischen Adel.

In einem so ungenügenden Zustande hinterließ das Recht des deutschen Reichs die Frage von der Standesmäßigkeit der Ehen des hohen deutschen Adels dem Rechte des deutschen Bundes. Zwar konnte man sich in den meisten Fällen, in welchen

eine solche Ehe zur Sprache kam, an das besondere Recht des betheiligten Fürstenhauses halten. Aber wie? wenn dieses Recht schwieg? oder wenn es einer Auslegung oder Ergänzung aus dem gemeinen Rechte bedurfte?

Jedoch auch das deutsche Bundesrecht hat die Frage unbeantwortet gelassen; was übrigens noch weniger befremden darf, als daß sie in den Zeiten des deutschen Reichs so lange nicht ein Gegenstand der Gesetzgebung wurde. In einem Staatenbunde ist die Selbstständigkeit der einzelnen verbündeten Staaten, ihre Unabhängigkeit von der Gesetzgebung des Bundes in ihren innern Angelegenheiten, die Regel. Die Bundesgenossen wachen mit Eifersucht über diese Unabhängigkeit; theils überhaupt, theils und insbesondere in den Fällen, in welchen (wie in dem vorliegenden Falle) eine Abweichung von der Regel mit besonderen Gefahren verbunden seyn würde. Nicht selten können sie auch auf indirekten Wegen den Nachtheilen vorbeugen, die mit einem unbestimmten Rechte für sie verbunden seyn könnten; was gerade bei der vorliegenden Frage geschehen konnte und auch (durch die Verabredungen, die wegen der Aufrechthaltung des Friedens im Innern und gegen auswärtige Feinde getroffen wurden) wirklich geschah. Nimmt man hierzu noch die Verschiedenheit, welche unter den deutschen Staaten in Beziehung auf die vorliegende Frage eintritt, so ist es um so erklärbarer, wie und warum man diese ohnehin nur selten in die Praxis eingreifende Frage einstweilen noch im Wege eines Vertrages unentschieden ließ.

Zwar kommt eine Stelle in der deutschen Bundesakte vor, in welcher allerdings von den standesmäßigen Ehen des hohen Adels die Rede ist — die Stelle, in welcher den ehemals reichsfürstlichen und reichsgräflichen Geschlechtern, die im Jahre 1806 oder später der Souverainetät eines deutschen Fürsten unterworfen worden waren, gewisse Vorrechte zugesichert werden. Die Stelle (Art. XIV.) lautet so:

„Es sollen diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleiben."

Allein diese Stelle enthält (aus den schon angegebenen Gründen) wegen der vorliegenden Frage weiter nichts, als eine Beziehung auf das bisherige Recht.

Das Einzige, was wir etwa aus dieser Stelle für diese Frage gewinnen, ist das, daß man der Ehe von Herren aus einem regierenden Hause nicht aus dem Grunde die Einwendung der Nichtstandesmäßigkeit der Ehe entgegensetzen kann, weil die Ehe mit einem Fräulein aus einem standesherrlichen Geschlechte abgeschlossen worden ist. Ob aber nur eine Ehe, die zwischen Personen des hohen deutschen Adels (oder zwischen einem Herrn aus einem solchen Hause und einem Fräulein eines regierenden Hauses des Auslandes) eingegangen worden ist, als eine ebenbürtige Ehe zu betrachten sey? oder ob umgekehrt schon die eheliche Abstammung von einem Mitgliede eines standesherrlichen Geschlechts zur Standesmäßigkeit der Ehe hinreiche, oder ob noch überdieß der Ehegatte, welcher aus der Ehe eines Mitgliedes eines standesherrlichen Geschlechts abstammt, in einer Ehe erzeugt seyn müsse, welche selbst nach dem Rechte des hohen deutschen Adels eine standesmäßige Ehe ist? darüber schweigt der Art. XIV. der deutschen Bundesakte.

Was das deutsche Bundesrecht zu thun unterlassen hat, das haben, in Beziehung auf die Regierungsnachfolge in einigen deutschen Bundesstaaten,* die neueren Verfassungsurkunden dieser Staaten nachgeholt.

Unter den Bestimmungen dieser Verfassungsurkunden, welche

* Nicht in allen. So ist z. B. in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen §. 6. 7. nur davon die Rede, daß zum Rechte der Regierungsnachfolge Ebenbürtigkeit der Abstammung erfordert werde.

in die vorliegende Frage einschlagen, ist diejenige (der k. baierischen und k. hannöverschen Verfassungsurkunde) besonders bemerkenswerth, nach welcher das Recht der Regierungsnachfolge überall nicht von der Standesmäßigkeit der Abstammung, sondern, statt dieser Bedingung, allein von der Zustimmung abhängt, welche der Souverain, das Haupt des Hauses, zur Abschließung der Ehe ertheilt hat. Diese Vorschrift schneidet die vielen Streitigkeiten, zu welchen die Bedingung der Standesmäßigkeit Veranlassung geben kann und schon Veranlassung gegeben hat, auf einmal ab, ohne gleichwohl, wie jetzt die Sachen stehen, das Interesse des Staates zu gefährden. Sie ging aus dem (britischen) royal marriage-Act in das Statut der kaiserlich französischen Familie und dann aus diesem zuerst in das Statut der königlich baierischen Familie über. Nur ist die Frage die, ob durch neuere Bestimmungen dieser Art auch früher erworbene Nachfolgerechte aufgehoben werden können.

VIII.

Einige Bemerkungen,

welche die Stiftung eines Familienfideikommisses betreffen.

Eine Haupteinwendung, die man gegen Familienfideikommisse macht, ist die, daß sie so häufig Rechtsstreitigkeiten in der Familie selbst veranlassen. Aber diese Einwendung trifft hauptsächlich die Fassung der Stiftung des Fideikommisses. Man hat dabei jedes Wort reiflich in Erwägung zu ziehen — nicht blos die Gegenwart, sondern auch die Zukunft ins Auge zu fassen — nicht einzelne Fälle zu entscheiden, sondern allgemeine Regeln aufzustellen. Die wegen ihrer Bestimmtheit (und in andern Beziehungen) vollkommenste Ordnung oder Nachfolge in ein solches Fideikommiß ist die Ordnung der Erstgeburt. So entstand zu Anfang des laufenden Jahrhunderts ein weitaussehender Prozeß in dem Hause des Grafen von Westphalen blos darüber, ob in einer Fideikommißstiftung (vom Jahre 1751) unter dem „Aeltesten" — der Aelteste der noch lebenden Söhne oder aber der Aelteste unter den Nachkommen der Erstgeborenen (der primogenitus primogeniti) zu verstehen sey.

Neue Streitfragen sind daraus entstanden, daß in den neuen Zeiten die Gültigkeit einer solchen Stiftung in mehreren deutschen Staaten von der Bestätigung des Landesfürsten abhängig gemacht

worden ist,* so sehr auch diese Bedingung dem Rechte und der Klugheit gemäß ist.

Denn es fragt sich nun z. B. was ist in Ansehung derjenigen Verfügungen Rechtens, welche der Fideikommißerbe seit dem Tode des Stifters und bis zu erfolgter Bestätigung des Fideikommisses über die unter dem Fideikommisse begriffenen Güter getroffen hat? Gilt auch bei diesen Verfügungen die Regel, daß die Erfüllung einer Bedingung rückwirkende Kraft hat? oder ist sie auf den Fall zu beschränken, da die rückwirkende Kraft nicht den Rechten dritter Personen Eintrag thut? — Kann der Fürst seine Zustimmung nur aus Gründen des öffentlichen Besten oder auch im Interesse der Partheien verweigern? — Ist, wenn er sie verweigert, das Fideikommiß schlechthin ungültig, oder nur im Interesse dritter Personen u. s. w.

Ich würde diese Fragen hier zu beantworten versuchen, wenn sie nicht nach der Verschiedenheit der Gesetze, welche diese Bedingung vorschreiben, bald so bald anders zu beantworten wären.

* Auch in der neuesten Schrift über Familienfideikommisse (von Salza-Lichtenau. Leipz. 1837) sind diese Fragen kaum berührt worden.

IX.

Ueber die Lehnsfolge

in die fuldaischen Lehne.

Der Fuldaische Lehnshof war einst einer der berühmtesten in Deutschland, theils wegen der großen Anzahl seiner Vasallen, theils wegen der Eigenthümlichkeiten seines Rechts. Nun hat zwar die Zahl der einst fuldaischen Lehne d. i. der Lehne, welche von dem Bischof zu Fulda verliehen wurden, in dem laufenden Jahrhunderte bedeutend abgenommen, indem mehrere derselben andere Lehnsherrn erhalten haben, andere allodificirt worden sind. Jedoch nicht nur die dem Rechtsnachfolger des Bischofs verbliebenen, sondern auch die an andere Fürsten abgetretenen Lehne, werden fortdauernd nach fuldaischem Rechte verliehen und besessen.

Das fuldaische Lehnrecht zog wegen seiner Eigenthümlichkeiten schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten auf sich.* Jedoch alle seine Vorgänger verdunkelte Joh. Fried. Schannat durch sein Werk: Fuldischer Lehnhof sive de clientela Fuldensi beneficiaria etc. Franc cof. ad M. 1726 fol. wenn er auch mehr statistische Nachrichten von den fuldaischen Vasallen und ein

* Eine der älteren Abhandlungen über die fuldaischen Lehne ist die von Heinr. Cocceji, de feudis F. Sie ist vom J. 1685. (Wieder abgedruckt in dessen Exercitat. curiosis. Lemgo. Vol. I. 1722. No. 58.) Sie ist wenig brauchbar.

treffliches Diplomatarium als theoretische Ausführungen über das Recht der fuldaischen Lehne giebt. Das, was Schannat zu wünschen übrig gelassen hat, ist seitdem von anderen Rechtsgelehrten nachgeholt worden, namentlich von:

Estor: Analecta Fuldensia. Argentor. 1727. Fol. — Neue kleine Schriften. 1r Bd. 3s Stück. Marb. 1761. 8. Nr. 20.

Kayser: Diss. III. de feudis F. Gießen 1730—1747. 4.

de Cramer: Obs. juris universi. Tit. II. p. 1. Wetzlar 1761. 4. Obs. 564.

v. Braun: Von uneigentlichen Lehnen. Nr. X. Von fuldischen Lehen. (In Zepernick's Samml. auserlesener Abhandlungen z. Lehnrecht. III. Theil. Halle 1782. 8. S. 200.)

Schmidt: Abhandl. verschiedener praktischer Rechtsmaterien. II. Bd. Leipz. 1795. Nr. 14.

Greuel: Die Abweichungen des fuldaischen Lehnrechts vom Longobardischen. Fulda 1835. 8.

Siehe auch Zepernick: Repertorium j. f. v. feuda Fuld. und Weber, Handb. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Th. 1. Leipz. 1807. 8. S. 390 ff.

In der vorliegenden Abhandlung werde ich mich auf die Lehnsfolge in die fuldaischen Lehne beschränken — auf den vergleichungsweise schwierigsten und in der Praxis am häufigsten vorkommenden Theil dieser Lehre.

Die fuldaischen Lehne waren — und sind, wo sie sich erhalten haben, noch jetzt — in Beziehung auf das Lehnsfolgerecht (wie in andern Lehnshöfen) entweder regelmäßige Lehne (eigentliche Lehne, f. regularia s. propria) oder unregelmäßige.

In die regelmäßigen fuldaischen Lehne folgte, wie nach dem gemeinen deutschen Rechte, nur der Mannsstamm des ersten Erwerbers. Sie waren in so fern, der Sache nach, von den Mannlehnen des gemeinen deutschen Rechts nicht verschieden. Von ihnen ist also nicht die Frage, wenn von den Eigenthümlichkeiten des fuldaischen Lehnrechts gehandelt wird. — Nur dem

Namen nach tritt zwischen beiden, den Mannlehnen des fuldaischen und denen des gemeinen deutschen Rechts, ein Unterschied ein. Während jene in den Lehnsbriefen als Erbmannlehne und beziehungsweise als Erbburglehne — zuweilen mit Beifügung der Klausel: nach fuldaischer Lehne (oder Erbmannlehne oder Burglehne) Gewohnheit und Recht — verliehen werden, geschieht die Belehnung mit diesen nur zu rechten Mannlehnen überhaupt.* Der Grund dieses Unterschiedes möchte der seyn, daß ursprünglich die eigentlichen oder regelmäßigen Lehne nur an die Dienstleute — oder Erbmannen — der Abtei vergeben wurden.** (Die unregelmäßigen Lehne schrieben sich dagegen, wenigstens anfangs, nur von Lehnsaufträgen her.)

Die unregelmäßigen Lehne wurden in den Lehnsbriefen nur Lehne überhaupt genannt, mit dem Zusatze, daß sie „nach fuldaischer Lehne Herkommen, Recht und Gewohnheit" verliehen würden.*** Daß durch diese Klausel die unregelmäßigen fuldaischen Lehne für Weiberlehne erklärt wurden, ist keinem Zweifel unterworfen. (In die Kirchenlehne succedirte überhaupt gewöhnlich auch der Weibsstamm.) Die Frage ist nur die: in welchem Umfang?

Nach mehreren Streitigkeiten, die über diese Frage geführt worden sind, ist man endlich darüber einverstanden, daß es bei einem Zeugnisse, welches der Abt Joachim im Jahre 1665 ausstellte,† des Inhalts:

„Daß, wo der letztverstorbene Vasall Söhne und Töchter hinterlassen, die Söhne den Töchtern, in Ermangelung oder Absterben der Söhne aber die Töchter den Agnaten oder Vettern (unangesehn daß sie auch

* Schannat in seiner Schrift. Cap. II. §. 3. ff.

** Das war der Name, den die (leibeigenen) Dienstleute in mehreren Stiftern, z. B. in Münster, führten. — Siehe Peffinger, Vitriar. illustrat. T. IV. p. 379.

*** Schannat a. a. O. Erst im 14. Jahrh. kam diese Klausel allgemein in Gebrauch.

† Cramer in der ang. Schrift. S. 217 ff.

von dem Stamme des ersten Acquirenten seyen) präferirt und vorgezogen werden. Hinterläßt der Verstorbene aber allein Agnaten, Vettern und Basen, disparis gradus, so succedire, qui proximior est in gradu, sive mas sive fœmina sit.«

sein Bewenden behalte,* daß also, mit andern Worten, ein solches Lehn in linea descendente ein feudum foemininum subsidiarium, in linea collaterali aber ein F. f. promiscuum sey.

Es lassen sich daher alle die Fragen, welche über die Ordnung der Nachfolge in die fuldaischen Lehne dieser Art aufgeworfen werden können, auf die Fragen zurückführen, welche dem gemeinen Lehnrechte nach über die Ordnung der Nachfolge beziehungsweise in feuda foeminina subsidiaria und in f. f. promiscua entstehen können. Wobei nur noch zu bemerken ist, daß bei der Succession der Seitenverwandten das System der Gradual-Succession (oder das System des römischen Rechts) zum Grunde zu legen ist, daß also z. B. gleichwohl in der Seitenlinie Bruder- oder Schwesterkinder (liberi primi gradus) jure repraesentationis in stirpes succediren.**

Uebrigens konnte sich dieses — zusammengesetztere und daher wohl seltenere — System der Nachfolge in die unregelmäßigen Lehne des fuldaischen Rechts leicht aus den Verhältnissen eines und desselben adlichen Geschlechts entwickeln.

Anm. des Herausg. Das Manuscript schließt hier, aber der frei gelassene Raum scheint anzudeuten, daß die Erklärung der angegebenen Eigenthümlichkeiten des Fuldaischen Lehnrechts noch weiter ausgeführt werden sollte. — Diese Eigenthümlichkeiten hat übrigens mein Vater in einer, so viel mir bekannt, nicht gedruckten Ausführung (aus älterer Zeit) noch umfassender dargestellt, und ich glaube dieselbe hier zur Ergänzung des vorstehenden Aufsatzes veröffentlichen zu dürfen. In den zwei ersten Paragraphen jener Abhandlung wird die auch in der Einleitung dieses Aufsatzes erwähnte Literatur aufgeführt. Die weitere Ausführung lautet, wie folgt:

* Braun a. a. O. Vergl. Schannat, diplomatarium. No. 324. 627. 629—31.

** Schmidt a. a. O.

§. 3.

Nach den fast einstimmigen Zeugnissen dieser Schriftsteller (abweichende Meinungen werde ich an ihrem Orte bemerken), enthält das fuldaische Lehnrecht über die Lehre von dem Rechte und der Ordnung der Lehnsfolge folgende Bestimmungen:

Die fuldaischen Lehne sind, in Beziehung auf die Lehnsfolge, entweder Mannlehne (Schannat unterscheidet wiederum zwischen Mannlehnen und Erbmannlehnen) oder Burglehne (auch hier unterscheidet Schannat zwischen Burglehnen und Erbburglehnen) oder Lehne, die nach fuldaischer Lehne Gewohnheiten und Rechten verliehen worden sind.

Die folgende Untersuchung und Darstellung wird ganz allein auf die Lehne dieser Art, also auf die Lehne, welche nach fuldaischer Lehne Herkommen, Gewohnheiten und Rechten verliehen worden sind, gerichtet seyn. (Nur auf diese Lehne also sind die folgenden Sätze zu beziehen. In die Erbmann- und die Erbburglehne folgt nur der Mannsstamm des ersten Erwerbers.)

§. 4.

1. In die Lehne des gemeinen fuldaischen Rechts (so kann man die Lehne der dritten Art nennen) folgen die eheleiblichen lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers, ohne daß der Unterschied des **Geschlechts** einen Einfluß auf das Recht der Lehnsfolge hat; und* nur diese, d. h. nicht auch die Seitenverwandten oder Ahnen des ersten Erwerbes. — Von dem gemeinen deutschen Lehnrechte weicht hier das fuldaische besonders in so fern ab, als es die Nachkommen des ersten Erwerbers, ohne Unterschied des Geschlechts, also sowohl die weiblichen, als die männlichen Nachkommen zur Lehnsfolge

* *de Cocceji* a. a. O. Cap. II. §. 12.

J. H. Boehmer, de feudis eccles. (in ej. Exerc. ad Pand. T. II.) c. 4. §. 12.

Vergl. unten §. 12.

beruft; eine Abweichung, welche dadurch veranlaßt wurde, daß diese Lehne größtentheils durch Lehnsauftrag entstanden, und es bei einem Lehnsauftrage der Vortheil der Vasallen war, sich gegen die Strenge des Lehnrechts zu verwahren, so wie der Vortheil des Lehnsherrn, auf der Strenge dieses Rechts nicht zu bestehn; — eine Abweichung, welche übrigens den fuldaischen Lehnen mit so vielen andern geistlichen Lehnen (denn die Kirchenlehne entstanden größtentheils durch Lehnsauftrag), z. B. den Köllnischen,* gemein ist. — Man kann diese Eigenthümlichkeit des fuldaischen Lehnrechts auch so bezeichnen, daß in der Regel, und in so fern nicht der Lehnsbrief ein anderes (z. B. mittelst der Formel, daß das Lehn als ein Erbmannlehn verliehen werde) festsetzt, alle fuldaischen Lehne auch auf die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers übergehn.

§. 5.

2. Die lehnsfolgefähigen (§. 4) Seitenverwandten des letzten Vasallen sind auch dann zur Lehnsfolge berechtiget, wenn sie der Lehn nicht von Falle zu Falle Folge geleistet haben oder in dem letzten Lehnsbriefe nicht namentlich aufgeführt sind, also auch dann, wenn sie nicht in der Mitbelehnschaft stehen.

Zwar läßt sich mit standhaften Gründen behaupten, daß den altdeutschen Rechtsgewohnheiten nach die Lehnsfolge der Seitenverwandten schlechthin auf der Mitbelehnschaft beruhte. **

Aber irrig ist es, wenn einige Schriftsteller (wie z. B. die so eben angeführten), diese Regel des altdeutschen Rechts auch als einen Grundsatz des heutigen gemeinen deutschen Rechts

* Vergl. J. H. Böhmer a. a. O. Ejusd. J. eccl. Protest. L. III. tit. 20. §. 62.

** *Schilter*, D. de invest. princ. Imp. simult. Cap. III. §. 4.
Senkenberg, prim. lin. jur. feud. §. 246.
B. F. v. Pfizer, die Lehensfolge nach dem longobardischen, dem altdeutschen und vorzüglich dem baden-durlacher Lehenrechte. §. 61. ff. Ulm 1815. 8.

aufstellen, so daß den Seitenverwandten, welche, ohne Mitbelehnte zu seyn, auf die Lehnsfolge Anspruch machen, die rechtliche Vermuthung entgegenstehe. Denn dem longobardischen Rechte ist diese Bedingung der Lehnsfolgefähigkeit der Seitenverwandten unbekannt; gegen dieses Recht aber, die Quelle des heutigen gemeinen deutschen Lehnrechts, kann man sich auf die altdeutschen Rechtsgewohnheiten, nicht als solche, sondern nur in so fern berufen, als sich erweisen läßt, daß sie, und zwar in dem Lande, von dessen Rechte in dem gegebenen Falle die Rede ist,* noch jetzt in Kraft und Uebung sind.**

Hierzu kommt in der vorliegenden Lehre noch, daß die Mitbelehnschaft der Seitenverwandten auch in den Ländern und Lehnshöfen, in welchen sie noch jetzt in Gebrauch ist, nicht eine und dieselbe Form und Bedeutung hat. Nur in einigen wenigen Ländern z. B. in den sächsischen Lehnshöfen sind die Seitenverwandten in der That und Wahrheit Mitbelehnte, so daß sie die Lehn von Fall zu Fall entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei Verlust ihres Lehnsfolgerechts zu erneuern haben. In den übrigen Ländern dieser Art ist die sogenannte Mitbelehnschaft der Seitenverwandten mehr eine bloße Förmlichkeit, welche darin besteht, daß die Namen der Seitenverwandten in den Lehnsbrief eingerückt werden; eine Förmlichkeit, welche hauptsächlich den Zweck hat, Streitigkeiten über die Lehnsfolge zu verhindern oder die Entscheidung solcher Streitigkeiten zu erleichtern. Da, wo nur diese uneigentlich so genannte Mitbelehnschaft in Uebung ist, kann wohl nicht einmal den Seitenverwandten, welche nicht in dem letzten Lehnsbriefe namentlich aufgeführt sind, schon von Rechtswegen d. h. ohne ein besonderes Gesetz oder Herkommen die Lehnsfolge abgesprochen werden.

* Hufeland's Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft. 1s St.

** *G. L. Boehmer,* principia j. feud. §. 32. 160. Vergl. Schnaubert's Erläut. des Lehnrechts und Weber's Handbuch ad h. §§.

Wenn nun oben behauptet worden ist, daß, dem fuldaischen Lehnrechte nach, die Lehnsfolge der Seitenverwandten nicht von der Mitbelehnschaft abhänge, so genügt zum Beweise dieser Behauptung einstweilen schon das, daß das gemeine deutsche Lehnrecht die Lehnsfolge der Seitenverwandten nirgends von dieser Bedingung abhängig macht. Der Parthei, welche das Gegentheil behauptet (sey es der Lehnshof oder ein Seitenverwandter, welcher in dem letzten Lehnsbriefe namentlich aufgeführt wäre), liegt die Beweislast ob.

Jedoch auch direkt läßt sich der Satz, der hier vertheidiget wird, bekräftigen, in so weit sich ein verneinender Satz überhaupt bekräftigen läßt. Denn a) es ist schon im allgemeinen nicht wahrscheinlich, daß das fuldaische Lehnrecht — ein Recht, welches die Vasallen so sehr begünstiget, welches jedesmal den nächsten Seitenverwandten zur Lehnsfolge beruft — dennoch, was die Mitbelehnschaft betrifft, der Strenge des altdeutschen Lehnrechts treu geblieben seyn werde. b) In allen den amtlichen Zeugnissen, die wir über das fuldaische Lehnsfolgerecht haben (sie werden weiter unten angeführt werden) wird der Mitbelehnschaft, als einer Bedingung des Lehnsfolgerechts der Seitenverwandten mit keinem Worte gedacht, so ausführlich und genau jene Zeugnisse auch sonst die Lehnsfolge des fuldaischen Rechts aus einander setzen und ungeachtet jene Bedingung mit dem Gegenstande dieser Zeugnisse in unmittelbarer Verbindung gestanden haben würde. c) Eben so wenig machen die Schriftsteller über das fuldaische Lehnrecht die Lehnsfolge der Seitenverwandten von der Mitbelehnschaft abhängig. Vielmehr sagt Cocceji (a. a. O. Kap. 11. §. 14) ausdrücklich:

»Quærimus: An jure Saxonico (wenn nämlich ein in Sachsen liegendes Gut nach fuldaischer Lehne Herkommen und Rechte verliehen worden ist), quo liberi in feudis succedunt, nulli vero cognati, nisi simultanea investitura rite quaesita, feuda Fuldensia tamen ad cognatos absque simultanea investitura pertineant? Aff. Quod enim cognati in feudis

non succedunt, id proprium juris Saxonici est: in Fuldensibus vero feudis non succeditur jure Saxonico, etiam in terris Saxonicis, sed jure Fuldico, *quo cognati quoque admittuntur.*«

Schannat gedenkt der Mitbelehnschaft nur beiläufig (P. 11. Cap. 11. §. 7.), ohne übrigens des Grundsatzes zu erwähnen, daß von denselben das Lehnsfolgerecht der Seitenverwandten abhänge. Und er konnte diesen Grundsatz um so weniger aufstellen, da aus den von Schannat selbst bekannt gemachten Lehnsbriefen ein diesen Grundsatz bestätigendes Gewohnheitsrecht keineswegs hervorgeht.

§. 6.

3) Nach dem Tode eines Vasallen gelangen zuvörderst (oder in der ersten Klasse) dessen eheleibliche Nachkommen zur Lehnsfolge. Die männlichen Nachkommen (filii, nepotes ex filio etc.) gehen den weiblichen (den filiabus, neptibus, nepotibus ex filia etc.) vor. In der einen und in der andern Nachkommenschaft succediren die Kinder des ersten Grades nach den Köpfen (in capita), die Kinder der entfernten Grade nach den Stämmen (jure repraesentationis in stirpes) — ganz so wie bei der Erbfolge des römischen Rechts.*

Die einzige Streitfrage, die wegen der Ordnung der Lehnsfolge in dieser Klasse, mit Beziehung auf II. F. 17., aufgeworfen werden kann, ist die: Ob, wenn in der weiblichen Nachkommenschaft eine Mannsperson mit einer Frauensperson (z. B. eine Tochter des letzten Vasallen mit dem Sohne einer andern bereits verstorbenen Tochter) zusammentrifft, die Mannsperson vorgeht? Ich gehe jedoch auf diese Frage hier um deswillen nicht weiter ein, weil sie nach denselben Gründen zu entscheiden ist, wie eine andere §. 7. lit. b. zu berührende Streitfrage.

§. 7.

4) Wenn der letzte Vasall weder männliche noch weibliche Nachkommenschaft hinterläßt, so folgen in das Lehn die lehnsfolge-

* Vergl. Schmidt's ang. Abh.

fähigen (also z. B. die von dem ersten Erwerber abstammenden) Seitenverwandten, ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar so, daß der nähere Verwandte — er mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, und ohne daß die halbe Geburt einen Grad weiter tritt,* den entfernteren ausschließt, gleich nahe Seitenverwandte aber zugleich und nach den Köpfen zur Lehnsfolge gelangen.

Jedoch kommen bei dieser Klasse zwei Streitfragen vor, welche hier noch, obwohl nur in der Kürze, zu berühren sind:

a) Wenn der Vasall Brüder oder Schwestern und außer denselben noch Kinder (liberos primi gradus) von einem vor ihm verstorbenen Bruder oder von einer vor ihm verstorbenen Schwester hinterläßt, werden letztere von den Brüdern oder den Schwestern des letzten Vasallen ausgeschlossen, oder gelangen sie mit den Geschwistern ihres Vaters oder ihrer Mutter zugleich — jure repraesentationis in stirpes — zur Lehnsfolge? (z. B. in folgendem Falle:

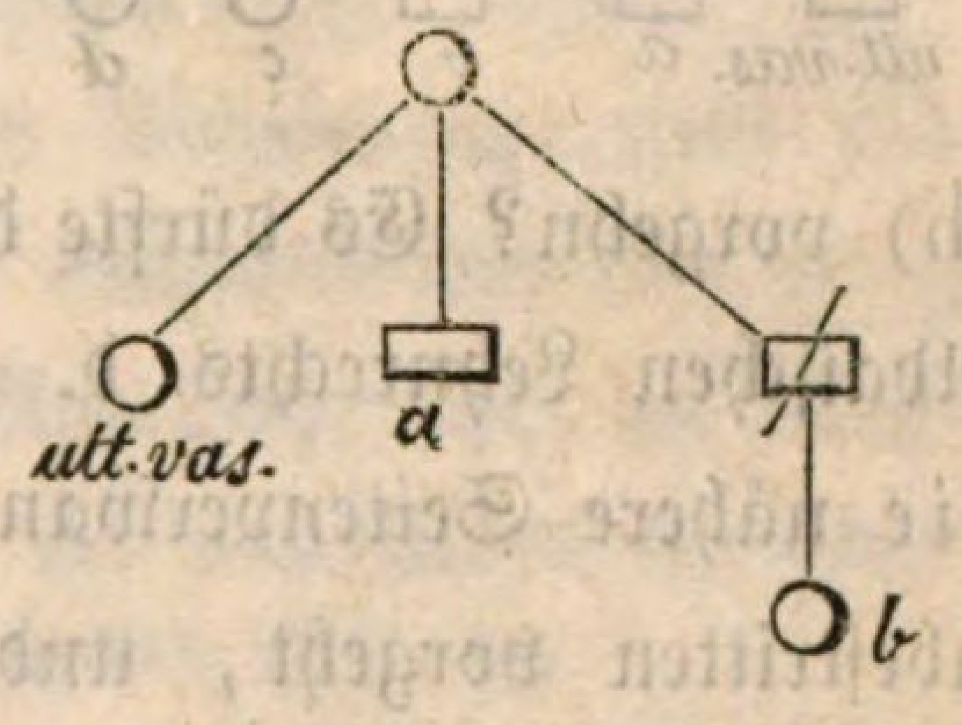

schließt die a den b aus? oder erhält a nur die Hälfte, b aber die andere Hälfte des Lehnes?) Die letztere Meinung scheint nach der Analogie des römischen Rechts und

arg. II. F. 11.

den Vorzug zu verdienen.

b) So unbestritten es ist, daß die dem Grade nach dem letzten Vasallen nähere Seitenverwandte dem entfernteren Seitenverwandten (z. B. in folgendem Schema

* Vergl. *Schannat*, Diplomat. n. 631.

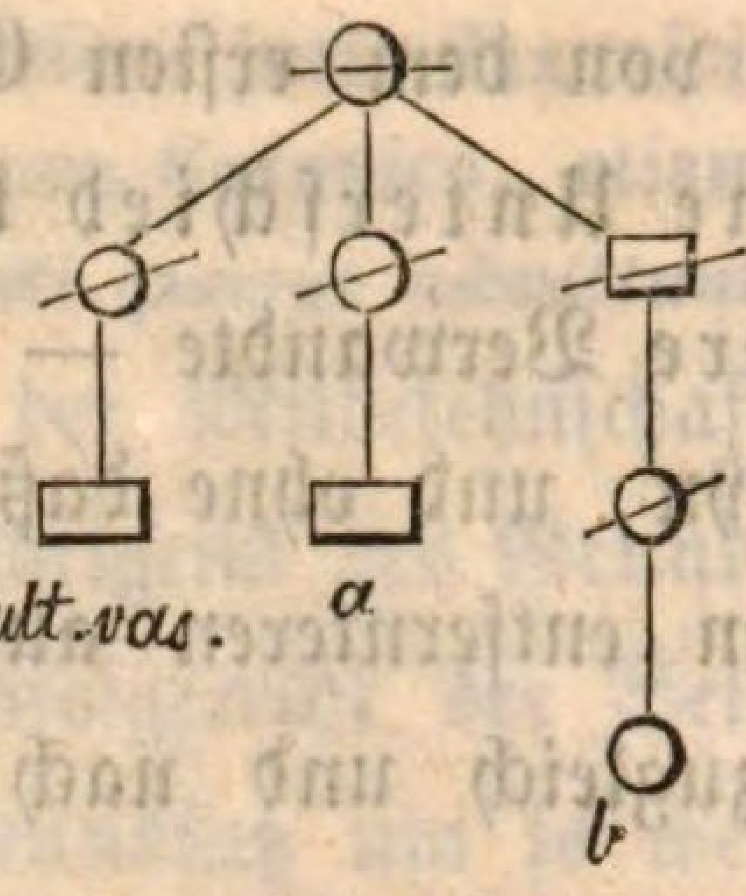

die a dem b) vorgeht, so ist doch darüber, insbesondere von Estor in den kleinen Schriften a. a. O. Zweifel erhoben worden, ob, wenn der Vasall Seitenverwandte des männlichen und des weiblichen Geschlechts zur Lehnsfolge hinterläßt, welche mit ihm in demselben Grade verwandt sind, die männlichen Seitenverwandten den weiblichen (ob also z. B. in folgendem Schema

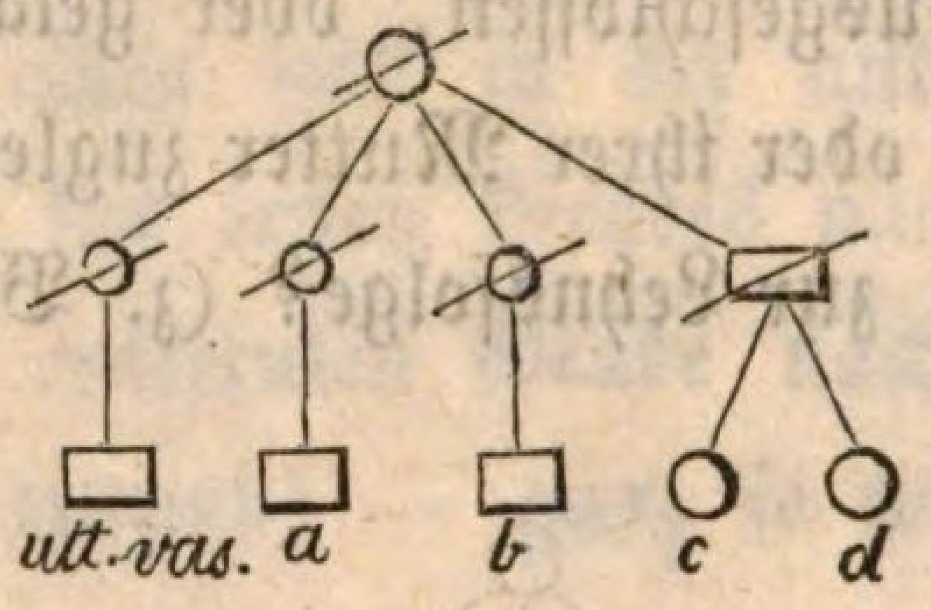

c und d der a und b) vorgehn? Es dürfte diese Streitfrage, nach der Analogie des fuldaischen Lehnrechts d. h. in Betracht, daß nach diesem Rechte die nähere Seitenverwandte dem entfernteren Seitenverwandten unbestritten vorgeht, und mithin kein Grund vorhanden ist, eine Seitenverwandte, die mit dem letzten Vasallen in gleichem Grade wie ein Seitenverwandter verwandt ist, diesem dennoch nachzusetzen, zum Vortheile der Seitenverwandten weiblichen Geschlechts zu entscheiden seyn. Auch wird diese Entscheidung durch die weiter unten anzuführenden Zeugnisse des fuldaischen Lehnshofes ausdrücklich bestätiget.

§. 8.

Ich komme jetzt zu dem Beweise der §. 4—7 aufgestellten Regeln oder des fuldaischen Gewohnheitsrechtes, auf welchem sie beruhn. (Nur einige von diesen Regeln habe ich,

wegen ihrer besondern Beschaffenheit, sofort und schon in dem Obigen zu begründen versucht.)

Es geht dieser Beweis aus einer bedeutenden Anzahl öffentlicher Urkunden hervor, welche, theils Rechtssprüche, theils Zeugnisse des fuldaischen Lehnshofes, das in Frage stehende Gewohnheitsrecht in sattsame Gewißheit setzen. Der größere Theil dieser Urkunden ist aus Schannat's fuldaischem Lehnshofe entlehnt, einem Werke, welches, da der Verfasser bekanntlich aus dem fuldaischen Archive schöpfte, auch das Buch dem damaligen Abte zu Fulda zueignete, die Aechtheit der darinnen enthaltenen Urkunden zur Genüge verbürgt.

§. 9.

1) Die der Zeit nach erste Urkunde, welche hier anzuführen ist, ist ein Rechtsspruch des fuldaischen Lehnshofes v. J. 1486.* Frundt von Herde hatte mehrere fuldaische Lehne beziehungsweise „nach fuldischer Lehne Gewohnheit Herkommen" und als Burggut besessen. Zur Lehnsfolge meldete sich theils die Schwester, theils ein entfernterer Seitenverwandter des letzten Lehnsmannes. In dieser „Zweiung" erkannte der Abt zu Fulda „mit den Seinigen" (also das Mannengericht) zu Recht:

> daß die Schwester zu den angeklagten fuldischen Lehnen, mit Ausschluß des Burggutes, der nächste Erbe sey.

So wurde also schon im Jahre 1486 der Grundsatz anerkannt, daß die Lehnsfolge in die fuldaischen Lehne auch den weiblichen Seitenverwandten und zwar in dem Maaße zustehe, daß die nähere Seitenverwandte den entfernteren Seitenverwandten ausschließe; — mit andern Worten, der Grundsatz, daß sich in der Seitenlinie die Ordnung der Lehnsfolge nur nach der Nähe der Verwandtschaft richte.

Die Beweiskraft dieser Urkunde ist um so erheblicher, da der Abt das Urtheil mit den Seinigen (mit seinen Räthen und

* *Schannat*, Diplom. n. 324.

Mannen, in deren Gedächtnisse die hergebrachte Sitte lebte) und mit ausdrücklicher Beziehung auf fuldaischer Lehne Herkommen und Gewohnheit fällte.*

§. 10.

2) Im Jahr 1543 stellte der damalige Abt zu Fulda, Johann, auf Ansuchen seines Lehensmannes Hans Metsch, unter Beziehung auf den Rechtsspruch v. J. 1486 das Zeugniß aus,

„daß an des Stifts Lehnhof und Mannengericht alt Herkommen und Gewohnheit und Recht, als dieses von unsern Vorfahren sel. Ged. auf uns und bey uns noch in Uebung herkommen, auch oftmals zu Recht erkannt und gehalten ist, daß fuld. Lehen, die nicht Burggut ꝛc. sind, erben die nächsten Personen von Geblüte oder Sippschaft, beyde weibliches und männliches Geschlecht ohne Unterschied ꝛc." **

§. 11.

3) Im Jahre 1551 erforderte eine kaiserliche Commission von dem damaligen Abte zu Fulda, Wolfgang, Bericht, was wegen der Lehnsfolge in die fuldaischen Lehne Brauch und Gewohnheit sey. Hierauf antwortete der Abt, unterm 13. Aug. 1551:

„daß, Mannlehne ꝛc. ausgenommen, des Verstorbenen nächste Freunde und Personen von Geblüt oder Sippschaft, beyde weiblichen und männlichen Geschlechts ohne Unterschied, erben, daß auch in solchem Falle die Tochter oder Schwester den Agnaten oder Vettern, so weiter in der Sippschaft dem Verstorbenen verwandt, unangesehn, daß er von dem Stamm des ersten Acquirentis ist (vgl. unten §. 12.), ausgeschlossen; welcher Fälle viel anzuzeigen wären. Dieß alles E. K. M. mir insinuirter Compulsorial zu gehorsamer Folge, dieweil es an meines Stifts Lehenhof und Lehen-Manngericht, als ein alt Herkommen und rechtliche Gewohnheit gewesen, desgleichen oftmals für Recht erkannt ꝛc." ***

Nur über die Beweiskraft dieser Urkunde (der Inhalt ist für sich klar!) füge ich eine Bemerkung hinzu: Man nimmt zwar

* Vgl. üb. die Beweiskraft der älteren Rechtssprüche: Schrader's Lehrbuch der Holsteinischen Rechte. Th. 1. S. 51.

** *Schannat* n. 627.
Vergl. §. 11.

*** *Schannat* n. 629.

an, daß ein Gewohnheitsrecht durch ein gerichtliches Zeugniß nur in so fern erwiesen werden könne, als das Zeugniß die Fälle, in welchen ein gewisser Rechtssatz in Anwendung gebracht worden sey, einzeln angebe.* Allein für die Beweiskraft des vorliegenden Zeugnisses spricht dennoch theils, daß das Zeugniß ausdrücklich (in den unterstrichenen Worten) der oftmaligen Anwendung des Grundsatzes in einzelnen Fällen gedenkt, und wegen dieser wenn auch allgemein gefaßten Beziehung auf einzelne Fälle um so mehr Glauben verdient, da es durch den Befehl einer kaiserlichen Kommission und in der Form eines amtlichen Berichts ausgestellt wurde, theils, daß es im J. 1551 d. h. zu einer Zeit abgefaßt worden ist, zu welcher man mit den strengeren Forderungen, die die neuere Praxis an Zeugnisse dieser Art macht, noch unbekannt war, theils, daß es, von dem Lehns- und Landesherrn selbst ausgestellt, zugleich in der Eigenschaft einer authentischen Auslegung betrachtet werden kann.

§. 12.

4) Ein ähnliches, jedoch noch bestimmteres und ausführlicheres, Zeugniß stellte der Abt Joachim im J. 1665 über denselben Gegenstand aus;** des Inhalts:

„daß des Stifts Herkommen, Gewohnheit und Recht sey, daß fuldaische Lehne, so nicht Mannlehne rc. sind, des letzt Verstorbenen nächste Freunde und Personen von Geblüt oder Sippschaft von dem ersten Acquirenten entsprossen, beyde, männ- und weibliches Geschlecht, doch mit diesem Unterschiede erben und succediren, daß, wo der letzte Vasall Sohn und Tochter hinterlassen, die Söhne den Töchtern, in Ermangelung oder Absterben der Söhne aber die Töchter den Agnaten oder Vettern, so weiter in der Sippschaft dem Verstorbenen verwandt (onangesehen, daß sie auch von dem Stamme des ersten

* *Carpzov.* Decis. n. 3.
Mev. Decis. IV, 2.
Hert. Resp. n. 495.
Reinharth ad Christin. IV, 66.

** *Schannat* n. 630.

Acquirenten seint), præferirt und vorgezogen werden; hinterläßt aber der Verstorbene allein Agnaten, Vettern und Basen disparis gradus, so succedirt qui proximior est in gradu, sive mas sive fœmina sit, si vero ejusdem gradus sint, omnes simul succedent, sive mares sive fœminæ, doch daß sie von dem Geblüt des ersten Acquirenten herrühren, als welche des Verstorbenen nächste Freunde und Erben (da deren einige vorhanden wären), so nicht von dem ersten Acquirenten sind, ausschließen." (Es wird hinzugesetzt, daß so für Recht erkannt und in der Kanzley befunden worden sey.)

Hier findet man also die obigen Grundsätze von der Lehnsfolge nach fuldaischem Rechte fast vollständig aus einander gesetzt.

Besonders bemerkenswerth ist, daß in diesem Zeugnisse **zuerst** der Abstammung vom ersten Erwerber, als einer Bedingung des Lehnsfolgerechts, gedacht wird. Ja die Worte, in welchen dieser Bedingung gedacht wird, lassen noch immer den Zweifel übrig: Ob nicht, wenn der letzte Vasall keine von dem ersten Erwerber des Lehnes abstammenden Verwandten hinterläßt, dennoch die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades zur Lehnsfolge berechtiget seyen? Wenn ich gleichwohl §. 4. das Lehnsfolgerecht (mit Cocceji und Böhmer) von der Abstammung vom ersten Erwerber schlechthin abhängig gemacht habe, so geschah es deswegen, weil wenigstens in den mir bekannten Druckschriften, nirgends ein Beweis für den Satz vorkommt, daß in subsidium auch den Seitenverwandten, die nicht von dem ersten Erwerber abstammen, ein Lehnsfolgerecht zustehe. Und doch würde dieser von der Natur der Lehne gänzlich abweichende Satz eines sehr strengen Beweises bedürfen.

§. 13.

5) Ein mit der Urkunde vom J. 1665 (§. 12) wörtlich übereinstimmendes Zeugniß stellte der fuldaische Lehnshof im Jahr 1705 aus.* Es sprechen also für das in Frage stehende

* Siehe dieses Zeugniß in J. H. Böhmer's J. E. P. L. III. tit. XX. §. 62. und in Ebendess. Exercitatt. ad Pand. T. II. Exerc. XXXVIII. Cap. IV. §. 8.

Gewohnheitsrecht vier Zeugnisse des Lehnshofes, Zeugnisse, welche um so mehr Glauben verdienen, da sie aus drei verschiedenen Jahrhunderten sind, einen Zeitraum von mehr als 150 Jahren umfassen, so daß sie nicht etwa blos die Ansichten eines einzigen Mannes aussprechen, und eben so wenig, ohne daß sich Fälle ereignet hätten, in welchen die beurkundeten lehnrechtlichen Grundsätze zur Anwendung gekommen wären, ausgestellt worden seyn können.

§. 14.

Endlich 6) lassen sich auch einzelne Fälle nachweisen, in welchen Rechtsstreitigkeiten über die Lehnsfolge in fuldaische Lehne (und namentlich über die Frage: Ob nach dem fuldaischen Rechte schlechthin der nächste Seitenverwandte, er mag männlichen oder weiblichen Geschlechts, cognatus oder agnatus seyn, den übrigen vorgeht?) auch in neueren Zeiten ganz nach den oben aufgestellten Grundsätzen entschieden worden sind. Ein Urtheil dieser Art, welches vom fuldaischen Lehnshofe, im J. 1750, gesprochen und auf die dagegen eingewendete Appellation von dem Reichskammergerichte bestätiget wurde, so wie einen noch neueren Fall, führt namentlich Cramer

in Obs. j. univ. T. II. P. 1. obs. 564.

an.

X.

Ueber die Frage:

Kann der Verleger einer Druckschrift sein Verlagsrecht ohne Zustimmung des Verfassers veräußern?

Die in der Ueberschrift der vorliegenden Abhandlung gestellte Frage wird ausdrücklich weder von dem gemeinen deutschen Rechte, noch meines Wissens, von einer deutschen Landesgesetzgebung* beantwortet. Es schien sich von selbst zu verstehen, daß der Verleger sein Verlagsrecht zu veräußern berechtiget ist. Er hat es gekauft, wie sollte es ihm benommen seyn, dasselbe wieder zu verkaufen? Auch die Schriftsteller über den Verlagsvertrag haben die Frage entweder überall nicht oder doch nur gelegentlich erörtert.

Ich werde in der vorliegenden Abhandlung die Frage nach dem philosophischen Rechte, mit Rücksicht auf das gemeine deutsche Recht, beantworten. — Um jedoch nicht eine schon oft gelöste Aufgabe einer neuen Untersuchung ohne Noth zu unterwerfen, setze ich in dieser Abhandlung voraus, daß dem Schriftsteller ein Eigenthumsrecht an seinen Geisteswerken schon von Rechtswegen zustehe. In dem entgegengesetzten Falle könnte in der Folge nicht

* Das vollständigste Gesetz über Verlagsvertrag ist noch immer das, welches das allgemeine Gesetzbuch für die königl. preußischen Staaten (I. Th. XI. Tit. §. 996 ff.) enthält.

von dem, was Rechtens ist, sondern nur von dem, was Rechtens seyn soll, die Rede seyn.

Dieses vorausgesetzt ist die Vorfrage die: Zu welcher Art der Verträge gehört der Verlagsvertrag? ist er ein Kauf oder ein Bevollmächtigungsvertrag, durch welchen der Verleger die Verbindlichkeit übernimmt, die Schrift — zu seinem Vortheil — dem Publikum durch den Druck bekannt zu machen? — eine Frage, von deren Beantwortung fast die einer jeden andern, die über das Wesen dieses Vertrages aufgeworfen werden kann, abhängt.

Der Verlagsvertrag ist nun ein Bevollmächtigungsvertrag der so eben gedachten Art, d. i. ein Mandatum in rem suam. Denn kein Recht ist veräußerlich, kein Recht kann also z. B. der Gegenstand eines Kaufes und Verkaufes seyn, ohne daß für die Veräußerlichkeit dieses Rechts ein besonderer Rechtsgrund spricht. Die Veräußerlichkeit des Schrifteigenthums aber hat sogar den entscheidenden Grund gegen sich, daß sie die Veräußerlichkeit der Persönlichkeit des Menschen, seines Inneren, auf welchem seine Persönlichkeit beruht, voraussetzen würde.

Ist der Verlagsvertrag ein Bevollmächtigungsvertrag, so ist die Frage, ob der Verleger sein Verlagsrecht einem Andern abtreten könne, gleichbedeutend mit der Frage: Kann der Verleger, als ein Bevollmächtigter, einen Andern zur Vollziehung des ihm ertheilten Auftrages ermächtigen? kann er einen Andern substituiren?

Unbedingt kann man diese Frage — nach dem philosophischen Rechte, mit welchem auch das römische Recht übereinzustimmen scheint* — weder bejahen noch verneinen. Sondern es ist zu unterscheiden. Ist der Auftrag von der Art, daß er eben sowohl von dem Einen als von dem Andern in Vollziehung gesetzt werden kann — kann es also dem Schriftsteller einerlei seyn, ob A oder B sein Verleger ist — so kann die Vollziehung des Auftrages von den Beauftragten allerdings einem Andern übertragen,

* Thibaut, Versuche u. s. w. II. Bd. 61. Abh.

also das Verlagsrecht, auch ohne Wissen und Willen des Schriftstellers einem Anderen abgetreten, z. B. verkauft werden, vorausgesetzt, daß nicht zwischen dem Schriftsteller und dem Verleger ein Anderes bedungen worden ist. Und diese Entscheidung beruht darauf, daß überhaupt die Schuld eines Jeden von einem Jeden getilgt werden kann, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Schuld hervorgeht, daß die Schuld eine persönliche war und seyn sollte.* Das hat auf die Entscheidung der Frage keinen Einfluß, daß der Verleger dem Schriftsteller gewöhnlich ein Honorarium zu zahlen verspricht. Denn der Entscheidungsgrund bezieht sich auf eine andere Verbindlichkeit des Verlegers, auf die, die Schrift durch den Druck bekannt zu machen. — Entsteht übrigens über die Frage, ob der eine oder der andere Fall eintrete, Streit unter den Partheien, so hat der Richter zu entscheiden.

Der Schriftsteller hat nicht nur dann das Recht, die Veräußerung des Verlagsrechts zu verhindern oder wegen desselben Schadenersatz zu fordern oder sie, nach Befinden, anzufechten, wenn der vertragsmäßige Verleger überhaupt der einzige war, welcher die Bedingungen gehörig erfüllen konnte, die in dem Verlagsvertrag verabredet, oder bei der Abschließung desselben vorausgesetzt worden waren. Sondern schon dann, wenn nur derjenige, welcher das Verlagsrecht kaufsweise oder sonst an sich gebracht hat, diese Bedingungen nicht erfüllen kann; z. B. also schon dann, wenn der, welcher an die Stelle des vertragsmäßigen Verlegers getreten ist, nicht ein so schwunghaftes Geschäft, wie dieser hat, oder wenn er durch den Verlag schlechter Bücher, z. B. unsittlicher, seinen guten Ruf bei dem Publikum verwirkt hat, oder, wenn er, um Geld zu sparen, seine Verlagsartikel in einem schlechten Gewande erscheinen läßt. Denn in diesen und in ähnlichen Fällen tritt der Grund ein, daß der Schriftsteller ein besonderes Interesse hat, die Veräußerung des Verlagsrechts —

* l. 39. §. 5. D. de statu liberis. l. 31. D. de solut.

bald wegen einer zweiten Auflage bald aus Vorsorge für seine Ehre — nicht geschehen zu lassen.

Dagegen hat der Schriftsteller jenes Recht überall nicht, wenn er nur die Arbeit eines Handlangers geliefert z. B. nur die Uebersetzung eines in einer fremden Sprache geschriebenen Werkes auf Bestellung zu einem bestimmten Preise verfertiget hat. Alsdann hat er in der That seine Arbeit verkauft; er ist von einem mechanischen Arbeiter kaum verschieden.

Das in Frage stehende Recht des Schriftstellers haben, so lange das Schrifteigenthum dauert, unter denselben Bedingungen auch seine Erben. Eben so kann es, wenn der Schriftsteller in Gant verfällt, da es blos sein Geldinteresse betrifft, von seinen Gläubigern ausgeübt werden. Verfällt umgekehrt der Verleger in Gant, so kann das Veräußerungsrecht zwar von seinen Gläubigern ausgeübt werden, jedoch ebenfalls nur unter denselben Bedingungen und Einschränkungen wie von dem Verleger selbst. Diesen Bedingungen und Einschränkungen ist auch der Käufer des Verlagsrechts bei einer anderen Veräußerung dieses Rechts unterworfen.

Rechtssachen, in welchen über das Recht des Verlegers, sein Verlagsrecht zu veräußern, gestritten wird, haben vorzüglich deswegen ihre Schwierigkeiten, weil die Entscheidung fast immer von Vermuthungen abhängt. Desto wichtiger ist in praktischer Hinsicht die Frage, wem die Beweislast obliege. Wenn nun auch mehrere Gründe den Schriftsteller von dieser Last zu befreien scheinen, so dürften sie doch nicht hinreichen die Anwendbarkeit der Regel auszuschließen: Actoris est probare.

Den Streitigkeiten dieser Art kann am besten durch die vorsichtige Fassung des Verlagsvertrags vorgebeugt werden. Ueberhaupt würde eine Schrift über die kluge Fassung dieses Vertrags — gewiß Vielen willkommen seyn.

XI.

Ueber das Recht des Staates,

Handlungen, die blos unsittlich sind, zu bestrafen.

Nur zu häufig vergißt man in unseren Tagen über die Sittlichkeit eines öffentlichen Zwecks, den man verfolgt, die Rechtlichkeit der Mittel, durch welche dieser Zweck allein erreichbar ist. Hat man nicht z. B. in dem an sich höchst lobenswerthen Bestreben, verhaftete Verbrecher moralisch zu bessern, mit den Menschen experimentirt, gleich als wären sie Frösche?

Ich wurde an diesen Zwiespalt zwischen dem Zwecke und den Mitteln recht lebhaft erinnert, als ich unter den Aufgaben, welche der „wissenschaftliche Kongreß", der im letztverflossenen Jahre zu Straßburg gehalten wurde, zur Berathung ausgesetzt hatte, auch die fand:

Est-il de l'intérêt de la société que le législateur punisse les actes qui ne blessent que la morale?

Kann wohl — fragte ich mich — diese Frage erörtert werden, ehe noch die Frage, als die Vorfrage, beantwortet worden ist: Hat der Staat das Recht, unmoralische Handlungen zu bestrafen?

Indem ich jetzt zur Beantwortung dieser Frage übergehe, will ich zuvörderst einige Beispiele anführen, in welchen sich die Frage besonders aufdrängt. Darf also der Staat z. B. das Fluchen

und Schwören — das Zutrinken und überhaupt Trunkenheit — Verirrungen des Geschlechtstriebes — Zinswucher — versuchten Selbstmord — grobe Verletzungen des Anstandes (in England z. B. the exposition of the person) — Betteln, wo für die Unterstützung der Armen genugsam gesorgt ist — Grausamkeiten gegen Thiere bestrafen? Wenn auch einige von diesen Fällen in gewissen Beziehungen zu den rechtswidrigen Handlungen gerechnet werden können, so stehen sie doch insgesammt ihrem Gattungsbegriffe nach nur mit dem Sittengesetze im Widerspruche.

Auch auf die Handlungen erstreckt sich die vorliegende Frage, welche zwar Vergehungen d. i. Handlungen sind, durch welche das Rechtsgesetz verletzt wird, welche jedoch ihrer moralischen Strafbarkeit wegen härter bestraft werden, als sie, blos als Vergehungen betrachtet, bestraft werden könnten. Ein Vergehen dieser Art dürfte der Diebstahl seyn. (Ein besonders merkwürdiges Beispiel, da es sich fast in allen Gesetzgebungen der heutigen europäischen Staaten wiederholt, ungeachtet andre Gesetzgebungen, z. B. die römische lehren, daß diesem Vergehn durch weit mildere Strafen gesteuert werden könne!) Wenn dieses Vergehen weit härter bestraft wird, als z. B. Thätlichkeiten, die gegen die Person verübt worden sind, so liegt ein Hauptgrund der vergleichungsweise härteren Strafe unstreitig in der moralischen Schändlichkeit der That, die Tacitus ein servile vitium nennt.

Die aufgeworfene Frage würde leicht zu lösen seyn, wenn man den Zweck der Staaten in die Beförderung der Wohlfahrt der Menschen überhaupt, sowohl ihrer geistigen als leiblichen Wohlfahrt, setzte. Alsdann ist der Staat berechtiget, alle Pflichten der Menschen in Zwangspflichten zu verwandeln. Die Frage ist dann nur die: darf der Staat hoffen, in Fällen dieser Art oder in ähnlichen dem Uebel durch Strafen oder durch härtere Strafen vorzubeugen oder abzuhelfen? oder welches sind die Fälle, in welchen er diese Hoffnung hegen darf? oder in welchen er, so

niedrig auch seine Hoffnungen stehen mögen, dennoch den Versuch zu machen hat? sind in diesen und in ähnlichen Fällen nicht Strafen, verglichen mit den Gefahren, die sie beseitigen sollen, das größere Uebel? — mit andern Worten, ist es das Interesse des Staates oder das der bürgerlichen Gesellschaft, auch diese und ähnliche Handlungen bei Strafe zu verbieten? (Ein Hauptgrund, warum jetzt die Frage von den Grenzen der Strafgewalt des Staates häufiger aufgeworfen wird oder sich gebieterischer aufdringt, als ehemals, dürfte in der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate liegen, auf welche unser Zeitalter ausgeht. Wo blos unsittliche Handlungen in das Gebiet der Kirchengewalt gehören, wo die Kirche diese Handlungen mit Nachdruck bestraft, da bedarf es kaum einer Ausdehnung der Strafgewalt des Staates auf blos unsittliche Handlungen.)

Jedoch schon durch die Fassung oder Stellung der vorliegenden Frage wird diese Lösung derselben ausgeschlossen. Denn in der Frage, so wie sie gefaßt ist, wird vorausgesetzt, daß der Staat nicht eine jede Art pflichtwidriger Handlungen zu bestrafen berechtiget sey. Es wird ein Unterschied zwischen unmoralischen und rechtswidrigen Handlungen gemacht; es wird also die Sphäre der Staatsgewalt und mithin die der Strafgewalt des Staates auf die Sanktion des Strafgesetzes beschränkt. Die Frage ist mit andern Worten die: Können wir die Strafgewalt auch dann, wenn wir den Staat nur als eine Anstalt zur Bekräftigung des Rechtsgesetzes betrachten, auf Handlungen ausdehnen, die blos gegen das Sittengesetz verstoßen? und auf welche Handlungen dieser Art?

Bei der Beantwortung dieser Frage hat man von dem Grundsatze auszugehen: Alle Strafen, die der Staat verhängt, sind Sicherheitsmittel d. i. sind Mittel, das Gemeinwesen oder dessen einzelne Glieder gegen Rechtsverletzungen oder gegen Gefahren einer Rechtsverletzung zu sichern.

Zu Folge dieses Grundsatzes kann der Staat zwar nicht unmoralische Handlungen als Rechtsverletzungen bestrafen, — denn unmoralische Handlungen würden aufhören, blos diese Eigenschaft zu haben, wenn sie zugleich rechtswidrige Handlungen wären. Wohl aber darf er gegen unmoralische Handlungen, wenn und in wie fern diese zugleich die Rechte Anderer bedrohn, Sicherheitsmaßregeln ergreifen, welche nöthigenfalls auch Strafen seyn können. (Denn Handlungen werden erst durch ihre Folgen, durch ihre nothwendigen oder wahrscheinlichen Folgen, zu Ungerechtigkeiten.) — Derselbe Fall tritt auch bei dem Versuche eines Vergehns (bei einer rechtswidrigen Handlung, welche die Grenzen eines Versuchs nicht überschritten hat) ein. Die Handlung hat — zufällig oder absichtlich — noch nicht die Rechte eines Andern verletzt; Niemand hat durch sie einen Schaden erlitten; sie ist nur nach dem Sittengesetze verdammlich. Gleichwohl kann der Staat auch gegen den Versuch eines Vergehens Sicherheitsmittel anwenden, welche nach Befinden auch Strafen seyn können.

Es fragt sich jetzt: Von welcher Beschaffenheit müssen die Handlungen seyn, welche, ob sie wohl an sich nur unmoralisch sind, dennoch zugleich die Rechte des Staates oder die der einzelnen Staatsgenossen gefährden? — Man kann die hier in Frage stehenden Handlungen unter drei Klassen bringen.

Die erste Klasse begreift diejenigen unmoralischen Handlungen unter sich, welche den Menschen in einen Zustand versetzen oder versetzen können, der alle Zurechnung ausschließt oder durch welche der Mensch eine Gesinnung an den Tag legt, die ihm gewisse von den Gesetzen verpönte Handlungen als unsträflich erscheinen läßt. — Handlungen dieser Art sind z. B. Trunkenheit und Verleitung zum Trunke. Denn, wenn auch Trunkenheit (in der Regel) keinesweges ein Entschuldigungs- oder ein Milderungsgrund wegen der durch ein Vergehen verwirkten Strafe ist, so

sollen doch die Gesetze schon der Gefahr einer Rechtsverletzung vorbeugen. — Handlungen dieser Art sind ferner die an sich nur unmoralischen Begünstigungen eines verübten Vergehens; z. B. durch den Beifall, den man der That ertheilt, durch die Beförderung der Flucht des Thäters.

Die zweite Klasse umfaßt diejenigen blos unmoralischen Handlungen, welche zu Vergehungen leicht und fast unausbleiblich verleiten. — Handlungen dieser Art sind z. B. Bettelei, Grausamkeiten gegen Thiere. Den letzteren würde man sogar das Tödten der Thiere — mit der Religionslehre einiger Völker — beizählen müssen, wenn nicht der Mensch das Recht über Leben und Tod gegen die Thiere ausübte und — wie das Mikroskop gezeigt hat — ausüben mußte. (Vergl. s. **Burdett**, the rights of animals. Lond. 1839.*)

Endlich die dritte Klasse enthält diejenigen — an sich blos unsittlichen — Handlungen, welche, indem sie die Nichtachtung oder die Verachtung sey es der Gesetze überhaupt sey es der Gesetze einer gewissen Gattung beurkunden, die Sicherheit Anderer bedrohn. — Handlungen dieser Art sind z. B. das Einschwärzen von Waaren ins Ausland, die im Auslande verboten sind, Bettelei, unter der oben angegebenen Bedingung oder, in gewissen Fällen, die Verirrungen des Geschlechtstriebes.

Ich behaupte nicht, daß alle die oben angeführten Handlungen aus dem einen oder dem andern dieser Gründe strafbar sind, daß z. B. auch der Selbstmord oder der Zinswucher (ein Wort, das man aus der Rechtssprache verbannen sollte!) mit einer Strafe belegt werden sollte. Sondern ich behaupte nur, daß eine unmoralische Handlung, wenn sie auch nach Rechtsgrundsätzen

* Ein Engländer zeigte einem Hindu einen Tropfen reines Wasser durch ein Mikroskop. Als er die Thiere erblickte, die in dem Wasser herumschwammen, rief er aus: Du hättest mir das Geheimniß nicht aufdecken sollen. Du hast mir die Ruhe meiner Seele geraubt!

strafbar seyn soll, entweder unter die eine oder unter die andere jener Klassen gehören müsse.

Allein — gehört nicht eine jede unmoralische Handlung, nicht eine jede Aeußerung einer unsittlichen Gesinnung unter die eine oder unter die andere jener Klassen? Moralität, Tugend ist ein Ganzes; sie beruhen auf einer einzigen Maxime, auf der Maxime, pflichtmäßig zu handeln, was auch Eigennutz oder die Laune des Schicksals dagegen einwenden möge. In einer Pflicht werden alle verletzt oder das Ansehen aller wankend gemacht. Darf und soll nicht also der Staat — zu Folge der aufgestellten Grundsätze — eine jede unsittliche Handlung mit einer Strafe bedrohen, da eine jede auch das Ansehn des Rechtsgesetzes gefährdet? Gelangen wir also auf diesem Wege nicht am Ende zu dem Resultate, zu welchem das System, das die Beförderung der Wohlfahrt der Menschen dem Staate zur Pflicht macht (das hierarchische System), unmittelbar führt? — Das ist die Hauptschwierigkeit dieser Theorie! Sie dürfte sich jedoch auf folgende Weise beseitigen lassen.

Es ist ein großer Unterschied, ob man dem Staate ein gewisses Recht schlechthin oder ob man es ihm nur bedingungsweise beilegt. Unter der ersten Voraussetzung muß man in einem jeden einzelnen Falle einen Grund nachweisen, aus welchem der Staat in diesem Falle von seinem Rechte keinen Gebrauch machen soll, unter der letztern Voraussetzung aber einen Grund, aus welchem er in einem einzelnen Falle von seinem Rechte Gebrauch zu machen hat. Unter der ersteren Voraussetzung ist die Vermuthung, was den Gebrauch des Rechtes betrifft, für, unter der letzteren Voraussetzung ist sie gegen den Staat. Dort handelt es sich von einer Wiederherstellung, hier von einer Beschränkung der rechtlichen Freiheit der Einzelnen.

Wendet man diese Sätze auf das in Frage stehende Recht der Staatsgewalt an, so muß nach der zweiten Theorie schon ein sehr erheblicher Grund oder auch mehr als ein Grund vorhanden

seyn, um eine an sich nur unmoralische Handlung mit einer Strafe zu bedrohen. Denn das höchste Gut, welches der Mensch (nach dieser Theorie) in Beziehung auf den Staat hat, ist seine äußere Freiheit. Diese ohne Noth zu beschränken, sie namentlich so zu beschränken, daß man blos unmoralische Handlungen wegen ihrer Gefährlichkeit verbietet, ist auch in so fern bedenklich, als eine Beschränkung dieser Art nicht selten zur Umgehung des Gesetzes verleitet, also einem Uebel durch ein anderes und oft größeres Uebel abhilft. Am wenigsten darf der Staat solche unsittliche Handlungen bei Strafe verbieten, welche nicht wegen der Verbindung, in der sie mit Vergehungen stehen, sondern nur wegen des Einflusses, den sie auf die Moralität überhaupt haben (moralisch) strafbar sind, z. B. also Fluchen und Schwören, dann Wucher. Dagegen ist es allemal vortheilhaft, wenn die unsittlichen Handlungen, die der Staat verpönt, zugleich (wie z. B. gewisse fleischliche Vergehungen) an sich rechtswidrige Handlungen sind. — Alles dieses aber stellt sich anders nach der andern Theorie. (In wie vielen Fällen wird man auf das Bedürfniß einer Kirchenzucht hingewiesen!)

Vielleicht erwartet man hier noch eine Erörterung der Frage: Ob und in wie fern auf die einzelnen unsittlichen Handlungen, die ich oben als Vergehungen bezeichnet habe, vom Staate eine Strafe zu setzen sey? Jedoch, diese Frage steht mit der Verschiedenheit der Völker, mit ihrem Charakter und mit ihrem gesammten Zustande in einem zu genauen Zusammenhange, als daß eine Beantwortung derselben im Allgemeinen mit Erfolg versucht werden könnte.

[illegible]

... zu Gesetz [illegible] ... Gefühle einer ... [illegible]

Ueberdies [illegible] noch eine Erörterung der Frage: Ob und in wie fern auf die einzelnen unsittlichen Handlungen, die ich oben als Neigungen bezeichnet habe, vom Staate eine Strafe zu setzen sei? Jedoch, diese Frage steht mit der Verschiedenheit der Völker, mit ihrem Charakter und mit ihrem gesammten Zustande in einem zu genauen Zusammenhange, als daß eine Beantwortung derselben im Allgemeinen mit Erfolg versucht werden könnte.

[illegible]

Frem

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Biographischer und juristischer Nachlaß von Dr. Karl Salomo Zachariä von Lingenthal

Stuttgart [u.a.] 1843

Biogr. 1261 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10068108-7